



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 578.008/1-II 1/89

An das  
Präsidium des Nationalrats

Parlament  
1010 W i e n

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
0222/96 22-0\*

Telefax  
0222/96 22/727

Fernschreiber  
131264 jusmi a

Teletex  
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

<b>Gesetzesentwurf</b>	
Zl.	2 -GE/19 Po
Datum	
Verteilt	3, 1, 1990 Ros

H. Bauer

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über die Anhaltung in Untersuchungshaft, das Strafvollzugsgesetz und das Krankenanstaltengesetz geändert werden (Strafprozeß- und Strafvollzugsgesetznovelle 1990); Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, gemäß einer Entschliebung des Nationalrates den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Bestimmungen der StPO über die Anhaltung in Untersuchungshaft, das StVG und das KAG geändert werden (Strafprozeß- und Strafvollzugsgesetznovelle 1990), samt Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übersenden.

Die im Begutachtungsverfahren befaßten Stellen wurden um Stellungnahme bis

5. Februar 1990

ersucht.

18. Dezember 1989  
Für den Bundesminister:  
M i k l a u

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*



BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ  
578.008/1-II 1/89

ENTWURF  
einer  
Strafprozeß- und Strafvollzugsgesetznovelle 1990

ERLÄUTERUNGEN

GEGENÜBERSTELLUNG

Bundesgesetz vom ....., mit dem die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über die Anhaltung in Untersuchungshaft, das Strafvollzugsgesetz und das Krankenanstaltengesetz geändert werden (Strafprozeß- und Strafvollzugsgesetznovelle 1990)

Artikel I

Änderungen der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung 1975, BGBl. 631, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. 1989/242, wird wie folgt geändert:

1. An die Stelle der §§ 183 bis 189 treten folgende Bestimmungen:

"§ 183. (1) Die Anhaltung in Untersuchungshaft soll den im § 180 Abs. 2 bezeichneten Gefahren entgegenwirken. Untersuchungshäftlingen dürfen nur nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der darauf gegründeten Vorschriften und nur insoweit Beschränkungen auferlegt werden, als dies zur Erreichung der Haftzwecke oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung am Ort der Anhaltung notwendig ist. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß für Untersuchungshäftlinge die Vermutung der Unschuld gilt.

- 2 -

(2) Untersuchungshäftlinge sind unter Achtung ihrer Persönlichkeit und ihres Ehrgefühls sowie mit möglichster Schonung ihrer Person zu behandeln. Schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist auf geeignete Weise entgegenzuwirken.

(3) Nach Maßgabe der in den Abs. 1 und 2 enthaltenen Grundsätze und soweit in dieser Strafprozeßordnung nichts anderes bestimmt ist, sind auf die Anhaltung in Untersuchungshaft die Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes über den Vollzug von Freiheitsstrafen, deren Strafzeit ein Jahr nicht übersteigt, dem Sinne nach anzuwenden.

(4) Untersuchungshäftlinge sind berechtigt, Ansuchen und Beschwerden, die eine Verfügung oder eine Verzögerung des Untersuchungsrichters betreffen, an diesen oder an die Ratskammer zu richten (§ 113), andere Ansuchen und Beschwerden an die hierfür zuständigen Vollzugsbehörden (§§ 119 bis 122 StVG). § 189 bleibt unberührt.

(5) Die Bestimmungen über die Anhaltung in Untersuchungshaft gelten, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, auch für die vorläufige Verwahrung in einem gerichtlichen Gefangenenhaus.

§ 184. (1) Der Untersuchungshäftling ist in dem Gefangenenhaus des zuständigen Gerichtshofes anzuhalten. Das Bundesministerium für Justiz hat jedoch die Zuständigkeit des Gefangenenhauses eines anderen Gerichtshofes, aus besonderen Gründen und mit Zustimmung des Untersuchungshäftlings die Zuständigkeit einer anderen

- 3 -

Justizanstalt, anzuordnen, wenn dies zur Erreichung der Haftzwecke oder zur Wahrung der im § 183 Abs. 1 und 2 enthaltenen Grundsätze notwendig ist.

(2) Nach Fällung des Urteils durch das in erster Instanz erkennende Gericht kann das Bundesministerium für Justiz die Zuständigkeit einer anderen als der nach Abs. 1 bestimmten Justizanstalt anordnen, wenn eine dort zu vollziehende Freiheitsstrafe erwartet werden kann, die Überstellung dem Interesse des Untersuchungshäftlings oder einer besseren Ausnützung der Vollzugseinrichtungen dient und Nachteile für das Strafverfahren oder für den Untersuchungshäftling nicht zu befürchten sind.

(3) Auch Vernehmungen von Untersuchungshäftlingen, die nicht der Untersuchungsrichter vornimmt, sind in der Anstalt durchzuführen (§ 97 StVG). Ausführungen von Untersuchungshäftlingen auf Ersuchen anderer Behörden oder Sicherheitsdienststellen (§ 98 Abs. 1 StVG) sind nur zum Zweck der Teilnahme an Verhandlungen, Gegenüberstellungen, Augenscheinen und sonstigen Befundaufnahmen im Beisein eines Vollzugsbediensteten zulässig.

§ 185. (1) Jeder dem Gericht Eingelieferte hat das Recht, ohne unnötigen Aufschub einen Angehörigen oder eine andere Vertrauensperson sowie einen Rechtsbeistand zu verständigen oder verständigen zu lassen.

(2) Personen, die nicht österreichische Staatsbürger sind, können verlangen, daß unverzüglich die mit der Wahrnehmung konsularischer Aufgaben betraute inländische Vertretung ihres Heimatstaates verständigt werde.

- 4 -

(3) Jeder dem Gericht Eingelieferte ist über seine Verteidigungsrechte zu belehren.

(4) Jedem Untersuchungshäftling ist bei der Aufnahme ein Merkblatt über die wesentlichen ihn betreffenden Pflichten und Rechte zur Verfügung zu stellen.

(5) Untersuchungshäftlingen, die der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig sind, ist für die unerläßliche Verteidigung in der Haft sowie zur Regelung wichtiger persönlicher oder rechtlicher Angelegenheiten auf geeignete Weise, insbesondere durch Vermittlung von Vollzugsbediensteten oder anderen geeigneten Personen, erforderlichenfalls auch durch die Beiziehung eines Dolmetschers, Übersetzungshilfe zu gewähren.

§ 186. (1) Untersuchungshäftlinge haben das Recht, in den Hafträumen einzeln untergebracht zu werden. Mit ihrer Zustimmung können sie in Gemeinschaft mit anderen untergebracht werden.

(2) Ohne ihre Zustimmung dürfen Untersuchungshäftlinge nur dann in Gemeinschaft mit anderen untergebracht werden, wenn und solange dies wegen ihres körperlichen oder geistigen Zustandes notwendig erscheint.

(3) Steht nicht genügend Haftraum für eine Einzelunterbringung zur Verfügung und kommt eine Überstellung in eine andere Justizanstalt nach § 184 nicht in Betracht, so kann das Bundesministerium für Justiz auf

- 5 -

Antrag des Anstaltsleiters die vorübergehende Unterbringung eines Untersuchungshäftlings in Gemeinschaft mit anderen ohne dessen Zustimmung anordnen. Eine solche Anordnung soll nicht getroffen werden, wenn sich der Untersuchungshäftling zuvor noch nie in Haft befunden hat.

(4) Untersuchungshäftlinge, die der Beteiligung an derselben strafbaren Handlung verdächtigt werden, sind so anzuhalten, daß sie nicht miteinander verkehren können. Abweichungen von diesem Grundsatz bedürfen der Zustimmung des Untersuchungsrichters.

(5) Untersuchungshäftlinge sollen nicht in Gemeinschaft mit Strafgefangenen untergebracht werden.

§ 187. (1) Untersuchungshäftlinge sind berechtigt, geeignete eigene Zivilkleidung und Leibwäsche zu tragen. Besitzen sie keine geeignete Zivilkleidung, so ist sie ihnen für Verhandlungen vor Gericht, für Ausführungen und für Überstellungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur Verfügung zu stellen.

(2) Untersuchungshäftlingen sind auch andere als die nach dem Strafvollzugsgesetz zulässigen Gegenstände zu überlassen, insbesondere soweit diese der persönlichen Ausgestaltung des Hafttraumes, der Fortbildung oder der Beschäftigung dienen. Der Besitz von Gegenständen kann untersagt werden, wenn ein Mißbrauch zu befürchten ist oder die erforderliche Überwachung nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand gewährleistet werden kann. Der Besitz von Gegenständen kann ferner auch dann untersagt werden, wenn er vom Durchschnitt der allgemeinen Lebensumstände in Freiheit erheblich abweicht, ohne eine dazu in



- 6 -

angemessenem Verhältnis stehende Verbesserung der Lebensbedingungen in Haft herbeizuführen. Der Besitz von Geld ist unzulässig.

(3) Untersuchungshäftlinge sind berechtigt, Bücher, Zeitungen und Zeitschriften für den eigenen Gebrauch durch Vermittlung der Anstalt zu beziehen. Ein Bezug unmittelbar vom Verlag oder vom Zeitschriften- oder Buchhandel ist zuzulassen, soweit nicht aus besonderen Gründen eine Beeinträchtigung der Sicherheit zu befürchten ist. Unzulässig ist der Bezug von Medienstücken, deren Verbreitung gesetzwidrig ist.

§ 188. (1) Untersuchungshäftlinge sind berechtigt, sich auf eigene Kosten Bedarfsgegenstände, Dienstleistungen und andere Annehmlichkeiten zu verschaffen und sich selbst zu beschäftigen, soweit dies mit den Haftzwecken vereinbar ist und weder die Sicherheit gefährdet noch die Ordnung des Hauses erheblich beeinträchtigt oder Mithäftlinge belästigt. Die Beschaffung von Nahrungs- und Genußmitteln ist in den im Strafvollzugsgesetz bestimmten Fällen zulässig. § 187 Abs. 2 vorletzter Satz gilt dem Sinne nach.

(2) Arbeitsfähige Untersuchungshäftlinge können unter den für Strafgefangene geltenden Bedingungen arbeiten, wenn sie sich dazu bereit erklären und Nachteile für das Strafverfahren nicht zu befürchten sind. Die Arbeitsvergütung ist zur Gänze als Hausgeld gutzuschreiben. Kann einem Untersuchungshäftling, bei dem die Haftzwecke der Heranziehung zur Arbeit nicht entgegenstehen, keine Arbeit zugewiesen werden, so ist ihm monatlich im nachhinein ein Viertel der niedrigsten Arbeitsvergütung als Hausgeld gutzuschreiben. § 156 Abs. 3 StVG findet keine Anwendung.

2081H

- 7 -

(3) Untersuchungshäftlingen ist aus begründetem Anlaß Gelegenheit zu geben, sich auf eigene Kosten von einem Arzt oder Zahnarzt ihrer Wahl, in der Regel in der Anstalt, untersuchen und im Einvernehmen mit dem Anstaltsarzt behandeln zu lassen.

§ 188a. (1) Untersuchungshäftlinge sind berechtigt, mit anderen Personen und Stellen schriftlich zu verkehren. Beschränkungen des Briefverkehrs sind nur in sinngemäßer Anwendung der §§ 87 und 90 Abs. 1 StVG sowie nach Maßgabe des Abs. 2 und des § 188 d Abs. 4 zulässig.

(2) Schreiben, von denen eine Beeinträchtigung der Haftzwecke zu befürchten ist oder die den Verdacht erwecken, daß durch sie eine nicht bloß auf Begehren eines Beteiligten zu untersuchende strafbare Handlung begangen wird, sind zurückzuhalten, soweit sich nicht aus den Bestimmungen der §§ 88 und 90 Abs. 1 und 4 StVG über den Verkehr mit den dort genannten Personen und Stellen etwas anderes ergibt. Briefe, auf denen eine dieser Personen und Stellen als Absender genannt ist, können, wenn der Verdacht besteht, daß sie nicht vom Absender stammen oder verbotene Gegenstände enthalten, in Gegenwart des Untersuchungshäftlings geöffnet und untersucht werden. Wenn sich der Verdacht dabei nicht bestätigt, sind solche Schreiben, ohne im übrigen gelesen zu werden, dem Untersuchungshäftling auszuhändigen. § 45 Abs. 4 bleibt unberührt.

(3) Zurückgehaltene Schreiben sind zunächst dem Untersuchungsrichter zur Kenntnis zu bringen und sodann zu den Verwahrnissen (§ 41 StVG) zu geben, es sei denn, daß sie vom Untersuchungsrichter in Beschlag genommen werden (§ 143).

- 8 -

(4) Bei der Überwachung des Briefverkehrs sind Vorkehrungen zu treffen, daß Briefe nur von den unmittelbar mit der Überwachung befaßten Bediensteten gelesen werden können.

§ 188b. (1) Untersuchungshäftlinge haben das Recht, Besuche innerhalb der festgesetzten Besuchszeiten so oft und in dem zeitlichen Ausmaß zu empfangen, als deren Abwicklung ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist. Es darf Untersuchungshäftlingen nicht verwehrt werden, mindestens zweimal in jeder Woche einen Besuch in der Dauer einer halben Stunde zu empfangen. Die Besuchsdauer ist auf Ansuchen des Untersuchungshäftlings oder des Besuchers angemessen zu verlängern, wenn Untersuchungshäftlinge selten Besuch empfangen oder Besucher eine weite Anreise haben.

(2) Die Gefangenenhäuser haben Besuchszeiten an mindestens vier Tagen der Woche festzusetzen und hiebei auch auf Besucher Rücksicht zu nehmen, die berufstätig sind oder eine weite Anreise haben. Die Überwachung der Besuche hat sich auf den Inhalt der zwischen den Untersuchungshäftlingen und ihren Besuchern geführten Gespräche nur zu erstrecken, soweit der Untersuchungsrichter dies zur Sicherung der Haftzwecke anordnet.

(3) Zur Regelung wichtiger persönlicher, wirtschaftlicher oder rechtlicher Angelegenheiten, die weder schriftlich erledigt noch bis zur Enthaftung aufgeschoben werden können, sowie zur Aufrechterhaltung familiärer Bindungen ist den Untersuchungshäftlingen Gelegenheit zum Empfang von Besuchen in hiefür

2081H

- 9 -

angemessener Dauer, erforderlichenfalls auch außerhalb der Besuchszeiten, zu geben. Soweit der Untersuchungsrichter keine Anordnung im Sinne des Abs. 2 letzter Satz getroffen hat und auch sonst keine Bedenken bestehen, kann auf eine Überwachung solcher Besuche verzichtet werden.

(4) Der Anstaltsleiter kann den Besuch bestimmter Personen untersagen, von denen eine konkrete Gefährdung der Sicherheit zu befürchten ist oder die eine Gelegenheit zum Verkehr eines Häftlings mit der Außenwelt mißbraucht haben.

(5) Aus berücksichtigungswürdigen Gründen sind Untersuchungshäftlingen Telefongespräche, insbesondere mit Behörden, Angehörigen, Rechtsbeiständen, Bewährungshelfern, Sachwaltern und sozialen Betreuungseinrichtungen, zu ermöglichen. Soweit eine Beeinträchtigung der Haftzwecke oder der Sicherheit der Anstalt zu befürchten ist, ist der Inhalt solcher Gespräche zu überwachen. Auf die Verrechnung von Fernspreckgebühren kann verzichtet werden, soweit sie geringfügig sind oder die Kostentragung dem Untersuchungshäftling den Umständen nach nicht zugemutet werden kann.

§ 188c. (1) Untersuchungshäftlingen ist über das im § 43 StVG genannte Maß hinaus Gelegenheit zur Bewegung im Freien und zu sportlicher Betätigung zu geben, soweit dies nach den zur Verfügung stehenden Einrichtungen und dem damit verbundenen Aufwand möglich ist.

(2) Der sozialen und psychohygienischen Betreuung der Untersuchungshäftlinge ist besonderes Augenmerk

- 10 -

zuzuwenden. Soweit das mit den zur Verfügung stehenden Mitteln möglich ist, sind Bemühungen um die Aufrechterhaltung der Lebensgrundlagen der Untersuchungshäftlinge, insbesondere von Unterkunft und Arbeit, zu unterstützen.

§ 188d. (1) Die Ratskammer entscheidet

1. über den Verfall von Geld und Gegenständen (§ 37 StVG);

2. über die Aufrechterhaltung der im § 103 Abs. 2 Z 4 StVG vorgesehenen Sicherheitsmaßnahme, wenn diese mehr als 48 Stunden dauert;

3. über die Aufrechterhaltung einer der im § 103 Abs. 2 Z 5 StVG vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen, wenn diese mehr als 24 Stunden dauert.

(2) Der Untersuchungsrichter entscheidet über Ausführungen auf Ersuchen anderer Behörden oder Sicherheitsdienststellen (§ 184 Abs. 3).

(3) Solange über die Verhängung der Untersuchungshaft noch nicht entschieden ist, stehen dem Untersuchungsrichter alle Anordnungen und Entscheidungen zu, die sich auf den Brief-, Besuchs- und Telefonverkehr sowie auf den übrigen Verkehr mit der Außenwelt (§§ 86 bis 100 StVG) beziehen. Verständigungen nach § 185 bedürfen jedoch nur dann der Zustimmung des Untersuchungsrichters, wenn sie telefonisch und durch den in Verwahrung Genommenen selbst vorgenommen werden.

(4) Im Einzelfall kann der Untersuchungsrichter die Überwachung des Briefverkehrs sowie bestimmter Besuche

- 11 -

und Telefongespräche sich oder einer anderen Gerichtsperson vorbehalten, soweit und solange dies zur Sicherung der Haftzwecke, insbesondere zur Hintanhaltung einer Verdunkelungs- oder Tatausführungsgefahr, erforderlich erscheint.

(5) Ist der Beschuldigte auch oder ausschließlich wegen Verdunkelungsgefahr in Haft, so kann der Untersuchungsrichter mit Beschluß den Besuch bestimmter Personen, von denen eine Beeinträchtigung dieses Haftzweckes zu befürchten ist, und Telefongespräche mit solchen Personen untersagen, wenn dies zur Sicherung des Haftzweckes unerläßlich und eine Überwachung nicht ausreichend erscheint. Der Besuchsverkehr mit nahen Angehörigen und Lebensgefährten darf nur untersagt werden, wenn und solange die Untersagung nicht zu Art und Gewicht des Tatverdachtens außer Verhältnis steht.

(6) Im übrigen stehen alle Anordnungen und Entscheidungen hinsichtlich der Anhaltung in Untersuchungshaft dem Anstaltsleiter oder den von diesem dazu bestellten Vollzugsbediensteten zu. Der Anstaltsleiter hat dem Untersuchungsrichter Umstände, die eine Beeinträchtigung der Haftzwecke befürchten lassen, Entscheidungen, die Haftzwecke berühren, sowie Ersuchen anderer Behörden oder Sicherheitsdienststellen um Vernehmung des Untersuchungshäftlings zur Kenntnis zu bringen.

(7) Der Anstaltsleiter hat dem Untersuchungsrichter ferner schwere Erkrankungen von Untersuchungshäftlingen, Unfälle mit schweren Folgen sowie jede Anordnung einer der im § 103 Abs. 2 Z 4 und 5 StVG vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen zur Kenntnis zu bringen. Der Untersuchungsrichter hat zu prüfen, ob in einem

- 12 -

solchen Fall Anlaß zur Aufhebung der Untersuchungshaft besteht, weil der Haftgrund weggefallen ist oder weil die Schwere der Krankheit, Invalidität oder sonstigen gesundheitlichen Beeinträchtigung das Gewicht des dem Untersuchungshäftling zur Last gelegten Tatverdacht oder der Haftgründe überwiegt.

§ 188e. (1) Eine Ordnungswidrigkeit begeht der Untersuchungshäftling, der entgegen den Bestimmungen dieser Strafprozeßordnung oder der für ihn geltenden Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes vorsätzlich

1. die Anstalt verläßt oder sonst flüchtet;
2. zu gerichtlich oder disziplinar strafbaren Handlungen auffordert oder sonst, insbesondere einem Vollzugsbediensteten oder einer anderen für die Anstalt tätigen Person, einem Bediensteten der öffentlichen Verwaltung, einem Unternehmer, anderen privaten Auftraggeber oder einem seiner Bediensteten oder einem Besucher gegenüber, den Anstand gröblich verletzt;
3. mit einer Person außerhalb der Anstalt, mit einer anderen in der Anstalt angehaltenen Person oder mit einer der in Z 2 genannten Personen verkehrt;
4. sich oder einen anderen tätowiert oder sich tätowieren läßt;
5. Gegenstände in seiner Gewahrsame hat; oder
6. eine der im § 36 StVG angeführten Meldungen unterläßt oder eine solche Meldung wider besseres Wissen erstattet.

- 13 -

(2) Eine Ordnungswidrigkeit begeht auch der Untersuchungshäftling, der vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Schaden am Anstaltsgut oder an den übrigen im § 35 StVG genannten Gegenständen herbeiführt oder dieses Gut oder diese Gegenstände stark beschmutzt.

(3) Eine Ordnungswidrigkeit begeht ferner der Untersuchungshäftling, der sonst vorsätzlich

1. etwas unternimmt, das die Sicherheit oder Ordnung in der Anstalt gröblich gefährden könnte; oder

2. Anordnungen der Hausordnung oder eines Vollzugsbediensteten (§ 26 Abs. 1 StVG) nicht Folge leistet.

(4) Eine Ordnungswidrigkeit begeht schließlich unbeschadet des § 118 Abs. 1 StVG der Untersuchungshäftling, der sich einer in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallenden strafbaren Handlung gegen die körperliche Sicherheit, gegen die Ehre oder gegen das Vermögen einer der im Abs. 1 Z 2 genannten oder in der Anstalt angehaltenen Personen oder gegen das Anstaltsgut schuldig macht.

(5) Auf Ordnungswidrigkeiten sind die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1950 anzuwenden. Der Versuch ist strafbar.

§ 188f. (1) Als Strafen für Ordnungswidrigkeiten, die von Untersuchungshäftlingen begangen werden, kommen nur eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen in Betracht:

1. der Verweis;



- 14 -

2. die Beschränkung oder Entziehung der Rechte  
auf

- a) Besitz von Gegenständen nach § 187 Abs. 2,
- b) Besitz von Zeitungen und Zeitschriften,
- c) Empfang von Rundfunk- oder Fernsehsendungen,
- d) Verschaffung bestimmter Annehmlichkeiten oder Selbstbeschäftigung in bestimmter Weise (§ 188 Abs. 1),
- e) Verfügung über das Eigengeld und über das Hausgeld zum Bezug von Bedarfsgegenständen,
- f) Briefverkehr oder
- g) Besuchsempfang;

3. die Geldbuße (§ 113 StVG) mit der Maßgabe, daß hierfür auch das Eigengeld des Untersuchungshäftlings herangezogen werden kann.

(2) Die im Abs. 1 Z 2 Buchstabe a bis e genannten Rechte dürfen höchstens für die Dauer von zwei Wochen entzogen und höchstens für die Dauer von vier Wochen beschränkt werden. Die Rechte auf Briefverkehr und Besuchsempfang dürfen höchstens für die Dauer von zwei Wochen beschränkt oder entzogen werden.

(3) Die Strafe der Beschränkung oder Entziehung des Rechtes auf Briefverkehr oder Besuchsempfang darf nur wegen eines Mißbrauches dieses Rechtes verhängt werden. Die Strafe der Beschränkung oder Entziehung eines der

- 15 -

übrigen im Abs. 1 Z 2 angeführten Rechte, mit Ausnahme der Verfügung über das Eigengeld und über das Hausgeld zum Bezug von Bedarfsgegenständen, soll nur verhängt werden, wenn die Ordnungswidrigkeit mit dem zu beschränkenden oder zu entziehenden Recht im Zusammenhang steht.

§ 188g. Ein Waffengebrauch nach § 105 Abs. 6 Z 3 StVG ist nur zulässig, wenn der Untersuchungshäftling eines Verbrechens dringend verdächtig ist, das ihn als einen für die Sicherheit des Staates, der Person oder des Eigentums allgemein gefährlichen Menschen kennzeichnet.

§ 189. Der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz oder ein von ihm dazu bestellter Vertreter hat in dem Gefangenenhaus des Gerichtshofes mindestens einmal wöchentlich in Abwesenheit des unmittelbar aufsichtführenden Vollzugsbediensteten Nachschau zu halten, Untersuchungshäftlinge zu befragen, deren Ansuchen und Beschwerden entgegenzunehmen und die Behebung hiebei wahrgenommener Mängel zu veranlassen."

2. Im § 452 Z 3 hat der letzte Satz zu lauten:

"§ 184 gilt dem Sinne nach."

- 16 -

## Artikel II

### Änderungen des Strafvollzugsgesetzes

Das Strafvollzugsgesetz, BGBl. 1969/144, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. 1987/605, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Eingang der Z 1 und dessen Buchst. a haben zu lauten:

"1. wenn das Ausmaß der aufzuschiebenden Strafe drei Jahre nicht übersteigt und der Verurteilte den Aufschub aus wichtigen persönlichen Gründen beantragt, insbesondere um im Inland

a) einen Angehörigen (§ 72 StGB) oder einen anderen ihm besonders nahestehenden Menschen, der lebensgefährlich erkrankt oder verletzt ist, aufzusuchen,".

b) In der Z 2 treten an die Stelle der Worte "die Freiheitsstrafe" die Worte "das Ausmaß der aufzuschiebenden Strafe".

2. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Z 7 entfällt.

b) In der Z 8 wird der Klammerausdruck " (§ 126 Abs. 3)" durch den Klammerausdruck " (§ 126 Abs. 4)" ersetzt.

2081H

- 17 -

3. Im § 22 Abs. 1 hat der zweite Satz zu lauten:

"Sie sind mit 'Sie' und, wenn die Anrede einem einzelnen Strafgefangenen gilt, dessen Familiennamen der Anredende kennt, mit 'Herr' oder 'Frau' und mit diesem Namen anzureden."

4. Im § 28 entfallen der letzte Satz des Abs. 1, die Absatzbezeichnung "(1)" sowie der Abs. 2.

5. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

"§ 391 StPO gilt dem Sinne nach."

b) Abs. 6 hat zu lauten:

"Ist der Leiter der Anstalt, in der an dem Verurteilten zuletzt die Strafe vollzogen worden ist, der Ansicht, daß die Verpflichtung des Verurteilten zur Leistung eines Kostenbeitrages nach Abs. 5 nicht nach § 51 Abs. 1 entfällt, so hat er binnen acht Tagen nach der Entlassung beim Vollzugsgericht den Antrag auf Festsetzung eines Kostenbeitrages zu stellen. Das Vollzugsgericht hat über diesen Antrag binnen einem Monat zu entscheiden (§ 16 Abs. 2 Z 1)."

c) Abs. 7 entfällt.

6. § 34 hat zu lauten:

"(1) Die Strafgefangenen dürfen unbeschadet der §§ 112 Abs. 2 und 114 Abs. 1 auf eigene Kosten einmal in

- 18 -

der Woche Körperpflegemittel sowie wenigstens alle drei Wochen und höchstens jede Woche vom Anstaltsleiter zugelassene Nahrungs- und Genußmittel und andere einfache Gegenstände des täglichen Bedarfs durch Vermittlung der Anstalt beziehen. Berausende Mittel dürfen nicht zugelassen werden, alkoholhaltige Körperpflegemittel nur, soweit ein Mißbrauch nicht zu besorgen ist.

(2) Nach der Aufnahme oder einer Strafvollzugsortsänderung ist jedem Strafgefangenen alsbald ein Erstbezug solcher Bedarfsgegenstände in angemessenem Umfang, auch unter Verwendung seines Eigengeldes, zu ermöglichen."

7. Im § 40 Abs. 2 Z 2 entfallen die Worte "am Abend im Ausmaß von höchstens zwei Stunden".

8. Im § 41 Abs. 3 zweiter Satz werden die Worte "bei monatlicher Auszahlung" durch die Worte "nach § 5 Abs. 1 Z 1 des Lohnpfändungsgesetzes 1985" ersetzt.

9. Dem § 44 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Der Ertrag der Arbeit fließt unbeschadet des Rechtes des Strafgefangenen auf Abgeltung seiner Arbeit dem Bund zu."

10. § 46 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Die Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen dürfen Verträge über Gefangenearbeit für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft nur abschließen, soweit keine schwerwiegenden volkswirtschaftlichen Bedenken entgegenstehen. Der Anstaltsleiter hat vor dem Abschluß eines solchen Vertrages eine Stellungnahme des

- 19 -

Landesarbeitsamtes (Abs. 2) einzuholen. Die Stellungnahme ist binnen drei Wochen abzugeben. Bei Verträgen über land- oder forstwirtschaftliche Arbeiten ist die Einholung einer Stellungnahme nicht erforderlich."

11. § 51 und seine Überschrift haben zu lauten:

"Abgeltung der Arbeit

§ 51. (1) Soweit Strafgefangene im Rahmen ihrer Arbeitspflicht eine zufriedenstellende Arbeitsleistung erbringen oder soweit sie daran, daß sie eine solche Leistung nicht erbringen, weder ein vorsätzliches noch ein grob fahrlässiges Verschulden trifft, entfällt ihre Verpflichtung, für ihren Unterhalt einen Beitrag zu den Kosten des Strafvollzuges zu leisten (§ 32 Abs. 5).

(2) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 trägt der Bund den gesamten Arbeitslosenversicherungsbeitrag, der nach § 61a des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 zu entrichten ist.

(3) Ferner erhalten Strafgefangene, die eine Arbeitsleistung erbringen, eine Arbeitsvergütung. Bei unbefriedigender Arbeitsleistung, die auf Bosheit, Mutwillen oder Trägheit des Strafgefangenen zurückzuführen ist, ist dessen Arbeitsvergütung nach vorangegangener Ermahnung in einem der Leistungsminderung entsprechenden Ausmaß zu kürzen oder zu entziehen."

12. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 1 wird folgender Absatz eingefügt:

- 20 -

"(2) Für Arbeiten während der Zeit der Nachtruhe sowie an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen beträgt die Höhe der Arbeitsvergütung jeweils das Doppelte der im Abs. 1 genannten Beträge."

b) Die bisherigen Abs. 2 und 3 erhalten die Absatzbezeichnungen "(3)" und "(4)".

c) Folgender Abs. 5 wird angefügt:

"(5) Zeiten, die ein Strafgefangener während seiner Arbeitszeit in therapeutischer Betreuung oder mit Gesprächen im Rahmen der sozialen Betreuung zubringt, gelten für die Gewährung der Arbeitsvergütung als Arbeitsstunden."

13. § 53 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Als Belohnung für besonderen Arbeitsfleiß oder besondere Arbeitsleistung ist Strafgefangenen eine außerordentliche Arbeitsvergütung bis zum Höchstmaß einer Monatsvergütung der höchsten Vergütungsstufe (§ 52 Abs. 1) zu gewähren. In außergewöhnlichen Fällen kann dieser Betrag bis zum Doppelten überschritten werden. Der Gesamtbetrag der einem Strafgefangenen gewährten außerordentlichen Arbeitsvergütungen darf innerhalb eines Kalenderjahres das Ausmaß einer halben Jahresvergütung der höchsten Vergütungsstufe nicht übersteigen. Erstreckt sich die Strafzeit nur über einen Teil des Kalenderjahres, so verringert sich der zulässige Gesamtbetrag entsprechend."

14. Dem § 54 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

"Für die Bemessung des Hausgeldes ist die Höhe der Arbeitsvergütung im Zeitpunkt der Gutschrift maßgebend. Als Rücklage sind zunächst Anzahl und Art der geleisteten Arbeitsstunden gutschreiben; ihre Bemessung richtet sich nach der Höhe der Arbeitsvergütung im Zeitpunkt der Auszahlung."

15. Im § 58 Abs. 1 zweiter Satz wird das Wort "geeigneter" durch das Wort "von" ersetzt.

16. Nach dem § 65 wird folgende Bestimmung eingefügt:

"Bedachtnahme auf fremdsprachige Strafgefangene

§ 65a. Bei der erzieherischen Betreuung und Beschäftigung der Strafgefangenen, insbesondere bei der Ausstattung der Büchereien, der Beschaffung von Büchern und Zeitschriften und der Abhaltung von Fortbildungs- und Sprachkursen sowie Veranstaltungen, ist nach Möglichkeit auf die Bedürfnisse von Strafgefangenen Bedacht zu nehmen, deren Muttersprache nicht deutsch ist."

17. § 86 hat zu lauten:

"§ 86. (1) Die Strafgefangenen dürfen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit anderen Personen und Stellen schriftlich verkehren sowie Besuche empfangen. Die §§ 103 Abs. 3, 112 Abs. 2 und 114 Abs. 1 bleiben unberührt."



- 22 -

(2) Briefverkehr und Besuche sind jedoch zu untersagen, soweit davon eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt oder ein ungünstiger Einfluß auf den Strafgefangenen zu befürchten ist. Die §§ 88 und 96 bleiben unberührt."

18. Im § 88 Abs. 1 hat die Z 4 hat zu lauten:

"4. mit allgemein anerkannten Vereinigungen und Einrichtungen, die sich mit der Fürsorge für die Familien von Strafgefangenen und mit der Entlassenenbetreuung befassen;"

19. § 93 hat zu lauten:

"§ 93. (1) Strafgefangene dürfen Besuche innerhalb der festgesetzten Besuchszeiten so oft und in dem zeitlichen Ausmaß empfangen, als deren Abwicklung ohne unverhältnismäßigen Aufwand gewährleistet werden kann. In der Regel soll den Strafgefangenen mindestens einmal wöchentlich der Empfang eines Besuches ermöglicht werden. Es darf ihnen nicht verwehrt werden, wenigstens alle zwei Wochen einen Besuch in der Dauer von einer halben Stunde zu empfangen. Erhält ein Strafgefangener selten Besuch oder hat ein Besucher einen langen Anreiseweg, so ist die Besuchsdauer angemessen zu verlängern.

(2) Zur Regelung wichtiger persönlicher, wirtschaftlicher oder rechtlicher Angelegenheiten, die weder schriftlich erledigt noch bis zur Entlassung aufgeschoben werden können, sowie zur Aufrechterhaltung familiärer Bindungen ist den Strafgefangenen Gelegenheit zum Empfang von Besuchen in hiefür angemessener Häufigkeit und Dauer, erforderlichenfalls

- 23 -

auch außerhalb der Besuchszeiten, zu geben. Auf eine Überwachung solcher Besuche kann, soweit keine Bedenken bestehen, verzichtet werden.

(3) Zum Besuch dürfen nur Personen vorgelassen werden, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Angehörige, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind jedoch in Begleitung Erwachsener zum Besuch zuzulassen. Mehr als drei Besucher sollen nicht gleichzeitig zum Besuch eines Strafgefangenen zugelassen werden."

20. § 94 Abs. 1 hat zu lauten:

"§ 94. (1) Außer in den Fällen des § 93 Abs. 2 sind Besuche nur während der Besuchszeiten zu gestatten, die vom Anstaltsleiter an mindestens vier Tagen der Woche und auch unter Rücksichtnahme auf Besucher, die berufstätig sind oder eine weite Anreise haben, festzusetzen sind. Die Besuche haben in den dafür vorgesehenen Besuchsräumen oder, wenn es die Witterung gestattet, innerhalb der dafür vorgesehenen Teile des Anstaltsbereiches im Freien stattzufinden. Soweit ein Mißbrauch nicht zu besorgen ist, kann der Anstaltsleiter, insbesondere bei Besuchen von Angehörigen, ein Unterbleiben der Überwachung des Gespräches oder andere Lockerungen der Besuchsgestaltung bewilligen. Bei bettlägerigen oder ihrer Krankheit wegen abgesonderten Strafgefangenen hat der Anstaltsleiter nach Anhörung des Anstaltsarztes Besuche im Krankenraum zu gestatten, es sei denn, daß davon eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung des Strafvollzuges oder der Gesundheit des Strafgefangenen, des Besuchers oder dritter Personen zu besorgen wäre."

- 24 -

21. Im § 95 hat der zweite Satz zu lauten:

"Soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt wird, hat sich die Überwachung auch auf den Inhalt des zwischen dem Strafgefangenen und dem Besucher geführten Gespräches zu erstrecken, kann sich jedoch auf Stichproben beschränken."

22. Im § 99 Abs. 1 wird in den Z 1 und 2 jeweils das Wort "Freiheitsstrafe" durch die Worte "noch zu verbüßende Strafzeit" ersetzt und in der Z 1 Buchst. a entfallen die Worte "der im § 86 Abs. 2 genannten".

23. Im § 116 Abs. 5 hat der zweite Satz zu lauten:

"Ist an einem Strafgefangenen die Strafe des Hausarrestes vollzogen worden, so darf eine solche Strafe an ihm erst wieder nach Verstreichen eines der Dauer des vollzogenen Hausarrestes entsprechenden Zeitraumes vollzogen werden."

24. § 120 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

"(2) Beschwerden können außer bei Gefahr im Verzug frühestens nach Ablauf einer Nacht, spätestens aber zwei Wochen nach Kenntnis des Beschwerdegrundes, wenn sie sich gegen eine Entscheidung richten, binnen zwei Wochen nach deren Verkündung oder Zustellung erhoben werden. Diese Frist beginnt mit dem der Kenntnis des Beschwerdegrundes oder der Verkündung oder Zustellung der Entscheidung folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerden sind schriftlich oder zu der vom Anstaltsleiter festgesetzten Tageszeit mündlich bei dem hiefür zuständigen Strafvollzugsbediensteten anzubringen."

- 25 -

25. Die §§ 124 und 125 haben samt ihrer Überschrift zu lauten:

Formen der Unterbringung

§ 124. (1) Die Strafgefangenen sind bei Tag in Gemeinschaft mit anderen, bei Nacht möglichst einzeln unterzubringen. Soweit es nach der Art des Vollzuges und den sonstigen Umständen zweckmäßig ist, hat die Unterbringung in Wohngruppen oder sonst ohne Verschließung der Haft- oder Aufenthaltsräume bei Tag zu erfolgen.

(2) Insbesondere bei der Bildung von Wohn-, Arbeits- und Freizeitgruppen der Strafgefangenen ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß ein schädlicher Einfluß durch Mitgefangene vermieden und ein nützlicher Einfluß gefördert wird.

(3) Von der Unterbringung der Strafgefangenen in Gemeinschaft mit anderen bei Tag darf abgesehen werden, soweit das aus gesundheitlichen Gründen oder sonst zur Erreichung der Zwecke des Strafvollzuges (§ 20) um ihrer selbst oder um ihrer Mitgefangenen willen notwendig ist. Die Einzelunterbringung hat zu unterbleiben, soweit durch sie eine Gefährdung des körperlichen oder geistigen Zustandes des Strafgefangenen zu besorgen ist. Im übrigen darf von der Einzelunterbringung der Strafgefangenen bei Nacht nur abgesehen werden, soweit die Einrichtungen der Anstalt eine solche nicht zulassen. Ansuchen von Strafgefangenen um Einzelunterbringung sind jedoch auch in diesem Fall soweit wie möglich zu berücksichtigen.

(4) Die Bestimmungen der §§ 103, 114 und 116 Abs. 2 bleiben unberührt.

- 26 -

§ 125. Ist ein Strafgefangener, aus welchem Grund immer, bei Tag und bei Nacht einzeln untergebracht, so muß er, soweit er keine Besuche erhält (§ 93), mindestens einmal täglich von einem geeigneten Vollzugsbediensteten aufgesucht werden."

26. Im § 126 Abs. 4 werden im zweiten Satz die Worte "Zulässigkeit der Anhaltung in einem solchen Strafvollzug" durch die Worte "Anordnung eines Freiganges (Abs. 3)" ersetzt.

27. § 127 hat zu lauten:

"§ 127. (1) Strafgefangene, die zum ersten Mal eine Freiheitsstrafe verbüßen, sind getrennt von Strafgefangenen anzuhalten, bei denen dies nicht der Fall ist. Bei Strafgefangenen, deren Strafzeit drei Jahre übersteigt, kann mit ihrer Zustimmung von einer solchen Trennung abgesehen werden; die Einstufung nach § 140 letzter Satz wird dadurch jedoch nicht berührt.

(2) Strafgefangene im Erstvollzug sind, soweit sie dessen bedürfen, in vermehrtem Ausmaß erzieherisch (§ 56) zu betreuen. Bei der Bewegung im Freien, bei der Arbeit, beim Gottesdienst und bei Veranstaltungen ist von der Trennung nach Abs. 1 abzusehen, soweit diese nach den zur Verfügung stehenden Einrichtungen nicht möglich ist. Das Gleiche gilt im Fall der Anhaltung im gelockerten Vollzug.

(3) Strafgefangene, die bereits eine oder mehrere Freiheitsstrafen verbüßt haben, können in den Erstvollzug aufgenommen werden, wenn dadurch die Erreichung der erzieherischen Zwecke des Strafvollzuges gefördert wird.

- 27 -

(4) Strafgefangene, von denen ein schädlicher Einfluß auf Mitgefangene zu befürchten ist, sind in den Erstvollzug nicht aufzunehmen."

28. Im § 129 Abs. 1 wird der Ausdruck "§ 127 Abs. 1" durch den Ausdruck "§ 127 Abs. 2" ersetzt.

29. § 133 hat zu lauten:

"§ 133. (1) Stellt sich nachträglich heraus, daß die Einleitung des Strafvollzuges wegen Vollzugsuntauglichkeit aufzuschieben gewesen wäre, und bestehen die dafür maßgebenden Umstände fort, so ist § 5 dem Sinne nach anzuwenden.

(2) Ebenso ist vorzugehen, wenn ein Strafgefangener während der Haft schwer erkrankt, einen Unfall mit schweren Folgen erleidet oder in einen sonstigen schweren körperlichen oder geistigen Schwächezustand verfällt und anzunehmen ist, daß sein Zustand mit naher Lebensgefahr verbunden ist oder für immer oder für lange Zeit fortbestehen wird.

(3) Im Fall des Abs. 2 ist statt der Freiheitsstrafe eine Haft nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 zu vollziehen, wenn zu befürchten ist, der Strafgefangene werde ungeachtet seines Zustandes strafbare Handlungen mit schweren Folgen für Leib oder Leben anderer begehen.

(4) Die Entscheidung über den nachträglichen Aufschub steht dem Vollzugsgericht zu."

- 28 -

30. Dem § 135 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

"Mit dem Strafgefangenen ist ein Gespräch über die für die Klassifizierung maßgebenden Erwägungen sowie über den Inhalt des Vollzugsplanes zu führen. Dies gilt für den Fall einer Strafvollzugsortsänderung dem Sinne nach."

31. Im § 138 Abs. 1 entfällt der zweite Satz.

32. Im § 139 Abs. 1 entfällt der zweite Satz.

33. § 147 Abs. 1 hat zu lauten:

"§ 147. (1) Während des Entlassungsvollzuges sind einem Strafgefangenen auf sein Ansuchen zur Vorbereitung auf das Leben in Freiheit und zur Ordnung seiner Angelegenheiten ein oder mehrere Ausgänge im Inland in der Dauer von jeweils höchstens drei Tagen, bei längeren Reisewegen von jeweils höchstens fünf Tagen, zu gestatten, wenn nach seiner Person, seinem Vorleben und seiner Aufführung während der Anhaltung zu erwarten ist, daß er den Ausgang nicht mißbrauchen werde, und wenn eine Unterkunft und der Unterhalt des Strafgefangenen für die Zeit des Ausganges gesichert sind. Von der Bewilligung eines Ausganges ist die Sicherheitsbehörde des für die Zeit des Ausganges in Aussicht genommenen Aufenthaltsortes des Strafgefangenen zu verständigen."

34. Nach dem § 150 wird folgende Bestimmung eingefügt:

"Abschluß der Berufsausbildung

§ 150a. Strafgefangenen, die in einer in der Haft begonnenen oder fortgesetzten Berufsausbildung (§ 48) einen zufriedenstellenden Fortschritt erzielt haben, kann nach ihrer Entlassung Gelegenheit gegeben werden, die Berufsausbildung bis zum vorgesehenen Abschluß in der Anstalt fortzusetzen."

35. § 166 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Z 3 entfällt und die Z 4 erhält die Bezeichnung "3."

b) In der neuen Z 3 hat der Buchst. b zu lauten:

"b) Eine Unterbrechung darf auch gewährt werden, soweit dies zur Behandlung des Zustandes des Untergebrachten (Abs. 2) oder zur Vorbereitung auf das Leben in Freiheit notwendig oder zweckmäßig erscheint. In diesem Fall kann auch der Anstaltsleiter einen Antrag auf Unterbrechung stellen. Das Ausmaß einer Unterbrechung darf bis zu einem Monat betragen."

36. Im § 169 hat die Z. 4 zu lauten:

"4. Für Unterbrechungen der Unterbringung gilt § 166 Abs. 1 Z 3 entsprechend."

37. Der § 175 und seine Überschrift entfallen.



- 30 -

### Artikel III

(Grundsatzbestimmung)

#### Änderung des Krankenanstaltengesetzes

Das Krankenanstaltengesetz, BGBl. 1957/1, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. 1988/745, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 Buchst. a hat zu lauten:

"a) Anstalten, die für die Unterbringung geistig abnormer oder entwöhnungsbedürftiger Rechtsbrecher bestimmt sind, sowie Krankenabteilungen in Justizanstalten;"

### Artikel IV

#### Inkrafttreten und Vollziehung

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1991 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(3) Bei der Vollziehung des Artikels II Z 9 bis 14 sowie 34 bis 36 hat der Bundesminister für Justiz nach Maßgabe des § 182 des Strafvollzugsgesetzes, BGBl. 1969/144, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. 1987/605, das Einvernehmen mit den in dieser Bestimmung erwähnten Bundesministern zu pflegen.

(4) Hinsichtlich des Artikels III ist mit der Wahrnehmung der Rechte des Bundes gemäß Art. 15 Abs. 8 B-VG der Bundeskanzler betraut.

- 1 -

## VORBLATT

Probleme und Ziele der Gesetzesinitiative:

a) An den Bedingungen der Anhaltung in Untersuchungshaft (dem "Untersuchungshaftvollzug") wurde in den letzten Jahren vielfach Kritik geübt, zumal auch im Strafprozeß Beschuldigte, die in Untersuchungshaft angehalten werden, Grundrechtsträger sind, deren Rechte durch die Haft nicht stärker eingeschränkt werden dürfen, als zur Wahrung der Haftzwecke im Einzelfall geboten ist. Der Entwurf (Artikel I) strebt eine grundrechtskonforme Neugestaltung und inhaltliche Verbesserung der Bestimmungen der Strafprozeßordnung über die Behandlung der Untersuchungshäftlinge an.

b) In den 20 Jahren seit Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes haben sich sowohl maßgebende Auffassungen über Grundsätze und Ziele des Strafvollzuges als auch die Vollzugspraxis beträchtlich verändert. Der Entwurf (Artikel II) strebt - unvorgreiflich einer weitergehenden Erneuerung des Strafvollzugsgesetzes - einige kurzfristig verwirklichtbare Änderungen und Verbesserungen der gesetzlichen Grundlagen des Strafvollzuges an.

Grundzüge des Entwurfes:

Zu a): Schaffung eines grundsätzlichen Rechtes der Untersuchungshäftlinge auf Einzelunterbringung in den Hafträumen; Erleichterung der Überlassung und des Besitzes eigener Gegenstände; Erweiterung der Besuchsrechte und Verbesserung der Besuchsmöglichkeiten; Ermöglichung von Telefongesprächen der Untersuchungshäftlinge; Neuregelung der Zuständigkeitsverteilung zwischen Untersuchungsrichter und Anstaltsleiter; usw.

2207H

- 2 -

Zu b): Neugestaltung von Bestimmungen über die Abgeltung der Arbeit der Strafgefangenen; Einbeziehung der Strafgefangenen in die Arbeitslosenversicherung; Erweiterung und Erleichterung der Möglichkeiten zum Besuchsverkehr in den Justizanstalten; Erleichterung der Gewährung von Ausgängen im Entlassungsvollzug; Neuregelung der Vollzugsuntauglichkeit bei schwerer Erkrankung; usw.

Alternativen:

Zu a): Schaffung eines eigenen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes.

Zu b): Umfassende Reform des Strafvollzugsgesetzes.

Kosten:

Zu a): Die Gesetzwerdung der im Artikel I des Entwurfes enthaltenen Vorschläge wird unter den derzeitigen Rahmenbedingungen voraussichtlich zu keinem unmittelbaren Mehraufwand führen, schließt jedoch auf weitere Sicht unter Umständen kostensteigernde Maßnahmen ein. Ob es gelingen wird, Aufwandserhöhungen in späteren Jahren durch organisatorische Maßnahmen abzufangen oder auszugleichen, hängt weitgehend von nicht kalkulierbaren Faktoren der Gesamtentwicklung des Vollzuges ab.

Zu b): Die Gesetzwerdung der im Artikel II des Entwurfes enthaltenen Vorschläge, vor allem die Einbeziehung der Strafgefangenen in die Arbeitslosenversicherung, wird mit einem jährlichen Mehraufwand von insgesamt ca. 25 Millionen Schilling verbunden sein.

- 3 -

EG-Konformität:

Rechtsvorschriften der EG im Bereich des  
Strafprozeß- und Strafvollzugsrechtes bestehen nicht.

2207H

---

## Erläuterungen

---

## Erläuterungen

### Zu Artikel I (Änderungen der Strafprozeßordnung):

#### I. Allgemeines

1. Die im Zuge eines Strafverfahrens (überwiegend zu Zwecken der Verfahrenssicherung) vorgenommene Entziehung der persönlichen Freiheit stellt eine rechtsstaatlich äußerst sensible Maßnahme dar, weil sie in elementare Grundrechte von Personen eingreift, die zwar dringend verdächtig sind, strafbare Handlungen begangen zu haben, aber nicht als schuldig gelten, solange sie nicht rechtskräftig verurteilt sind (Art. 6 Abs. 2 MRK). Die Grund- und Freiheitsrechte des einzelnen und das Interesse der Allgemeinheit an einer wirksamen Strafverfolgung und Verfahrensführung stoßen daher dort in vollem Ausmaß aufeinander, wo es um die praktische Gestaltung der Anhaltung von Beschuldigten in Untersuchungshaft (den "Untersuchungshaftvollzug") geht. Dabei ist der Freiheitsentzug an (bloß) Tatverdächtigen einerseits historisch älter und in gewisser Hinsicht "selbstverständlicher" als der Vollzug von Freiheitsstrafen an gerichtlich Verurteilten, andererseits wird er mit wachsendem rechtsstaatlichen Bewußtsein als zunehmend problematisch empfunden. Das Unbehagen an der Notwendigkeit eines "Freiheitsentzuges auf Verdacht" schlägt sich nicht zuletzt in einer verständlichen Kritik an den äußeren Umständen dieser Form der Unfreiheit nieder. Dazu kommen die Erfahrungstatsachen, daß Verhaftung und Untersuchungshaft den Betroffenen plötzlich und häufig unvorbereitet treffen sowie im Hinblick auf die

- 5 -

Ungewißheit über Verlauf und Dauer des Strafverfahrens und der Haft vom Beschuldigten nicht selten als noch belastender empfunden werden als der Vollzug einer Freiheitsstrafe. Im Rechtsstaat demokratisch-freiheitlicher Prägung muß daher die Anhaltung in Untersuchungshaft so gestaltet werden, daß sie auch dem Unschuldigen als "Sonderopfer" zur Sicherung von Gemeinschaftsinteressen gerade noch zugemutet werden kann.

Die erwähnte Kritik an der Praxis des Untersuchungshaft-"Vollzuges" reicht bis in das 19. Jahrhundert zurück, wobei seit langem Forderungen wie die Errichtung eigener Untersuchungshaftanstalten, die völlige räumliche Trennung der Untersuchungshäftlinge von Strafgefangenen, die ausnahmslose Anhaltung in Einzelhaft, möglichst gelockerte Haftbedingungen, ein erleichterter Verkehr der Untersuchungshäftlinge mit der Außenwelt und eine Verbesserung der sozialen und psychohygienischen Betreuung erhoben werden. Demgegenüber neigt die Praxis angesichts der ihr vorgegebenen baulichen, personellen und organisatorischen Rahmenbedingungen sowie der Tatsache, daß sich die Mehrzahl der Untersuchungshäftlinge zumeist nicht zum ersten Mal im Vollzug befindet, dazu, den grundlegenden rechtlichen Unterschied zwischen Untersuchungshäftlingen und Strafgefangenen nicht ausreichend zu berücksichtigen. Auch kommt tatsächlichen oder vermeintlichen Sicherheitserfordernissen bei der Untersuchungshaft teilweise größeres Gewicht zu als im Strafvollzug. Schließlich stellt die im Vergleich zu diesem erheblich stärkere und im vorhinein kaum berechenbare Fluktuation der Häftlinge Anstaltsleitung und Vollzugsbedienstete immer wieder vor erhebliche Probleme.

2207H

- 6 -

2. In Österreich sind die Bedingungen der Untersuchungshaft besonders in den Jahren 1981 und 1982 im Zusammenhang mit einem damaligen Höchststand an Untersuchungshäftlingen und sodann neuerlich in den letzten Jahren ins Blickfeld der Kritik geraten. Der Nationalrat hat sich am 3. Oktober 1988 in einer Enquete Problemen der Untersuchungshaft einschließlich ihres Vollzuges gewidmet.

Die Verfassungsrechtslehre hat zuletzt deutlicher ins Bewußtsein gerückt, daß auch Beschuldigte in Untersuchungshaft Grundrechtsträger sind, deren Rechte durch ihre Anhaltung nicht stärker eingeengt werden dürfen, als jeweils zur Wahrung der Haftzwecke im Einzelfall konkret geboten ist. Dies gilt insbesondere für die Grundrechte auf Achtung des Privat- und Familienlebens sowie des Briefverkehrs (Art. 8 MRK) und der Meinungs- und Informationsfreiheit (Art. 10 MRK). In diesem Zusammenhang ist vor allem auf die Tagungen der Österreichischen Juristenkommission in Weißenbach am Attersee im September 1984 (zum Thema "Grundrechte") und im Juni 1988 (zur Strafprozeß- und Strafvollzugsreform nach dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987) sowie auf ein im Mai 1987 vom Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Wirtschaftsuniversität Wien gemeinsam mit der Wiener Katholischen Akademie veranstaltetes Symposium zu verweisen, dessen Ergebnisse veröffentlicht worden sind (Korinek-Kain, Grundrechte und Untersuchungshaft, Wien 1988).

Der Verfassungsgesetzgeber hat dieser grundsätzlichen Erkenntnis über die Rechtsstellung der Untersuchungshäftlinge mit dem Bundesverfassungsgesetz vom 29. November 1988, BGBl. 684, über den Schutz der persönlichen Freiheit, das mit 1.1.1991 wirksam wird, Ausdruck gegeben (siehe insbesondere Art. 1 Abs. 4).

2207H



- 7 -

3. Die Anhaltung von Beschuldigten in Untersuchungshaft (der "Untersuchungshaftvollzug") ist im III. Abschnitt des XIV. Hauptstückes der Strafprozeßordnung 1975 geregelt, der die Überschrift "Behandlung der Untersuchungshäftlinge" trägt. Der vorliegende Entwurf hält an dieser Systematik fest, zumal nur auf diese Weise ein verhältnismäßig rascher Gesetzwerdungsprozeß gewährleistet erscheint. Einer baldigen Verwirklichung der derzeit möglichen Verbesserungen kommt gegenüber weitergehenden Bestrebungen nach Schaffung eines umfassenden "Untersuchungshaftvollzugsgesetzes" Vorrang zu.

Insbesondere der in den letzten Jahren beträchtlich gesunkene Belag der Justizanstalten mit Untersuchungshäftlingen und Strafgefangenen (der Gesamtbelag, der sich früher zumeist zwischen 8 000 und 9 000 bewegte, ist zuletzt auf unter 6 000 gesunken; der Stand der Untersuchungshäftlinge, der im langjährigen Durchschnitt bei etwa 2 000 lag, hat sich im Jahre 1988 auf durchschnittlich 1 440 vermindert, war zuletzt allerdings wieder im Steigen begriffen) ermöglicht es, heute an Verbesserungen der Haftbedingungen zu denken, deren Verwirklichung in den Jahren des Überbelages außer Reichweite erschien. Der Entwurf will diese Situation zu einer Neugestaltung der Bestimmungen der StPO über die Behandlung der Untersuchungshäftlinge nützen, auf diesem Gebiet grundlegende Verbesserungen erreichen und so der Kritik aus Theorie, Praxis und Politik Rechnung tragen.

4. Die wesentlichen Vorschläge des Entwurfes lassen sich wie folgt zusammenfassen:

2207H

- 8 -

- o Verdeutlichung der Eigenständigkeit der Haftzwecke der Untersuchungshaft und der Unzulässigkeit weitergehender Beschränkungen der Untersuchungshäftlinge;
- o flexiblere Regelung des Haftortes;
- o Verankerung der gebotenen Verteidigungsrechte der Untersuchungshäftlinge (Angehörige, Vertrauenspersonen, Rechtsbeistände, Konsularbehörden);
- o Schaffung eines Rechtes auf Einzelunterbringung in den Hafträumen, das nur ausnahmsweise durchbrochen werden darf;
- o Zurverfügungstellung von Zivilkleidung für Verhandlungen, Ausführungen und Überstellungen;
- o Erleichterung des Besitzes eigener Gegenstände und des Bezuges von Bedarfsgegenständen und Dienstleistungen;
- o Erleichterung des Bezuges von Büchern, Zeitungen und Zeitschriften;
- o Möglichkeit der Beiziehung eines Arztes oder Zahnarztes eigener Wahl aus begründetem Anlaß;
- o Abbau der Überwachung des Briefverkehrs und Vorkehrungen zur Wahrung des Briefgeheimnisses;
- o Erweiterung der Besuchsrechte und Verbesserung der Besuchsmöglichkeiten;

2207H

- 9 -

- o grundsätzliche Ermöglichung von Telefongesprächen der Untersuchungshäftlinge;
- o Verbesserung der sozialen und psychohygienischen Betreuung sowie der Möglichkeiten zur Bewegung im Freien und zu sportlicher Betätigung;
- o Neuregelung der Zuständigkeitsverteilung zwischen Untersuchungsrichter und Anstaltsleiter, wobei Entscheidungen über den Verkehr mit der Außenwelt nur noch dann vom Untersuchungsrichter getroffen werden sollen, wenn das im Einzelfall zur Sicherung der Haftzwecke besonders geboten erscheint;
- o Regelung der "Vollzugsuntauglichkeit" wegen schwerer gesundheitlicher Beeinträchtigung;
- o Schaffung eines Tatbestandskataloges für Ordnungswidrigkeiten der Untersuchungshäftlinge;
- o Neuregelung der Strafen für Ordnungswidrigkeiten unter Entfall des Hausarrestes.

#### 5. Zu den finanziellen Auswirkungen:

Unter den Vorschlägen des Entwurfes für Verbesserungen bei der Anhaltung von Untersuchungshäftlingen können insbesondere

- die Schaffung eines grundsätzlichen Rechtes auf Einzelunterbringung in den Hafträumen und

- 10 -

- die Erweiterung der Möglichkeiten zum
- Besuchsempfang sowie die Verbesserung der
- Bedingungen des Besuchsverkehrs

zu einem erhöhten Kostenaufwand führen.

Geht man davon aus, daß nach den bisherigen Erfahrungen jeweils nur eine Minderheit der Untersuchungshäftlinge (höchstens 25 %) den Wunsch hat, in den Hafträumen einzeln untergebracht zu werden, und berücksichtigt man sowohl den derzeit erheblich unter den langjährigen Durchschnitt gesunkenen Häftlingsstand als auch den Umstand, daß die für Baumaßnahmen im Strafvollzug Verantwortlichen schon seit längerem um die Vermehrung kleinerer (mit weniger Häftlingen belegter) Haftraumeinheiten bemüht sind und diese Bemühungen im Rahmen der laufenden Planungen und baulichen Sanierungsprogramme fortsetzen werden, so wird die Verwirklichung eines Rechtes auf Einzelunterbringung unter den derzeitigen Gegebenheiten nicht unmittelbar zu einem finanziellen Mehraufwand führen.

Ähnliches gilt auch für die Frage des Personalaufwandes im Zusammenhang mit der vorgesehenen Anhebung des "Mindeststandards" beim Besuchsempfang der Untersuchungshäftlinge. Da die Normalbesuchszeit in mehreren Gefangenenhäusern schon jetzt eine halbe Stunde (wie vom Entwurf als Mindestzeit vorgeschlagen) beträgt, wird - unter Berücksichtigung des niedrigeren Häftlingsstandes - angestrebt werden, den insbesondere mit der Verlängerung der Besuchszeiten verbundenen organisatorischen Mehraufwand durch interne administrative Maßnahmen abzufangen. Das Gleiche gilt für den tendenziell steigenden personell-organisatorischen Aufwand, den die

2207H

- 11 -

wirtschaftliche Führung von Anstalten mit kleineren Haftraumeinheiten bzw. vermehrtem Einzelbelag der Hafträume mit sich bringt.

In beiden Fällen muß allerdings betont werden, daß die weitere Entwicklung von einer Reihe von Faktoren abhängt, die nur beschränkt kalkulierbar bzw. nicht vorhersehbar sind. Es kann etwa nicht ausgeschlossen werden, daß der Wunsch nach Einzelunterbringung unter den Untersuchungshäftlingen - nicht zuletzt auch im Zusammenhang mit der Gesetzwerdung des vorliegenden Entwurfes - häufiger als bisher geäußert wird. Ebensowenig kann ein in der Zukunft wieder ansteigender Stand an Untersuchungshäftlingen (und Strafgefangenen) ausgeschlossen werden. Entwicklungen dieser Art könnten dazu führen, daß die Bemühungen der Vollzugsverwaltung, den erwähnten Mehraufwand im Rahmen des laufenden Personal- und Sachaufwandes abzudecken bzw. auszugleichen, nicht in vollem Umfang gelingen. Ein dann in weiterer Folge eintretender Mehraufwand ist freilich derzeit nicht quantifizierbar.

Im übrigen wird die Gesetzwerdung des Artikels I des Entwurfes in personell-organisatorischer und damit auch finanzieller Hinsicht sowohl mit einzelnen Erleichterungen und Vereinfachungen (Einschränkung von Überwachungsmaßnahmen, insbesondere Entfall der Zeitungszensur udgl.) als auch mit einer Intensivierung des Aufwandes (für vermehrte Betreuungsmaßnahmen, Übersetzungshilfe, Ermöglichung des Telefonierens usw.) verbunden sein, die einander teilweise die Waage halten werden oder doch hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen in engen Grenzen gehalten werden können.

2207H

- 12 -

Insgesamt ist daher davon auszugehen, daß die Gesetzwerdung der angestrebten Neuregelung des Untersuchungshaftvollzuges unter den derzeitigen Rahmenbedingungen zu keinem unmittelbaren finanziellen Mehraufwand führt, jedoch auf weitere Sicht tendenziell kostensteigernde Maßnahmen in sich schließt. Ob es gelingen wird, diese Aufwandserhöhungen in späteren Jahren jeweils organisatorisch abzufangen oder sonst auszugleichen, hängt von derzeit nicht vorhersehbaren Faktoren der Gesamtentwicklung des Vollzuges ab.

2207H

- 13 -

## II. Zu den einzelnen Bestimmungen

### 1. Zu Z 1:

#### Zu § 183 StPO:

1. Die Bestimmung des § 20 StVG über die Zwecke des Strafvollzuges ist auf die Untersuchungshaft nicht anwendbar. Die Anhaltung eines Menschen in Untersuchungshaft geht von gänzlich anderen Voraussetzungen aus, als sie dem Vollzug einer Freiheitsstrafe aufgrund einer gerichtlichen Verurteilung zugrundeliegen. Die besonderen Zwecke einer Untersuchungshaft und das Wesen der Anhaltung mit Blickrichtung auf diese Zwecke einerseits und auf die Unschuldsvermutung andererseits sind daher eigens festzulegen. Der Entwurf stellt eine solche Bestimmung an die Spitze der Paragraphengruppe über die Anhaltung in Untersuchungshaft.

Der Zweck der Untersuchungshaft ist schon derzeit im § 184 erster Satz klar umschrieben: Er besteht ausschließlich darin, einer Flucht-, Verdunkelungs- oder Tatbegehungsgefahr entgegenzuwirken. Dieser Grundsatz soll unverändert aus dem geltenden Recht übernommen werden. Im übrigen soll deutlicher zum Ausdruck gebracht werden, daß Beschränkungen der Lebensführung eines Untersuchungshäftlings - die jeweils eine gesetzliche Grundlage haben müssen - im Einzelfall nur insoweit zulässig sind, als sie entweder der Erreichung eines dieser Haftzwecke dienen oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt erforderlich sind. Der Entwurf geht davon aus, daß die Begriffe "Sicherheit

2207H

- 14 -

und Ordnung" nicht starr und nach überkommenen Ordnungsvorstellungen, sondern nach den Gegebenheiten in den einzelnen Anstalten und nach der Person des jeweils betroffenen Untersuchungshäftlings derart flexibel handzuhaben sind, daß die im Einzelfall für erforderlich gehaltene Beschränkung im Sinne der Verhältnismäßigkeit der auferlegten (gesetzlich vorgesehenen) Einschränkung in der Regel allgemein einsichtig erscheint.

Im Entwurf wird ferner ausdrücklich herausgestellt, daß für alle Personen, die sich in Verwahrungs- oder Untersuchungshaft befinden, die Vermutung der Unschuld gilt, wie sie in Artikel 6 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten verankert ist. Dieser Hinweis auf die Unschuldsvermutung hat nicht nur deklaratorische Bedeutung, sondern soll klar machen, daß insbesondere für alle mit Untersuchungshäftlingen befaßten Vollzugsbediensteten die Unschuldsvermutung stets Grundlage ihres Handelns zu sein hat (Abs. 1).

2. § 184 letzter Satz StPO zeichnet derzeit ebenso wie § 22 Abs. 1 StVG für den Umgang mit Gefangenen einen gewissen Mindeststandard im Sinne einer Behandlung "mit Ruhe, Ernst und Festigkeit, gerecht sowie unter Achtung ihres Ehrgefühles und der Menschenwürde" vor. Diese Verhaltensrichtlinie verweist einerseits auf ein selbstverständliches Minimum (Achtung der Menschenwürde), andererseits werden damit gleichsam pädagogische Grundsätze aufgestellt, die für die Untersuchungshaft unangemessen erscheinen. Der Entwurf schlägt eine Verhaltensrichtlinie vor, die (wie bisher) das Gebot der Achtung des Ehrgefühls des Untersuchungshäftlings und eine Behandlung unter möglichster Schonung der Person



- 15 -

vorschreibt und zusätzlich ein Gebot der Achtung der Persönlichkeit jedes Untersuchungshäftlings enthält. Damit sollen zugleich ein Verbot jedweder diskriminierenden Haltung und der Grundsatz zum Ausdruck gebracht werden, daß auch gegenüber Untersuchungshäftlingen jener zwischenmenschliche, auf der Grundlage der gegenseitigen Achtung aufbauende Umgang zu pflegen ist, wie er im Leben in Freiheit allgemein erwartet werden darf.

Schädliche Folgen sind grundsätzlich bei jeder Haft unvermeidlich. Die Untersuchungshaft ist aber als "Sonderopfer" eines möglicherweise Unschuldigen anzusehen, weshalb eine besondere Verpflichtung besteht, den schädlichen Haftfolgen so weit wie möglich entgegenzuwirken (Abs. 2). Diesem Grundsatz dient auch die im Entwurf vorgeschlagene Bestimmung des § 188c Abs. 2, wonach der sozialen und psychohygienischen Betreuung der Untersuchungshäftlinge besonderes Augenmerk zuzuwenden ist.

3. Der Entwurf behält die bisherige Regelung des § 183 Abs. 1 StPO, wonach auf die Anhaltung in Untersuchungshaft subsidiär die Regelungen des Strafvollzugsgesetzes anzuwenden sind, trotz des grundsätzlichen Unterschieds zwischen Untersuchungshaft und Strafhaft und der daraus abgeleiteten prinzipiellen Bedenken gegen eine solche Regelungstechnik bei. Da eine Regelung der Behandlung der Untersuchungshäftlinge im Rahmen der StPO einem eigenen, umfassenden "Untersuchungshaftvollzugsgesetz" bis auf weiteres vorzuziehen ist (siehe die Ausführungen unter "Allgemeines" Pkt. 3), erscheint ein solcher Rückgriff unvermeidlich. Nach dem vorgeschlagenen § 183 Abs. 3 sollen für die vorläufige Verwahrung und die Untersuchungshaft nach Maßgabe der in den Abs. 1 und 2

2207H

- 16 -

enthaltenen Grundsätze und soweit in der Strafprozeßordnung nichts anderes bestimmt ist, diejenigen Bestimmungen sinngemäß anzuwenden sein, die den Vollzug von Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr regeln. Vorrang haben demnach die vorliegenden Bestimmungen der StPO für den Untersuchungshaftvollzug und die oben beschriebenen, in den Abs. 1 und 2 enthaltenen Grundsätze. Soweit mangels eigener Regelungen für Untersuchungshäftlinge in der StPO subsidiär Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes in Betracht kommen, gelangen sie demnach insoweit nicht zur Anwendung, als sie mit diesen Grundsätzen nicht vereinbar sind. Dies gilt beispielsweise für die Regelungen der §§ 24 (Vergünstigungen), 26 Abs. 4, 56 Abs. 1 (erzieherische Betreuung), 68a (Entwöhnungsbehandlung) und 155 StVG (Vorbereitung der Entlassung).

Im übrigen geht der Entwurf davon aus, daß die im § 183 Abs. 3 enthaltene Verweisung auf die Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes, soweit diese Bestimmungen nicht einheitlich, sondern differenziert gestaltet sind, grundsätzlich als Verweisung auf die (für den Strafgefangenen) jeweils günstigste zulässige Vollzugsform zu verstehen ist. Freilich müssen dabei andererseits jene Einschränkungen der Vollzugsgestaltung bedacht werden, die sich aus den Zwecken der Untersuchungshaft und aus dem Umstand ergeben, daß im Untersuchungshaftvollzug eine differenzierte Unterbringung der Häftlinge vielfach nicht möglich ist. Soweit aber Einschränkungen der Lebensführung der Untersuchungshäftlinge unter diesen Gesichtspunkten nicht notwendig sind, haben die Untersuchungshäftlinge grundsätzlich Anrecht auf möglichst gelockerte Anhaltungsbedingungen; dies gilt etwa auch für die Möglichkeit der Anhaltung ohne Verschließung der Aufenthaltsräume untertags (§ 126 Abs. 2 Z 1 StVG).

2207H

- 17 -

Abgesehen von den in den §§ 183 bis 189 StPO getroffenen besonderen Regelungen für die Untersuchungshaft gehen den Regelungen des StVG aber auch alle anderen einschlägigen Bestimmungen der Strafprozeßordnung vor, so zB § 45 über den Verkehr des verhafteten Beschuldigten mit seinem Verteidiger und § 108 über die Befugnis des Untersuchungsrichters, eine Ordnungsstrafe ua. gegen den Beschuldigten wegen ungestümen oder beleidigenden Betragens zu verhängen.

4. Zweck des vorgeschlagenen Abs. 4 ist ein zusammenfassender Hinweis auf die bestehenden Regelungen über das Anbringen von Ansuchen und Beschwerden durch den Untersuchungshäftling. Inhaltliche Änderungen sind mit dieser Klarstellung nicht verbunden.

5. In Abs. 5 wird - wie bisher in § 183 Abs. 2 - festgelegt, daß die Bestimmungen für die Anhaltung in Untersuchungshaft auch für die vorläufige Verwahrung gelten, soweit diese in einem gerichtlichen Gefangenenhaus durchgeführt wird.

Zu § 184 StPO:

1. Grundsätzlich soll die Untersuchungshaft im Gefangenenhaus desjenigen Gerichtshofes vollzogen werden, von dem das Verfahren geführt wird.

Vollzugsortsänderungen, vergleichbar denen des § 10 StVG, werden nach geltendem Recht für zulässig angesehen, etwa wenn die Unterbringung in einem anderen Gefangenenhaus aus Gründen der Sicherheit erforderlich scheint. Nach § 185 zweiter Satz StPO hat das Bundesministerium für Justiz die Zuständigkeit des Gefangenenhauses eines anderen Gerichtshofes anzuordnen, "wenn dies zur Erreichung der Haftzwecke notwendig ist".

2207H

- 18 -

In der Praxis zeigt sich ein Regelungsbedarf für folgende weitere Fälle:

Nach Ergehen eines verurteilenden Erkenntnisses erster Instanz ist es oft nicht mehr erforderlich, daß der Untersuchungshäftling für Untersuchungshandlungen, insbesondere für Vernehmungen, sogleich zur Verfügung steht. Es ist daher grundsätzlich möglich, den Untersuchungshäftling in eine andere Justizanstalt zu verlegen, wenn dies in seinem Interesse gelegen ist, etwa im Hinblick auf Berufsausbildungs- oder Beschäftigungsmöglichkeiten, die nur dort geboten werden können, oder auch zur Erleichterung der Kontakte mit Angehörigen in einer Justizanstalt in der Nähe seines Wohnsitzes. Eine ähnliche Bestimmung ist bereits für Jugendstrafsachen durch § 36 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes 1988 eingeführt worden.

Ferner kann - in jedem Verfahrensstadium - eine Verlegung in eine andere Justizanstalt im Interesse einer ausgewogeneren Ausnützung der Vollzugseinrichtungen gelegen sein, insbesondere wenn regionale Belagsungleichheiten die Haftbedingungen für den Untersuchungshäftling im zunächst zuständigen gerichtlichen Gefangenenhaus beeinträchtigen. Diesem Gesichtspunkt wird auch im Hinblick auf das grundsätzliche Recht auf Einzelunterbringung, das Untersuchungshäftlingen zustehen soll (siehe § 186), künftig stärkere Bedeutung zukommen.

2. Der Entwurf schlägt vor, für alle erwähnten Fälle eine gesetzliche Regelung der Überstellung von Untersuchungshäftlingen zu treffen, wobei folgende Abstufung vorgesehen ist:

- 19 -

Vor dem Urteil erster Instanz soll eine Überstellung in das Gefangenenhaus eines anderen Gerichtshofes zulässig sein, wenn nur auf diese Weise eine Erreichung der Haftzwecke oder die Wahrung der allgemeinen Grundsätze für den (schonenden) Vollzug der Untersuchungshaft (§ 183 Abs. 1 und 2) gesichert erscheint. Aus besonderen (außergewöhnlichen) Gründen soll - freilich nur mit Zustimmung des Häftlings - auch eine Überstellung in eine Strafvollzugsanstalt zulässig sein. Wie bisher soll eine Änderung des Haftortes einer Anordnung des BMJ vorbehalten bleiben (Abs. 1).

Nach Fällung des Urteiles durch das in erster Instanz erkennende Gericht soll die Überstellung in eine andere Justizanstalt unter weiter gezogenen Voraussetzungen möglich sein, nämlich dann, wenn bereits absehbar ist, daß der Untersuchungshäftling im Fall der Rechtskraft der Verurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe in dieser Justizanstalt untergebracht werden soll oder wenn die Änderung des Haftortes im Interesse des Untersuchungshäftlings selbst oder aber im Interesse einer besseren Ausnützung der Vollzugseinrichtungen gelegen ist. Nach Lage des Falles und unter Bedachtnahme auf die Fortdauer der Untersuchungshaft soll nach dem vorgeschlagenen Abs. 2 auch die Verlegung in eine Strafvollzugsanstalt oder Sonderanstalt grundsätzlich selbst ohne Zustimmung des Untersuchungshäftlings möglich sein. Eine Überstellung kommt jedoch dann nicht in Betracht, wenn davon (überwiegende) Nachteile für das Strafverfahren oder für den Untersuchungshäftling zu befürchten sind (Abs. 2).

3. Aus §§ 177 Abs. 2 in Verbindung mit § 184 (bisher § 185) ergibt sich, daß Personen, die von den

- 20 -

Sicherheitsbehörden aus eigener Macht im Dienste der Strafrechtspflege in Verwahrung genommen werden, spätestens mit Ablauf der im § 177 Abs. 2 vorgesehenen Frist in den Gewahrsam des Gerichtes bzw. des gerichtlichen Gefangenenhauses zu übergeben sind. Nach § 97 StVG, der auch im Fall der Untersuchungshaft anwendbar ist, ist auf Ersuchen anderer Behörden oder Sicherheitsdienststellen deren Organen Gelegenheit zur Vernehmung eines Häftlings im Gefangenenhaus zu geben. Nach § 98 Abs. 1 StVG ist ferner auch die Ausführung eines Häftlings auf Ersuchen einer anderen Behörde oder Sicherheitsdienststelle zulässig. Der Entwurf will diese allgemeinen Regelungen des Strafvollzugsgesetzes für den Bereich der Untersuchungshaft dahin konkretisieren, daß Vernehmungen von Untersuchungshäftlingen durch Angehörige anderer Behörden und Dienststellen in welchem Verfahren auch immer - schon im Hinblick auf die Schutzfunktion eines ausnahmslosen Vollzuges der Untersuchungshaft in den gerichtlichen Gefangenenhäusern (vgl. VfSlg. 2798/1955) - stets nur in der Justizanstalt selbst vorgenommen werden dürfen, während Ausführungen im Sinne des § 98 Abs. 1 StVG, soweit sie auf Initiative anderer Behörden oder Sicherheitsdienststellen erfolgen, (nur) zum Zweck der Teilnahme des Untersuchungshäftlings an Verhandlungen, Gegenüberstellungen, Augenscheinen und sonstigen Befundaufnahmen (z.B. Tatrekonstruktionen) zulässig sein sollen, die ihrer Natur nach nicht in der Justizanstalt vorgenommen werden können (Abs. 3). Ausführungen im Sinne des § 98 Abs. 1 erster Fall StVG sollen ferner stets nur mit Zustimmung des Untersuchungsrichters zulässig sein (§ 188d Abs. 2).

Bei der Vernehmung eines Häftlings im gerichtlichen Gefangenenhaus sieht das Gesetz (§ 97 StVG)

- 21 -

die Anwesenheit eines Vollzugsbediensteten ausdrücklich vor. Dasselbe soll auch für jede Ausführung im Sinne des § 98 StVG gelten, bei welcher der Häftling demnach stets von einem Vollzugsbediensteten zu begleiten ist.

2207H

- 22 -

Zu § 185 StPO:

Die Verwaltungsstrafgesetznovelle 1987, BGBl. 516, hat mit der Bestimmung des § 36 Abs. 3 VStG - auf einfachgesetzlicher Stufe - festgelegt, daß "Festgenommenen ohne unnötigen Aufschub zu gestatten ist, einen Angehörigen, eine sonstige Person ihres Vertrauens oder einen Rechtsbeistand zu verständigen". Zuzolge Art. V EGVG 1950 gilt dieses Recht auch für Personen, die von den Sicherheitsbehörden im Dienste der Strafjustiz festgenommen werden.

Im Bundesverfassungsgesetz vom 29. November 1988, BGBl. 684, über den Schutz der persönlichen Freiheit, das mit 1. Jänner 1991 in Kraft treten wird, ist nunmehr verfassungsrechtlich verankert, daß jedem Festgenommenen das Recht auf Verständigung eines Angehörigen und eines Rechtsbeistandes von der Festnahme zusteht.

In bezug auf Untersuchungshäftlinge fehlt eine entsprechende Bestimmung, was insbesondere für den Fall, daß ein Verhafteter unmittelbar in ein gerichtliches Gefangenenhaus eingeliefert wird, von Bedeutung ist. Aber auch sonst sollte jede Person, die in Haft genommen wird, die Möglichkeit haben, nicht nur den Umstand der Inhaftnahme, sondern auch den Haftort einem Angehörigen oder einer sonstigen Vertrauensperson sowie einem Rechtsbeistand mitzuteilen. Es wird daher vorgeschlagen, entsprechende Verständigungsrechte auch in der StPO ausdrücklich zu verankern. Die Auswahl der zu verständigenden Person(en) ist dem Verhafteten überlassen (Abs. 1).



- 23 -

In Übereinstimmung mit Art. 36 des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963, BGBl. 1969/318, soll anlässlich der Verankerung eines allgemeinen Verständigungsrechtes klargestellt werden, daß Ausländer auch die konsularische Vertretung ihres Heimatstaates von ihrer Verhaftung in Kenntnis setzen dürfen (Abs. 2).

In jedem Fall soll der Untersuchungshäftling über seine Rechte zur Verständigung eines Angehörigen und eines Rechtsbeistandes sowie gegebenenfalls der konsularischen Vertretung seines Heimatstaates zu belehren sein. Im Hinblick darauf, daß die vorgeschlagene Regelung, um die ihr zugedachte Wirkung zu erzielen, eine rasche Verständigung von der Verhaftung ermöglichen soll, wird in erster Linie an eine telefonische Verständigung zu denken sein. Der Gefahr eines Mißbrauches bzw. einer Beeinträchtigung der Haftzwecke soll dadurch vorgebeugt werden, daß die Benachrichtigung mittelbar, d.h. von einem Vollzugsbediensteten vorgenommen werden kann; eine unmittelbare telefonische Verständigung durch den Verhafteten selbst (über den noch nicht die ordentliche Untersuchungshaft verhängt worden ist) soll nur mit - formloser - Zustimmung des Untersuchungsrichters zulässig sein (Abs. 3 und § 188d Abs. 3).

Jedem Verhafteten soll nach seiner Einlieferung in ein gerichtliches Gefangenenhaus ein Merkblatt auszuhändigen sein, mit dem er im einzelnen über die ihm zustehenden Rechte und die ihm obliegenden Pflichten informiert wird. Dieses Merkblatt hätte vor allem die wesentlichen, die Untersuchungshaft betreffenden Bestimmungen der Strafprozeßordnung (zB Recht auf Verständigung eines Angehörigen und eines

2207H

- 24 -

Rechtsbeistandes, Regelungen zum Brief- und Besuchsverkehr, Recht auf Einzelunterbringung), des Strafvollzugsgesetzes sowie den Inhalt der Hausordnung der Anstalt zu enthalten (Abs. 4). Zur besseren Information ausländischer Untersuchungshäftlinge sollten Übersetzungen dieses Merkblattes in die wichtigsten Fremdsprachen hergestellt werden.

Ausländer, die in Untersuchungshaft genommen werden müssen, haben nicht selten sprachlich bedingte Schwierigkeiten, einerseits im Zusammenhang mit ihrer Anhaltung, andererseits wegen der Regelung wichtiger persönlicher und rechtlicher Angelegenheiten. Abs. 5 sieht daher vor, daß in diesen Fällen in geeigneter Weise Übersetzungshilfe geleistet wird, sei es zur Information über rechtliche Bestimmungen oder zum Zweck der Verständigung über Einzelheiten der Haftbedingungen (zB Recht auf Einzelunterbringung, Arbeitsmöglichkeiten, Verkehr mit der Außenwelt), sei es zur Ermöglichung des Verkehrs mit anderen Behörden. Der Personenkreis, der zur Übersetzungshilfe herangezogen werden kann, ist nicht erschöpfend aufgezählt. Wenn keine Bedenken dagegen bestehen, soll gegebenenfalls auch auf die Hilfestellung durch einen sprachkundigen Mithäftling zurückgegriffen werden können. In der Regel ist aber an eine entsprechende Unterstützung durch Vollzugsbedienstete, Gerichtsbedienstete usw. zu denken. Erforderlichenfalls, insbesondere bei seltenen Sprachen, wird - unter Zuhilfenahme der bei den Gerichten aufgelegten Listen - ein Dolmetscher herangezogen werden müssen (Abs. 5).

- 25 -

Zu § 186 StPO:

Die geltende Rechtslage (§ 186 Abs. 1) sieht vor, daß Untersuchungshäftlinge "womöglich" einzeln unterzubringen sind. Dieser Grundsatz soll - auch im Einklang mit Pkt. 94 der vom Europarat am 12. Februar 1987 mit der Empfehlung R (87) 3 neu herausgegebenen "Europäischen Strafvollzugsgrundsätze" (Standard-Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen - europäische Fassung) dahingehend verstärkt und erweitert werden, daß Untersuchungshäftlingen generell das Recht eingeräumt wird, einzeln untergebracht zu werden. Mit ihrer Zustimmung soll jedoch immer auch eine gemeinsame Unterbringung mit anderen möglich sein, wobei eine zunächst gegebene Zustimmung jederzeit - sei es überhaupt, sei es in bezug auf bestimmte Mithäftlinge - wieder zurückgenommen werden kann (Abs. 1).

Der Entwurf zielt mit dieser Neuerung auf ein Abgehen von der bisherigen Praxis ab, wonach - bedingt durch den ehemals hohen Häftlingsstand - Einzelunterbringungen eher die Ausnahme denn die Regel waren. Erfahrungsgemäß ist aber davon auszugehen, daß eine Mehrheit der Untersuchungshäftlinge ohnedies in Gemeinschaft mit anderen untergebracht werden will. Wenn ein Untersuchungshäftling jedoch eine Einzelunterbringung verlangt, soll er in Hinkunft darauf einen Rechtsanspruch haben.

Abweichend von diesem Grundsatz soll eine gemeinschaftliche Unterbringung mit anderen Häftlingen auch ohne Zustimmung des Häftlings möglich sein, wenn dessen körperliche oder psychische Verfassung dringend gegen seine Einzelunterbringung spricht. Dies wird

2207H

- 26 -

insbesondere der Fall sein, wenn eine Selbstbeschädigungs- oder Selbstmordgefahr zu besorgen ist. In dieser besonderen Situation soll die gemeinschaftliche Unterbringung und damit die Anwesenheit anderer (geeigneter) Personen für den Betreffenden "stützend" wirken. Die Gemeinschaftsunterbringung eines Untersuchungshäftlings gegen dessen Willen aus dem Grunde seiner physischen oder psychischen Verfassung wird in der Regel die ehestmögliche Beiziehung eines Arztes, Psychiaters oder Psychologen erfordern, schon um die Anordnung - etwa im Beschwerdefall - nachvollziehbar zu machen. Sobald es nicht mehr erforderlich ist, einen Untersuchungshäftling in seinem eigenen Interesse in Gemeinschaft mit anderen anzuhalten, ist seinem Wunsch nach Einzelunterbringung nachzukommen (Abs. 2).

Neben der im Abs. 2 getroffenen Regelung, die dem Interesse bzw. dem Schutz des Untersuchungshäftlings dient, muß allerdings auch für den Fall vorgesorgt werden, daß nicht genügend Haftraum für eine Einzelunterbringung zur Verfügung steht, eine Verlegung nach § 184 aber (noch) nicht möglich ist. Hier geht es im wesentlichen um die Überbrückung von Ausnahmesituationen, etwa "Belagsspitzen", die es nicht zulassen, alle Untersuchungshäftlinge, die dies verlangen, einzeln unterzubringen. In solchen Fällen kann nach der im Abs. 3 vorgeschlagenen Regelung das Bundesministerium für Justiz auf Antrag des Anstaltsleiters die Unterbringung eines Untersuchungshäftlings in Gemeinschaft mit anderen anordnen. Auch hier ist an eine vorübergehende Maßnahme gedacht, die, sobald die Voraussetzungen wegfallen, wieder aufzuheben ist (Abs. 3 erster Satz).

2207H

- 27 -

Besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, daß Untersuchungshäftlinge, die vorher noch nie in Untersuchungs- oder anderer Haft waren, nicht negativen Einflüssen durch andere Untersuchungshäftlinge ausgesetzt werden. Personen, die erstmals in Haft sind, sollen daher auch bei vorübergehendem Überbelag bzw. Mangel an Hafträumen für eine Einzelunterbringung nicht in Gemeinschaftshaft angehalten werden, wenn sie dies nicht selbst wünschen (Abs. 3 zweiter Satz).

Abs. 4 übernimmt den bisher in § 186 Abs. 1 zweiter Satz enthaltenen Grundsatz, daß Untersuchungshäftlinge, die der Beteiligung an derselben strafbaren Handlung verdächtigt werden, voneinander getrennt unterzubringen sind. Abweichend von der bisherigen Rechtslage soll es künftig jedoch möglich sein, von einer solchen Trennung abzusehen, wenn der Untersuchungsrichter dem zustimmt, weil eine Beeinträchtigung der Haftzwecke nicht (mehr) zu besorgen ist.

Ferner wäre wie im geltenden Recht darauf Bedacht zu nehmen, daß Untersuchungshäftlinge grundsätzlich nicht gemeinsam mit Strafgefangenen angehalten werden sollen. Ausnahmen sind aber denkbar, insbesondere dann, wenn der Untersuchungshäftling einer gemeinsamen Unterbringung zustimmt. Dies ist in der Praxis vor allem dann zu erwarten, wenn ein Untersuchungshäftling bereits früher in Haft war. Eine gemeinschaftliche Unterbringung mit Strafgefangenen kommt aber auch dann in Betracht, wenn ein Untersuchungshäftling die Beschäftigung in einer bestimmten Arbeitsgruppe ("Arbeitspartie") anstrebt, die aus organisatorischen Gründen gemeinsam untergebracht ist (z.B. alle Personen, die als Bäcker tätig sind). In einem

2207H

- 28 -

solchen Fall wird zugleich mit der Zustimmung zu bestimmten Arbeiten das Einverständnis mit den damit verbundenen Begleitumständen (gemeinsamer Haftraum) einzuholen sein. Schließlich ist eine gemeinschaftliche Unterbringung mit Strafgefangenen auch unter den besonderen Voraussetzungen der Abs. 2 und 3 nicht ausgeschlossen, sofern aus organisatorischen Gründen mit einer gemeinschaftlichen Unterbringung (ausschließlich) von Untersuchungshäftlingen nicht das Auslangen zu finden ist (Abs. 5).

Zu § 187 StPO:

1. § 186 Abs. 2 StPO legt derzeit fest, daß Untersuchungshäftlinge eigene Kleidung und Leibwäsche tragen dürfen, "soweit sie über ordentliche Kleidungs- und Wäschestücke verfügen". Der Begriff der "ordentlichen" Kleidungsstücke soll durch den der "geeigneten" Zivilkleidung ersetzt werden, um deutlich zu machen, daß es nicht etwa auf die ästhetische oder geschmackliche Bewertung, sondern allein auf die Zweckmäßigkeit und Gebrauchsfähigkeit der Kleidungsstücke ankommt. Pkt. 95 (3) der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze sieht darüber hinaus vor, daß Untersuchungshäftlinge, die über keine geeignete Kleidung verfügen, mit gut erhaltener Zivilkleidung auszustatten sind, die sie bei Verhandlungen vor Gericht sowie bei Ausführungen und Überstellungen, bei denen sie mit der Öffentlichkeit in Kontakt kommen, tragen können. Dem soll durch Abs. 1 Rechnung getragen und einer Stigmatisierung durch das Tragen von Häftlingskleidung in der Öffentlichkeit entgegengewirkt werden.

2207H

- 29 -

2. Nach § 186 Abs. 3 StPO können Untersuchungshäftlingen schon jetzt eigene Gegenstände in weiterem Umfang als Strafgefangenen in ihren Gewahrsam überlassen werden. In der Praxis werden die Möglichkeiten, die das Gesetz hier einräumt, jedoch meist restriktiv gehandhabt. Dies dürfte nicht zuletzt am "Bewilligungsverfahren" in jedem Einzelfall liegen. Der Entwurf will daher verdeutlichen, daß Untersuchungshäftlinge von vornherein und grundsätzlich ohne Einschränkungen auch andere als die nach dem Strafvollzugsgesetz zulässigen Gegenstände besitzen dürfen, insbesondere soweit diese der persönlichen Gestaltung des Haftraumes oder ihrer Fortbildung oder Beschäftigung dienen. Gedacht ist etwa an Familienfotos, an das Anbringen von Bildern, an Erinnerungsstücke von persönlichem Wert oder an Bücher, Schreib- oder Zeichenmaterialien, Spiele und Lernbehelfe sowie anderes, was der Selbstbeschäftigung im Haftraum dient.

Der Anstaltsleiter soll die Einbringung und den Besitz privater Gegenstände im Einzelfall untersagen können, wenn auf Grund der besonderen Beschaffenheit des Gegenstandes die Gefahr einer mißbräuchlichen Verwendung besteht oder wenn die Überwachung des Haftraumes - etwa wegen der Menge der Gegenstände - nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand gewährleistet werden kann.

Darüber hinaus soll auch der Besitz von "Luxusgegenständen" (z.B. Teppiche, Stilmöbel, Silberbesteck udgl.) untersagt werden können, sofern die dadurch bezweckte Verbesserung des "Lebensstandards" des Häftlings nicht einer konkreten und unmittelbar nachvollziehbaren Verbesserung der Haftbedingungen, sondern eher Zwecken der Ästhetik, der Liebhaberei oder

2207H

- 30 -

anderen Zwecken einer bloß mittelbaren Verbesserung des Befindens des Untersuchungshäftlings dient. Eine durch solche Gegenstände herbeigeführte "Standardverbesserung" steht außer Verhältnis zu den mit ihnen verbundenen Vollzugerschwernissen (z.B. der Gefahr der Beschädigung) und im übrigen auch zu der dadurch bewirkten - unter Umständen als provozierend empfundenen - übermäßigen Betonung der Ungleichheit.

Der Besitz von Geld, welcher Währung immer, soll wie bisher untersagt sein (Abs. 2).

3. Nach der geltenden Gesetzeslage können Untersuchungshäftlinge zwar Zeitungen und Zeitschriften beziehen, Einzelnummern oder Teile von Zeitungen und Zeitschriften dürfen jedoch einem Untersuchungshäftling dann nicht zugänglich gemacht werden, "wenn von ihnen Nachteile für die Untersuchung oder eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt zu besorgen sind" (§ 186 Abs. 6 StPO). Es ist aber durchaus zweifelhaft, ob ein Untersuchungshäftling einer zur allgemeinen Verbreitung bestimmten Zeitung oder Zeitschrift tatsächlich Informationen entnehmen kann, die ihm hinsichtlich des gegen ihn geführten Strafverfahrens unzulässige Informationen verschaffen oder ein Sicherheits- bzw. Ordnungsrisiko darstellen. Auch muß damit gerechnet werden, daß Untersuchungshäftlinge etwa über die Verhaftung allfälliger Mitbeschuldigter und andere mit der Tat im Zusammenhang stehende Umstände, soweit sie durch Medien allgemein bekannt gemacht werden, von ihrem Rechtsbeistand, von anderen Besuchern oder durch Mithäftlinge in Kenntnis gesetzt werden.



- 31 -

Mit Abs. 3 wird deshalb eine Regelung vorgeschlagen, wonach der Bezug von Zeitungen und Zeitschriften grundsätzlich uneingeschränkt zulässig ist. Es sollen nur Medienstücke ausgeschlossen sein, deren Verbreitung (insbesondere wegen Verstoßes gegen Vorschriften des Verbotsgesetzes oder des Pornographiegesetzes) allgemein gesetzwidrig ist. Neben dem sonst vorgesehenen Bezug durch Vermittlung der Anstalt (§ 60 Abs. 2 StVG) soll auch ein Bezug direkt vom Verlag, Zeitschriften- oder Buchhandel ermöglicht werden - etwa bei Tageszeitungen oder bei Büchern, Periodika udgl., die z.B. in verschweißter Plastikhülle versendet werden -, nicht jedoch die unmittelbare Übergabe oder Übersendung durch Privatpersonen. Diese Regelung soll auf der einen Seite der in den letzten Jahren deutlich gestiegenen allgemeinen Inanspruchnahme von Medien Rechnung tragen und auf der anderen Seite den Vorteil bieten, eine aufwendige, weil auf jeden Untersuchungshäftling abgestellte, "Zensurarbeit" entbehrlich zu machen.

Zu § 188 StPO:

1. Die Regelung über die "Bequemlichkeiten" und Beschäftigungen, wie sie derzeit in § 186 Abs. 4 vorgesehen ist, soll im wesentlichen übernommen und dahin verdeutlicht werden, daß Untersuchungshäftlinge grundsätzlich berechtigt sind, sich alle im Gefangenenhaus möglichen Erleichterungen der Haftsituation durch Bezug von Bedarfsgegenständen, Dienstleistungen und anderen Annehmlichkeiten zu verschaffen - beispielsweise Mittel zur Körperpflege und zur Erhaltung der Gesundheit, Dienstleistungen zur Instandhaltung von persönlichen Gebrauchsgegenständen oder von Sachen, die der

2207H

- 32 -

Selbstbeschäftigung dienen. Die Beschaffung von Nahrungs- und Genußmitteln soll jedoch - insbesondere mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten einer wirksamen Kontrolle und den damit verbundenen Aufwand - weiterhin nur in den im Strafvollzugsgesetz bestimmten Fällen zulässig sein.

Untersuchungshäftlinge unterliegen nicht wie Strafgefangene der Arbeitspflicht und sind berechtigt, sich nach eigener Wahl selbst zu beschäftigen sowie sich die hierfür notwendigen Hilfsmittel und Gebrauchsgegenstände zu beschaffen. Diese Rechte dürfen nur dann im Einzelfall eingeschränkt werden, wenn die Art der Beschäftigung oder die Beschaffung der dafür erforderlichen Gegenstände mit dem Haftzweck nicht vereinbar ist oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden oder Mithäftlinge unzumutbar belästigen würde.

2. Freilich soll grundsätzlich auch Untersuchungshäftlingen soweit wie möglich Gelegenheit zur Arbeit gegeben werden, wenn sie dies wünschen und wenn dadurch keine Nachteile für das Strafverfahren eintreten. Hiefür sollen wie bisher die für Strafgefangene geltenden Bedingungen, vor allem hinsichtlich der Abgeltung der Arbeit, anzuwenden sein. Untersuchungshäftlinge, die zwar arbeiten wollen, für die aber keine geeignete Arbeit gefunden werden kann, erhalten jedoch derzeit keine "Arbeitslosen-Vergütung", wie sie § 54 Abs. 4 StVG Strafgefangenen zuerkennt. In diesem Punkt sollen Untersuchungshäftlinge künftig nicht schlechter gestellt sein als Strafgefangene, freilich nur dann, wenn die Haftzwecke nicht von vornherein einer Eingliederung in den Arbeitsprozeß entgegenstehen (Abs. 2).

- 33 -

3. § 70 des Strafvollzugsgesetzes ermöglicht die Beiziehung eines anderen Arztes als des Anstaltsarztes nur unter besonderen Bedingungen, insbesondere im Fall des Verdachtes einer "ernsten Erkrankung". Der Entwurf schlägt vor, Untersuchungshäftlingen nicht nur unter den im § 70 StVG genannten Voraussetzungen, sondern allgemein Gelegenheit zu geben, sich von einem Arzt oder Zahnarzt ihrer Wahl untersuchen und (im Einvernehmen mit dem Anstaltsarzt) behandeln zu lassen, sofern ein begründeter Anlaß dafür besteht. Dabei kommt in der Regel nur eine Behandlung in der Anstalt (in den dafür eingerichteten Behandlungsräumen) in Betracht, soweit nicht aus besonderen Gründen (z.B. der Verwendung medizinischer Geräte, die in der Anstalt nicht zur Verfügung stehen) eine Ausführung erfolgen muß. Eine Behandlung des Untersuchungshäftlings durch anstaltsfremde Ärzte soll nur im Einvernehmen mit dem Anstaltsarzt zulässig sein, insbesondere um eine koordinierte Behandlung und Medikamentenverschreibung sicherzustellen. Die Behandlung "auf eigene Kosten" des Untersuchungshäftlings schließt eine Behandlung durch einen anstaltsfremden Vertragsarzt der Krankenkasse oder zu Lasten einer Zusatzkrankenversicherung ein (Abs. 3).

Zu § 188a StPO:

1. Der Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen während der Haft, insbesondere zu Familienangehörigen und anderen nahestehenden Personen, kommt besondere Bedeutung zu. Neben dem Empfang von Besuchen ist dabei der Briefverkehr die wichtigste Möglichkeit des Kontaktes mit Personen außerhalb der Anstalt.

2207H

- 34 -

Nach der bisherigen Rechtslage obliegt die Überwachung des Briefverkehrs grundsätzlich dem Untersuchungsrichter, was insbesondere bei starker Belastung eines Untersuchungsrichters, der für eine Mehrzahl von Untersuchungshäftlingen zuständig ist, zu Verzögerungen bei der Überprüfung und Weiterleitung von Briefen führen konnte. Nach der im neuen § 188d (Abs. 4 und 6) vorgesehenen Zuständigkeitsverteilung wird der Briefverkehr in Zukunft schon dadurch erleichtert, daß die Überprüfung durch den Untersuchungsrichter auf Einzelfälle beschränkt wird, in denen sich dieser zur Sicherung der Haftzwecke, insbesondere zur Hintanhaltung einer Verdunkelungs- oder Tatsausführungsfahr, die Überwachung selbst vorbehält, die im übrigen erforderliche Überprüfung der Briefe jedoch nach den für die Überwachung des Briefverkehrs von Strafgefangenen geltenden Bestimmungen (§ 90 Abs. 1 StVG) dem Anstaltsleiter obliegen soll.

2. Im einzelnen enthält § 188a folgende Regelungen: Abs. 1 stellt den Grundsatz voran, daß Untersuchungshäftlinge berechtigt sind - ohne Bewilligung und ohne zeitliche Beschränkung -, mit anderen Personen und Stellen schriftlich zu verkehren. Beschränkungen des Briefverkehrs eines Untersuchungshäftlings sollen nur in sinngemäßer Anwendung der §§ 87 und 90 Abs. 1 StVG sowie nach Maßgabe der §§ 188a Abs. 2 und 188d Abs. 4 StPO zulässig sein.

§ 87 Abs. 2 StVG sieht für den Fall, daß der außerordentliche Umfang des Briefverkehrs eines bestimmten Häftlings die Überwachung in Frage stellt, vor, daß der Anstaltsleiter unerläßliche Beschränkungen anordnen kann. Zu einer allfälligen Beschränkung der Brieffrequenz durch den Untersuchungsrichter besteht mit Rücksicht auf dessen

- 35 -

weitgehende Entlastung von der Überwachung des Briefverkehrs kein Anlaß mehr. Eine solche Beschränkung wäre künftig unzulässig.

Die Verweisung auf § 90 Abs. 1 StVG dient lediglich dazu, das Zurückhalten unerlaubter Sendungen von Geld oder anderen Gegenständen in Briefen (dritter Satz der erwähnten Gesetzesstelle) auch bei Untersuchungshäftlingen zu ermöglichen. Im übrigen enthält diese Gesetzesstelle keine Beschränkungen des Briefverkehrs, sondern Bestimmungen über dessen Überwachung, die künftig grundsätzlich auch bei Untersuchungshäftlingen (sinngemäß) angewendet werden sollen (vgl. die Erläuterungen zu § 188d des Entwurfes).

Im § 188a Abs. 2 werden im wesentlichen Regelungen des geltenden Rechtes (§ 187 Abs. 2 dritter und vierter Satz) übernommen. Für Untersuchungshäftlinge einlangende Briefe der im § 90 Abs. 1 genannten Personen oder behördlichen Stellen sollen in Gegenwart des Untersuchungshäftlings geöffnet und - ohne ihrem Inhalt nach gelesen zu werden - auf allfällige verbotene Gegenstände sowie daraufhin untersucht werden können, ob sie tatsächlich vom angegebenen Absender stammen, sofern Anlaß zu einem entsprechenden Verdacht besteht. Der letzte Satz des Abs. 2 stellt klar, daß die hinsichtlich des Briefverkehrs zwischen dem verhafteten Beschuldigten und seinem Verteidiger geltenden besonderen Vorschriften des § 45 Abs. (3 und) 4 StPO unberührt bleiben.

3. Briefsendungen, die vom Anstaltsleiter nach Abs. 2 zurückgehalten werden, sollen zur Wahrung des Briefgeheimnisses nicht zum Strafakt, sondern zu den Verwahrnissen des Häftlings gegeben werden. Zunächst

2207H

- 36 -

sollen solche Schreiben jedoch dem Untersuchungsrichter zur Kenntnis zu bringen sein, damit dieser über die Umstände, die für ihre Zurückbehaltung maßgebend waren, informiert wird. Sind solche Schreiben für das Strafverfahren von Wichtigkeit und werden sie deshalb vom Untersuchungsrichter in Beschlag genommen, so ist mit ihnen nach den Bestimmungen der §§ 98, 143 StPO zu verfahren (Abs. 3).

Unzulässig wäre es, anstelle des Zurückhaltens eines Briefes nach Abs. 2 etwa die zu beanstandenden Textpassagen durchzustreichen oder sonst unleserlich zu machen (EvBl. 1988/55). Im übrigen ist in jedem Fall des Zurückhaltens eines Schreibens dessen Absender - zur Wahrung seines Beschwerderechtes (§ 113 Abs. 1 StPO) - mit einer entsprechenden kurzen Begründung zu verständigen.

Auch Briefsendungen, die an Untersuchungshäftlinge gerichtet sind oder von diesen abgesendet werden, sind im Sinne des Briefgeheimnisses und des Persönlichkeitsschutzes als vertraulich anzusehen. Da die mit der Haft verbundene Überwachung des Briefverkehrs in der Regel jedoch auch eine Öffnung der Poststücke zur Durchsuchung auf verbotene Gegenstände oder zur stichprobenweisen Überprüfung des Inhalts des Schreibens mit sich bringt, muß besonders darauf Bedacht genommen werden, daß der Inhalt tatsächlich nur den mit der Überwachung des Briefverkehrs unmittelbar beauftragten Vollzugsbediensteten zur Kenntnis kommt. Abs. 4 soll die Vertraulichkeit der Briefsendungen von Untersuchungshäftlingen im Gesetz ausdrücklich verankern und gewährleisten, daß die erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen für die vertrauliche Behandlung der Briefe getroffen werden; zu denken ist etwa

- 37 -

an die Bereitstellung von "Überkuverts" oder an ein Verschließen der Briefe mit Klebeband unmittelbar nach der Kontrolle. Im übrigen unterliegt der Inhalt der Häftlingspost der Amtsverschwiegenheit.

Zu § 188b StPO:

1. Neben dem Briefverkehr stellt die Möglichkeit zum Besuchsempfang das wichtigste Mittel zur Aufrechterhaltung der sozialen Beziehungen während der Haft, insbesondere zu Familienangehörigen oder anderen nahestehenden Personen, dar. Schon die für Untersuchungshäftlinge derzeit geltenden Besuchsregelungen (§ 187 Abs. 1 und 3 StPO) gehen davon aus, daß der Besuchsempfang grundsätzlich unbeschränkt ist. Untersagt werden darf nur der Besuchsverkehr mit Personen, von denen eine Beeinträchtigung des Zweckes der Untersuchungshaft zu befürchten ist (§ 187 Abs. 1). Im übrigen sind Beschränkungen nur im Hinblick auf die erforderliche Überwachung zulässig, die "ohne Beeinträchtigung des Dienstes und der Ordnung in der Anstalt" möglich sein muß (§ 187 Abs. 3). Im Zusammenhang damit sind eine Mindestanzahl und eine Mindestdauer für die Besuche festgelegt, und zwar zweimal in jeder Woche ein Besuch in der Dauer von einer Viertelstunde.

In der Praxis wurden die Besuchsmöglichkeiten aber häufig von vornherein auf dieses Mindestmaß eingeschränkt. Überdies wird die Mindestdauer von einer Viertelstunde als zu kurz angesehen. Daher soll jedenfalls das Mindestmaß der Besuche auf zweimal eine halbe Stunde wöchentlich angehoben werden. Die Besuchszahl und die Besuchsdauer sollen überdies nach Maßgabe der

2207H

- 38 -

organisatorischen und personellen Möglichkeiten der einzelnen Gefangenenhäuser soweit wie möglich über dieses Minimum hinaus angehoben werden und lediglich dadurch begrenzt sein, daß die Abwicklung der Besuche "ohne unverhältnismäßigen Aufwand" erfolgen kann. Bei Untersuchungshäftlingen, die selten Besuch erhalten, sowie bei Besuchern mit weiter Anreise soll die Besuchsdauer im Einzelfall auf Ansuchen des Untersuchungshäftlings oder des Besuchers jedenfalls entsprechend zu verlängern sein (Abs. 1).

2. Die Festsetzung der Besuchszeiten in den Gefangenenhäusern soll den Erfordernissen des Alltags, insbesondere den praktischen Bedürfnissen der Besucher, Rechnung tragen. Abs. 2 sieht daher vor, daß jeweils an mindestens vier Tagen in der Woche Besuchszeiten vorzusehen sind. Dabei soll insbesondere auf die Ermöglichung von Besuchen durch berufstätige Personen sowie durch Besucher mit weiter entferntem Wohnsitz Bedacht zu nehmen sein, etwa durch die Festsetzung von Besuchszeiten an einem "langen Nachmittag" und/oder an Samstagen.

3. Die Überwachung der Besuche soll - soweit sie nicht der Untersuchungsrichter nach § 188d Abs. 4 aus den dort genannten Gründen sich selbst oder einer anderen Gerichtsperson vorbehält - Aufgabe der Anstalt sein, sich jedoch in der Regel auf eine "Überwachung auf Sicht" beschränken. Eine Überwachung auch des Inhalts der Gespräche zwischen einem Untersuchungshäftling und einem Besucher soll nur zulässig sein, wenn dies der Untersuchungsrichter zur Sicherung der Haftzwecke für erforderlich hält und deshalb ausdrücklich anordnet.



- 39 -

4. Über den "alltäglichen" Besuchsverkehr hinaus soll ferner auf jene Fälle Bedacht genommen werden, in denen es um die Regelung wichtiger persönlicher, rechtlicher oder geschäftlicher Angelegenheiten des Untersuchungshäftlings oder seiner Angehörigen geht, soweit sie nicht schriftlich erledigt oder bis zur Enthftung aufgeschoben werden können. Für diese Zwecke sollen zeitlich ausreichende und räumlich angemessene Gelegenheiten zur Erörterung gegeben werden, erforderlichenfalls auch außerhalb der normalen Besuchszeiten. Dasselbe gilt für eine zeitlich erweiterte und nach den äußeren Umständen erleichterte Besuchsgestaltung zum Zweck der Aufrechterhaltung der familiären Bindungen des Untersuchungshäftlings. Möglichkeiten dieser Art werden in einzelnen Gefangenenhäusern schon jetzt unter der Bezeichnung "Sonderbesuche" gewährt. Bestehen keine Bedenken und ist nicht nach Abs. 2 vom Untersuchungsrichter eine Überwachung des Besuches angeordnet worden, so kann von der Anwesenheit eines Vollzugsbediensteten bei einem solchen Besuch ganz oder teilweise abgesehen oder die Überwachung dem Sozialen Dienst überlassen werden (Abs. 3).

5. Nach dem vorgeschlagenen Abs. 4 soll der Anstaltsleiter bestimmte Personen als Besucher ausschließen können, von denen auf Grund bestimmter Umstände eine konkrete Gefährdung der Sicherheit der Anstalt zu befürchten ist (etwa Personen, von denen nach vorliegenden Hinweisen Absprachen zur Flucht erwartet werden) oder die einen Brief- oder Besuchskontakt mit einem Häftling bereits einmal (zB durch Einbringen verbotener Gegenstände) mißbraucht haben.

2207H

- 40 -

6. Untersuchungshäftlinge sollen künftig die Möglichkeit erhalten, in einem vertretbaren Ausmaß zu telefonieren, vor allem mit Behörden und Rechtsbeiständen, mit allenfalls bestellten Bewährungshelfern und Sachwaltern, mit sozialen Betreuungseinrichtungen und nicht zuletzt auch mit ihren Angehörigen. Soweit durch den Inhalt von Telefongesprächen eine Beeinträchtigung der Haftzwecke oder der Sicherheit der Anstalt zu besorgen ist, sollen Telefongespräche überwacht werden. Dabei kann es sich empfehlen, die Telefonverbindung durch einen Vollzugsbediensteten herzustellen. Soweit in den Anstalten die bestehenden Telefoneinrichtungen für eine regelmäßige Inanspruchnahme durch Untersuchungshäftlinge sowie für die notwendige Überwachung nicht ausreichen, werden geeignete Einrichtungen zu schaffen sein (Abs. 5).

Die Kosten der Telefongespräche werden zwar grundsätzlich vom Untersuchungshäftling selbst zu tragen sein, doch soll bei Bagatellbeträgen (für zeitlich begrenzte Ortsgespräche) sowie nach Maßgabe der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Häftlings auf die Verrechnung von Gebühren ganz oder teilweise verzichtet werden können. Im übrigen geht der Entwurf davon aus, daß den Untersuchungshäftlingen grundsätzlich auch "Passivgespräche" ermöglicht werden sollen - etwa in dringenden Fällen, allenfalls auch zu vorher festgesetzten "Telefonzeiten" oder zum Zweck des Rückrufs.

Zu § 188c StPO:

Im § 43 StVG ist das Recht auf Bewegung im Freien und sportliche Betätigung im Ausmaß von mindestens einer Stunde täglich verankert. Abs. 1 will einen Anstoß dazu

- 41 -

geben, die Gelegenheiten für die zur Erhaltung der Gesundheit wichtige Bewegung im Freien und sportliche Betätigung der Untersuchungshäftlinge soweit wie möglich auszubauen.

Anliegen des Abs. 2 ist eine Erweiterung der sozialen und psychohygienischen Betreuung der Untersuchungshäftlinge. Den Untersuchungshäftlingen soll Hilfe zur Bewältigung ihrer persönlichen und sozialen Lage angeboten werden, insbesondere durch vermehrte Gespräche, Beratungen durch den Sozialen und psychologischen Dienst sowie durch Förderung der Aufrechterhaltung der Kontakte mit Angehörigen und anderen nahestehenden Personen. Nach Maßgabe der jeweils zur Verfügung stehenden Möglichkeiten soll auch der Unterstützung von Bemühungen der Untersuchungshäftlinge um Aufrechterhaltung ihrer Wohn- und Arbeitsmöglichkeiten während der Haft sowie um diesbezügliche Vorsorge für die Entlassung besonderes Augenmerk geschenkt werden (Abs. 2).

Körperlich oder psychisch behinderte Personen sollen nach Möglichkeit nicht in Untersuchungshaft genommen werden, da diese für sie eine besondere Härte darstellt. Wenn sich aber die Haft eines Behinderten nicht vermeiden läßt, dann muß - je nach den Umständen des Einzelfalles - der Erleichterung seiner Lage im Vollzug und seiner persönlichen Betreuung ganz besondere Aufmerksamkeit zugewendet werden.

Zu § 188d StPO:

1. Die Bestimmungen des § 188 StPO verteilen derzeit die Zuständigkeiten für Anordnungen und

2207H

- 42 -

Entscheidungen hinsichtlich der Anhaltung in Untersuchungshaft zwischen Untersuchungsrichter (Abs. 1), Ratskammer (Abs. 2) und Anstaltsleiter (Abs. 3). Dem Untersuchungsrichter sind dabei im wesentlichen jene Entscheidungen vorbehalten, die den Verkehr des Untersuchungshäftlings mit der Außenwelt betreffen.

Über die genaue Zuständigkeitsabgrenzung bestehen - ungeachtet der durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987, BGBl. 605 (Art. II Z 20), vorgenommenen Klarstellung - gelegentlich weiterhin Unklarheiten. Vor allem aber wird das derzeitige System der Bewilligung von Besuchen und der Überwachung des Briefverkehrs durch den Untersuchungsrichter weithin als schwerfällig und aufwendig angesehen. Es ist daher an eine Vereinfachung und Erleichterung in der Richtung gedacht, daß der Untersuchungsrichter künftig von Entscheidungen über jene Vorgänge freigestellt werden soll, bei denen entweder konkrete Beeinträchtigungen der Haftzwecke nicht zu besorgen sind oder solchen Beeinträchtigungen ebensogut bzw. mit geringerem Aufwand vom Gefangenenhaus entgegengetreten werden kann.

2. Der Entwurf schlägt folgende neue Zuständigkeitsverteilung vor:

a) Die im Strafvollzugsgesetz dem Vollzugsgericht vorbehaltenen Entscheidungen über den Verfall von Geld und Gegenständen nach § 37 StVG sowie über die Aufrechterhaltung einzelner in § 103 StVG vorgesehener Sicherheitsmaßnahmen über eine bestimmte Zeit hinaus sollen wegen des damit verbundenen erhöhten Rechtsschutzbedürfnisses hinsichtlich der Anhaltung in Untersuchungshaft weiterhin der Ratskammer zustehen

- 43 -

(Abs. 1 Z 1 bis 3). Die in § 103 Abs. 6 vorletzter Satz StVG vorgesehenen Fristen sollen gegenüber der für Strafgefangene geltenden Regelung verkürzt werden, um den Rechtsschutz zu verbessern und den absoluten Ausnahmscharakter solcher Sicherheitsmaßnahmen bei Untersuchungshäftlingen zu unterstreichen (Abs. 1).

b) Über Ausführungen des Untersuchungshäftlings aus der Untersuchungshaft (die nach § 184 Abs. 3 des Entwurfes nur in eingeschränktem Maß zulässig sein werden) soll der Untersuchungsrichter entscheiden (Abs. 2).

c) Solange über die Frage der Verhängung der Untersuchungshaft noch nicht nach § 179 Abs. 2 erster Satz StPO entschieden ist, sollen alle Anordnungen und Entscheidungen über den Verkehr einer in Verwahrung genommenen Person mit der Außenwelt nach dem vorgeschlagenen Abs. 3 (wie bisher) dem Untersuchungsrichter zustehen, zumal in diesem Fall die Haftgründe und damit die Haftzwecke noch nicht feststehen. Davon nicht berührt wird jedoch die Verständigung eines Angehörigen oder einer anderen Vertrauensperson sowie eines Rechtsbeistands durch die Anstalt auf Verlangen des Angehaltenen (§ 185 Abs. 1 und 3 des Entwurfes).

d) Nach Abs. 4 soll sich der Untersuchungsrichter die **Ü b e r w a c h u n g** des Briefverkehrs sowie bestimmter Besuche und Telefongespräche vorbehalten können, wenn und solange er dies für notwendig hält, um dadurch einer Beeinträchtigung der Haftzwecke, insbesondere der Verdunkelungs- oder der Tausausführungsfahr, entgegenzuwirken. Sinnvoll wird eine Überwachung in solchen Fällen in der Regel nur dann sein, wenn sie der Untersuchungsrichter selbst vornimmt. Dieser

2207H

- 44 -

soll jedoch berechtigt sein, sie erforderlichenfalls auch einer anderen Gerichtsperson, etwa einem Richteramtsanwärter, zu übertragen. Eine solche Überwachung durch den Untersuchungsrichter wird sich nach den Umständen oft auf einen kurzen Zeitraum beschränken können, etwa auf die ersten Tage nach der Verhaftung bzw. bis zur Vernehmung eines wichtigen Zeugen, mit dem eine Verabredung befürchtet wird. Die vorgeschlagene Regelung ist jedenfalls nicht dahin zu verstehen, daß der Überwachungsvorbehalt des Untersuchungsrichters sich in der Regel über die gesamte Untersuchungshaftdauer erstrecken soll. Vielmehr soll er wieder aufzuheben sein, wenn die Umstände, die ihn erforderlich erscheinen ließen, sich ändern. Die allfällige Überwachung des Besuchs- und Telefonverkehrs eines Untersuchungshäftlings durch den Richter kann sich auf bestimmte Personen beschränken. Einen Überwachungsvorbehalt kann der Untersuchungsrichter schon im Beschluß über die Verhängung der Untersuchungshaft aussprechen und dabei allenfalls auch bestimmte Personen bezeichnen.

e) Nach dem vorgeschlagenen Abs. 5 soll der Untersuchungsrichter mit Beschluß den **B e s u c h** bestimmter Personen und Telefongespräche mit solchen Personen - nicht aber den Briefverkehr - überhaupt **u n t e r s a g e n** können, wenn von ihnen eine Beeinträchtigung des Haftzweckes der Hintanhaltung von Verdunkelungsgefahr zu befürchten ist und die Unterbindung des Verkehrs mit bestimmten Personen zur Sicherung dieses Haftzweckes unerläßlich ist. Ein solches Verbot von Besuchen und Telefongesprächen setzt demnach voraus, daß aus besonderen Gründen eine Überwachung nicht ausreichen würde, um eine Gefährdung des Haftzweckes hintanzuhalten. Hinsichtlich des Briefverkehrs kann unter denselben

2207H

- 45 -

Voraussetzungen mit einer wirksamen Überwachung das Auslangen gefunden werden.

Handelt es sich um nahe Angehörige (vgl. bisher § 86 Abs. 2 StVG) oder um den Lebensgefährten des Untersuchungshäftlings, so ist eine besondere Interessenabwägung zwischen dem (an Art und Gewicht des Tatverdacht zu messenden) Interesse an der Sicherung des Haftzweckes der Verdunkelungsgefahr einerseits und dem Interesse an der Aufrechterhaltung eines Minimums familiärer Beziehungen (Art. 8 MRK) andererseits geboten, wobei in der Regel nur eine kurze Unterbindung des Besuchsverkehrs in Betracht kommen wird.

Ein Besuchsverbot soll in Beschlußform auszusprechen sein. Der Beschluß wird dem Beschuldigten zuzustellen und dem Anstaltsleiter - sowie auf Verlangen dem abgewiesenen Besucher - bekanntzumachen sein.

f) In allen anderen Fällen des Brief-, Besuchs- und Telefonverkehrs, in denen sich der Untersuchungsrichter weder nach Abs. 4 eine Überwachung vorbehält noch nach Abs. 5 ein Besuchsverbot erläßt, soll die Gestaltung und Überwachung des Verkehrs mit der Außenwelt künftig dem Anstaltsleiter zukommen. Eine Untersagung von Außenkontakten durch den Anstaltsleiter soll - außer im Fall eines Besuchsverbotes nach § 188b Abs. 4 des Entwurfes - nicht zulässig sein. Ebenso sollen auch alle anderen Entscheidungen hinsichtlich der Anhaltung in Untersuchungshaft (wie grundsätzlich schon bisher) in die Zuständigkeit des Anstaltsleiters fallen (Abs. 6).

2207H

- 46 -

g) Die neue Zuständigkeitsverteilung, wonach der Untersuchungsrichter sich nur noch im Einzelfall bestimmte Kontrollen zur Sicherung der Haftzwecke vorbehalten kann, setzt voraus, daß er vom Gefangenenhaus über alle die Haftzwecke berührenden Umstände in Kenntnis gesetzt wird. Der zweite Satz des Abs. 6 enthält eine entsprechende Verpflichtung des Anstaltsleiters. Ferner soll der Untersuchungsrichter auch davon in Kenntnis gesetzt werden, wenn andere Behörden darum ersuchen, den Untersuchungshäftling in der Anstalt vernehmen zu können.

3. Wenn ein Untersuchungshäftling schwer erkrankt, einen Unfall mit schweren Folgen erleidet oder wenn wegen Selbstgefährdung eine der im § 103 Abs. 2 Z 4 und 5 StVG vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen angeordnet werden mußte, dann soll aus Anlaß und unter dem Gesichtspunkt dieser besonderen Situation auch zu prüfen sein, ob die Untersuchungshaft ungeachtet der geänderten Verhältnisse weiterhin aufrecht erhalten werden muß. Eine besondere Regelung dieses Falles enthält das Gesetz bisher nicht.

Der vorgeschlagene Abs. 7 nimmt auf die beschriebenen Ausnahmesituationen Bezug und verpflichtet den Untersuchungsrichter zu prüfen, ob nicht auf Grund der neuen Situation der Haftgrund weggefallen ist, etwa weil angesichts des Gesundheitszustandes keine erhebliche Flucht- oder Tatabschießungsgefahr mehr besteht. Eine Enthaftung soll aber darüber hinaus auch dann zu verfügen sein, wenn der Haftgrund zwar nicht oder nicht zur Gänze weggefallen ist, humanitäre Erwägungen aber dennoch für eine Aufhebung der Untersuchungshaft sprechen, weil die Schwere der Krankheit, Invalidität oder sonstigen gesundheitlichen Beeinträchtigung das Gewicht des dem



- 47 -

Untersuchungshäftling zur Last gelegten Tatverdachts oder das Gewicht der Haftzwecke überwiegt und die weitere Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft demnach eine unverhältnismäßige Härte darstellen würde. Stimmt der Untersuchungsrichter mit dem Staatsanwalt darin überein, daß die Haft aufzuheben ist, so nimmt er die Enthaftung vor, andernfalls hat die Ratskammer zu entscheiden (§ 194 Abs. 1 StPO).

Zu § 188e StPO:

Für Ordnungswidrigkeiten, die von Untersuchungshäftlingen begangen werden, bestehen derzeit keine besonderen Regelungen, sodaß grundsätzlich die Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes über die Behandlung der Ordnungswidrigkeiten von Strafgefangenen angewendet werden müssen. Der Tatbestandskatalog der Ordnungswidrigkeiten, die von Strafgefangenen begangen werden können (§ 107 StVG), ist nur teilweise auf Untersuchungshäftlinge anwendbar. Unklarheiten über die als Ordnungswidrigkeiten zu ahndenden Verhaltensweisen sind aber nicht tragbar. Der Entwurf schlägt daher die Schaffung eines gesonderten Tatbestandskataloges für Untersuchungshäftlinge vor, der sich freilich zum Teil an § 107 StVG anlehnt, sich jedoch von dieser Bestimmung in folgenden Punkten unterscheidet:

a) Abs. 1 Z 2 faßt in inhaltlich etwas eingeschränkter Weise die Tatbestände des § 107 Abs. 1 Z 4 und 9 StVG zusammen.

b) Die Tatbestände des § 107 Abs. 1 Z 3 (mit Ausnahme des Tätowierverbotes) und Z 7 StVG beziehen sich

2207H

- 48 -

auf die nur für Strafgefangene geltende Arbeitspflicht und waren daher nicht zu übernehmen. Gleiches gilt für § 107 Abs. 1 Z 8 StVG, der die nur im Strafvollzug vorgesehenen Einrichtungen der Strafunterbrechung und des Ausgangs betrifft.

c) An die Stelle des § 107 Abs. 1 Z 10 StVG, der Verstöße gegen die allgemeinen Pflichten der Strafgefangenen nach § 26 StVG erfaßt, soll der vorgeschlagene Abs. 3 treten, der vorsätzliche grobe Gefährdungen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt (Z 1; vgl. § 26 Abs. 2 erster Fall StVG) sowie die vorsätzliche Nichtbefolgung von Anordnungen der Hausordnung oder von allgemeinen Anordnungen eines Vollzugsbediensteten (Z 2; vgl. §§ 25, 26 Abs. 1 StVG) als Ordnungswidrigkeiten pönalisiert.

Der vorgeschlagene Abs. 5 entspricht dem Zweck des bisherigen § 107 Abs. 4 StVG. Ordnungswidrigkeiten sollen jedoch nicht schlechthin (etwa in verfassungsrechtlicher Hinsicht) Verwaltungsübertretungen gleichgesetzt werden.

Zu § 188f StPO:

1. Von den im § 109 des Strafvollzugsgesetzes vorgesehenen Ordnungsstrafen werden bei der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten der Untersuchungshäftlinge in der Praxis in der Regel nur der Verweis, die Beschränkung der Rechte auf Briefverkehr und Besuchsempfang sowie der Hausarrest angewendet. Diese Disziplinierungsmöglichkeiten werden als zu wenig abgestuft und nicht hinreichend vielfältig sowie, was den Hausarrest betrifft, als der

2207H

- 49 -

grundsätzlichen Stellung der Untersuchungshäftlinge nicht angemessen empfunden. Es soll daher ein eigener Katalog von Ordnungsstrafen für Untersuchungshäftlinge geschaffen werden.

2. Der Verweis und die Beschränkung oder Entziehung der Rechte auf Briefverkehr und Besuchsempfang sollen weiterhin zur Anwendung gelangen können. Daneben soll es zulässig sein, bestimmte andere Rechte der Untersuchungshäftlinge zu beschränken oder zu entziehen, und zwar die Rechte auf Besitz von Gegenständen nach § 187 Abs. 2, Besitz von Zeitungen und Zeitschriften (deren Bezug unter Umständen auch während der Dauer der Ordnungsstrafe weiterlaufen kann, wobei die Einzelnummern dem Häftling jedoch nicht ausgefolgt werden), Verschaffung bestimmter Annehmlichkeiten oder Selbstbeschäftigung in bestimmter Weise sowie Empfang von Rundfunk- und Fernsehsendungen. Durch die Beschränkung oder den Entzug der im Abs. 1 Z 2 Buchst. a) und d) angeführten Rechte darf jedoch weder das in den §§ 33, 132 Abs. 2 StVG festgelegte Mindestmaß des Besitzes eigener Gegenstände unterschritten noch das Recht des Untersuchungshäftlings, sich im Haftraum selbst zu beschäftigen, zur Gänze entzogen werden. Ergänzend sollen als Ordnungsstrafen auch die Beschränkung oder Entziehung des Rechtes auf Verfügung über das Eigengeld und - soweit der Untersuchungshäftling eine Arbeitsvergütung erhält - über das Hausgeld zum Bezug von Bedarfsgegenständen sowie (unter den besonderen Voraussetzungen des § 113 StVG) die Geldbuße ausgesprochen werden können.

Diese Reaktionen auf Ordnungsverstöße von Untersuchungshäftlingen können ihrer Art nach als ausreichend vielfältig und flexibel handhabbar angesehen

2207H

- 50 -

werden. Angesichts des vorgeschlagenen Ausbaus des Ordnungsstrafensystems kann künftig auf die Ordnungsstrafe des Hausarrestes verzichtet werden. Da der Hausarrest im wesentlichen in einer Einzelunterbringung besteht, die mit dem Entzug bestimmter Rechte verbunden ist, erschiene es auch im Hinblick auf das vom Entwurf vorgeschlagene grundsätzliche Recht auf Einzelunterbringung wenig sinnvoll, dieses "Privileg" der Untersuchungshäftlinge zugleich als Strafsanktion anzuwenden; die mit dem Hausarrest verbundenen sonstigen Einschränkungen von Rechten können hingegen als selbständige Disziplinarmaßnahmen eingesetzt werden.

3. Während die Ordnungsstrafen des Verweises und der Beschränkung oder des Entzuges des Rechtes auf Verfügung über das Hausgeld und das Eigengeld grundsätzlich bei allen Ordnungswidrigkeiten in Betracht kommen sollen, sollen die übrigen im Abs. 1 Z 2 und 3 genannten Ordnungsstrafen der Beschränkung oder des Entzuges bestimmter Rechte sowie der Geldbuße in der Regel nur im Zusammenhang mit Verfehlungen verhängt werden, die eben das zu beschränkende oder zu entziehende Recht bzw. dessen Mißbrauch betreffen. Die Anwendung dieser Maßnahmen wird in der Regel nur dann einsichtig bzw. sinnvoll sein, wenn zwischen dem Verstoß und der Disziplinarmaßnahme ein innerer Zusammenhang besteht, d.h. wenn die Reaktion die Verfehlung widerspiegelt. Bei den Ordnungsstrafen des zeitweisen Entzuges oder der zeitweisen Beschränkung des Rechtes auf Briefverkehr oder Besuchsempfang wird dieser Zusammenhang - wie im § 122 Abs. 1 StVG - zwingend verlangt (Abs. 3). Die Anordnung des § 112 Abs. 4 StVG, wonach der Verkehr mit den im § 88 StVG genannten Personen und Stellen von jeder Beschränkung des Rechtes auf Briefverkehr oder Besuchsempfang unberührt bleibt, gilt im übrigen auch für Ordnungsstrafen, die über Untersuchungshäftlinge verhängt werden.

2207H

- 51 -

§ 112 Abs. 2 StVG sieht für strafweise Beschränkungen oder Entziehungen von Rechten eines Strafgefangenen bestimmte Höchstfristen vor. Im Hinblick auf die grundsätzlich andere Stellung von Untersuchungshäftlingen soll bei diesen mit kürzeren Fristen das Auslangen gefunden werden (Abs. 2).

Für den Ausspruch einer Geldbuße sollen die Regelungen des § 113 StVG mit der Maßgabe gelten, daß auch das Eigengeld hierfür herangezogen werden kann (Abs. 1 Z 3).

Zu § 188g StPO:

Diese Bestimmung übernimmt die geltende Regelung über die Zulässigkeit eines lebensgefährdenden Waffengebrauches zum Zwecke der Verhinderung der Flucht oder zur Wiederergreifung eines Untersuchungshäftlings ohne Änderung.

Zu § 189 StPO:

Diese Bestimmung übernimmt - mit wenigen sprachlichen Änderungen - die Vorschrift des geltenden Rechtes über die sogenannte "Arrestvisite" durch den Präsidenten des Gerichtshofes. Auf diese Einrichtung soll auch in Zukunft nicht verzichtet werden, zumal sie über eine bloße Überprüfung der Einhaltung der Vollzugsvorschriften durch das Vollzugspersonal hinaus Untersuchungshäftlingen die Möglichkeit bietet, Anfragen und Beschwerden hinsichtlich des Gerichtsverfahrens und der Gerichtspersonen vorzubringen. Zur Verdeutlichung dieses Zieles der Regelung hebt der vorgeschlagene Text

2207H

- 52 -

hervor, daß der Präsident des Gerichtshofes oder sein Vertreter die bei der Befragung der Untersuchungshäftlinge vorgebrachten Ansuchen und Beschwerden entgegenzunehmen hat.

Zur Klarstellung ist darauf hinzuweisen, daß sich das Aufsichtsrecht des Gerichtshofpräsidenten (§ 12 StVG) und dessen Verpflichtung zur "Arrestvisite" auch auf die den gerichtlichen Gefangenenhäusern zugehörigen Außenstellen erstreckt.

2. Zu Z 2 (§ 452 Z 3 StPO):

Mit dieser Änderung wird der Überstellung der darin bezogenen Regelung in die Bestimmungen des vorgeschlagenen § 184 Rechnung getragen.

- 53 -

Zu Artikel II (Änderungen des Strafvollzugsgesetzes):

I. Allgemeines

1. Das aus dem Jahre 1969 stammende Strafvollzugsgesetz stellt die erste Kodifikation des Vollzugsrechtes in Österreich dar. Es hat sich in den bisher 20 Jahren seiner Geltung als eine formal und inhaltlich taugliche Rechtsgrundlage für die Praxis des Straf- und Maßnahmenvollzuges erwiesen.

In den zwei Jahrzehnten seit Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes haben sich jedoch sowohl maßgebende Auffassungen über Grundsätze und Ziele des Strafvollzuges als auch die Vollzugspraxis beträchtlich verändert. Die bisherigen Änderungen des Strafvollzugsgesetzes, vor allem durch das Strafvollzugsanpassungsgesetz aus dem Jahre 1974 und das Strafrechtsänderungsgesetz 1987, haben diesem Wandel nicht ausreichend Rechnung tragen können. Schon in der zweiten Hälfte der siebziger Jahre haben Überlegungen über weitergehende Verbesserungen der gesetzlichen Grundlagen des Strafvollzuges eingesetzt.

In den letzten Jahren sind sodann von mehreren Seiten umfassende und konkrete Vorschläge zur Erneuerung des Strafvollzugsgesetzes erstattet worden, ua. von der Arbeitsgruppe Strafvollzug des "Justizprogrammes 1986", von den Arbeitsgemeinschaften der Psychologen und der Sozialarbeiter an Justizanstalten sowie einzelnen Arbeitsgruppen von Vollzugspraktikern, nicht zuletzt auch anlässlich der im September 1984 und im Juni 1988 in Weißenbach am Attersee abgehaltenen Tagungen der Österreichischen Juristenkommission (s. die allgemeinen Erläuterungen zu Artikel I unter I.2.). Am 7. Oktober 1988

2207H

- 54 -

hat sich der Justizausschuß des Nationalrates anlässlich der Behandlung einer Petition der Arbeitsgemeinschaft der katholischen Gefangenenhauseelsorger Österreichs mit der Situation des Strafvollzuges in Österreich befaßt und insbesondere folgende EntschlieÙung gefaßt:

"Der Bundesminister für Justiz wird ersucht, im Rahmen der bereits eingeleiteten Überlegungen einer umfassenden Reform des Strafvollzugsgesetzes und durch organisatorische Maßnahmen Möglichkeiten für verbesserte und auch häufigere Besuche von Strafgefangenen zu schaffen, um sicherzustellen, daß im Interesse der Wiedereingliederung von Strafgefangenen die sozialen Beziehungen während der Haft gefördert werden. Hierbei soll eine Regelung in möglichst weitgehender Annäherung an die Bestimmungen des § 58 des Jugendgerichtsgesetzes vorgesehen werden." (Bericht des Justizausschusses 739 BlgNR 17. GP).

Nicht zuletzt hat der Vollzugsbeirat beim Bundesministerium für Justiz eine Reihe von Reformvorstellungen entwickelt.

2. Im Zuge der Diskussion dieser Reformvorschläge ist vielfach die Meinung vertreten worden, daß eine umfassende Gesamterneuerung des Strafvollzugsgesetzes angezeigt wäre. In der Tat erscheinen manche Grundstrukturen des Strafvollzugsgesetzes, so das jetzige System des Strafvollzuges in Stufen (§§ 136 ff.), das System der Vergünstigungen (§ 24), die Möglichkeiten der Strafunterbrechung (§ 99) und der Vollzugslockerungen nach innen und außen, schon vom Ansatz her reformbedürftig.

Die gründliche Vorbereitung einer durchgreifenden Reform (etwa die Ersetzung des derzeitigen Stufenvollzuges mit seinen überholten Einschränkungen in der Unter- und Mittelstufe durch ein neues System eines phasenweisen Vollzuges unter besonderer Bedachtnahme auf den

2207H



- 55 -

Entlassungsvollzug oder die Umwandlung bisheriger Vergünstigungen in Rechte des Strafgefangenen) nimmt jedoch einen längeren Zeitraum in Anspruch. Das Bundesministerium für Justiz möchte aber schon jetzt einem Teil der Reformvorstellungen Rechnung tragen, vor allem auch der in der unter Punkt 1. erwähnten EntschlieÙung des Nationalrates enthaltenen Forderung, die Besuchsmöglichkeiten für Strafgefangene zu verbessern. Der Entwurf faÙt daher eine Reihe von systemimmanenten Änderungen und Verbesserungen des Strafvollzugsgesetzes zusammen, deren Verwirklichung kurzfristig und zugleich mit der Neugestaltung der Bestimmungen über die Anhaltung in Untersuchungshaft nun möglich erscheint. Weitergehenden Überlegungen in Richtung einer durchgreifenden Reform der Rechtsgrundlagen des Strafvollzuges, die fortzusetzen sein werden, soll dadurch nicht vorgegriffen werden.

3. Eine besondere Stellung unter den vorgeschlagenen Neuerungen kommt dem Vorhaben zu, die Bestimmungen über die Abgeltung der Arbeit der Strafgefangenen neu zu ordnen und in diesem Zusammenhang die Strafgefangenen in die Arbeitslosenversicherung einzubeziehen, wobei der gesamte Arbeitslosenversicherungsbeitrag vom Bund entrichtet werden soll. Die vorgeschlagene Neufassung des § 51 StVG will deutlich machen, daß die Arbeitsleistung der Strafgefangenen keineswegs nur durch die (sehr niedrige) Arbeitsvergütung nach § 52 StVG, sondern darüber hinaus auch durch den Entfall der Verpflichtung, zu den Vollzugskosten (Unterhaltskosten) beizutragen, und künftig durch die Entrichtung der gesamten Arbeitslosenversicherungsbeiträge durch den Bund abgegolten wird. Ferner will der Entwurf die Vergütung für Arbeiten außerhalb der Normalarbeitszeit sowie die außerordentliche Arbeitsvergütung bei besonderen Leistungen beträchtlich anheben.

2207H

- 56 -

Das Wirksamwerden der vorgeschlagenen Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherung setzt freilich eine parallele Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 voraus, die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Zusammenwirken mit dem Justizressort vorbereitet wird.

4. Die vorgeschlagenen Änderungen des Strafvollzugsgesetzes lassen sich wie folgt kurz zusammenfassen:

- o Erleichterung der formellen Voraussetzungen für Strafaufschub und Strafunterbrechung
- o Pflicht zur Anrede der Strafgefangenen mit "Herr" oder "Frau"
- o Erleichterung des Bezuges von Bedarfsgegenständen, insbesondere Körperpflegemitteln, durch Strafgefangene
- o Ersetzung der Zustimmung des Landesarbeitsamtes zu Verträgen über Gefangenearbeit für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft durch ein Anhörungsrecht
- o Neugestaltung der Regelungen über die Abgeltung der Arbeit der Strafgefangenen, insbesondere im Hinblick auf die geplante Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherung
- o Anhebung der Vergütung für Arbeiten außerhalb der Normalarbeitszeit und der außerordentlichen Arbeitsvergütung

2207H

- 57 -

- o Bemessung (Aufwertung) der Rücklage nach der Höhe der Arbeitsvergütung im Zeitpunkt der Auszahlung (Entlassung)
- o verstärkte Bedachtnahme auf Strafgefangene mit nichtdeutscher Muttersprache
- o Erweiterung und Erleichterung der Möglichkeiten und Bedingungen zum Besuchsempfang, insbesondere Loslösung der Häufigkeit von Besuchen vom sog. Stufenvollzug
- o flexible Gestaltung der Bedingungen für die Aufnahme in den sog. Erstvollzug
- o Neuregelung der Vollzugsuntauglichkeit wegen schwerer Erkrankung
- o Erleichterung der Gewährung von Ausgängen im Entlassungsvollzug
- o Ermöglichung des Abschlusses einer im Vollzug begonnenen Berufsausbildung nach der Entlassung.

5. Zu den finanziellen Auswirkungen:

Die beabsichtigte Einbeziehung der Strafgefangenen in die Arbeitslosenversicherung wird – auf der Grundlage der im Zusammenwirken mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales vorbereiteten Lösung – einen jährlichen Aufwand des Bundes für die Entrichtung von Arbeitslosenversicherungsbeiträgen in Höhe von rund 20 Millionen Schilling erfordern. Die vorgeschlagenen Anhebungen der Vergütung von Arbeiten

2207H

- 58 -

außerhalb der Normalarbeitszeit und der außerordentlichen Arbeitsvergütung werden ein Mehraufwand von höchstens 5 Millionen Schilling mit sich bringen. Weitere Vorschläge des Entwurfes, die mittelbar als Belastung des Personal- oder Sachaufwandes angesehen werden können, werden im laufenden Aufwand (zB für Vollzugsbauten) Deckung finden oder doch durch Einsparungen auf anderen Gebieten ausgeglichen werden können.

Insgesamt wird die Gesetzwerdung der im Artikel II (Änderungen des Strafvollzugsgesetzes) enthaltenen Vorschläge daher einen jährlichen Mehraufwand von etwa 25 Millionen Schilling erfordern.

- 59 -

## II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

### Zu Z 1 (§ 6 Abs. 1 StVG):

1. Das Strafrechtsänderungsgesetz 1987, BGBl. 605, hat im österreichischen Strafrecht die teilbedingte (Freiheits-)Strafe eingeführt (§ 43a StGB). Dadurch ergaben sich Zweifel, ob der Begriff "Freiheitsstrafe" im § 6 Abs. 1 Z 1 und 2 die gesamte oder bloß den unbedingten Teil einer teilbedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafe erfaßt. Die vorgeschlagene Formulierung "Ausmaß der aufzuschiebenden Strafe" soll klarstellen, daß bei der Beurteilung dieses zeitlichen Kriteriums für einen Strafvollzugaufschub immer nur die tatsächlich (noch) zu vollziehende Freiheitsstrafe oder der zu vollstreckende Strafteil (§ 43a StGB) oder Strafreist (§§ 46 und 53 StGB), gegebenenfalls daher auch nach Abzug einer gemäß § 38 StGB angerechneten Vorhaft, maßgeblich ist. Eine Addition mehrerer Freiheitsstrafen (oder Strafreiste oder Strafteile) kommt weiterhin nicht in Betracht; die Entscheidung über den Aufschub betrifft stets die einzelne zu vollziehende Strafe.

2. Die materiellen Voraussetzungen für einen Aufschub des Strafvollzuges sind derzeit im § 6 Abs. 1 Z 1 und 2 abschließend aufgezählt. Diese Regelung erscheint zu starr. Künftig soll daher allgemein auf "wichtige persönliche Gründe" abgestellt werden. Die im wesentlichen gleichbleibenden Voraussetzungen des Abs. 1 Z 1 Buchst. a) bis c) und 2 sollen daher nur noch beispielsweise genannt werden.

2207H

- 60 -

3. Zur Abgrenzung des Angehörigenbegriffes bedient sich die Z 1 Buchst. a der Umschreibung des § 86 Abs. 2 StVG. Der Entwurf will jedoch die Unterscheidung in Angehörige und andere Personen beim Verkehr des Strafgefangenen mit der Außenwelt aufgeben (Art. II Z 17). Der - etwas weiter gefaßte - Angehörigenbegriff des § 72 StGB bietet sich als Ersatz an. Die durch diesen Vorschlag bewirkte Ausweitung, insbesondere durch Einbeziehung der außerehelichen Lebensgemeinschaft, erscheint zeitgemäß und sachgerecht, zumal das Gesetz schon jetzt von "anderen besonders nahestehenden Menschen" spricht. Das StVG sollte daher künftig generell vom Angehörigenbegriff des § 72 StGB ausgehen.

Zu Z 2 (§ 16 Abs. 2 StVG):

1. Angesichts der vom Entwurf vorgeschlagenen Neufassung der §§ 124, 125 StVG (Art. II Z 25) kann die Entscheidung des Vollzugsgerichtes über die Anhaltung eines Strafgefangenen in Einzelhaft durch längere Zeit (§ 16 Abs. 2 Z 7 StVG) künftig entfallen.

2. Aus Anlaß der Neufassung des § 126 Abs. 4 (Art. II Z 26) soll das Redaktionsversehen im § 16 Abs. 2 Z 8 StVG (Zitierung des § 126 Abs. 3 statt des § 126 Abs. 4 StVG) behoben werden.

Zu Z 3 (§ 22 Abs. 1 StVG):

Die Strafgefangenen sind nach dem ersten Satz des § 22 Abs. 1 StVG mit Ruhe, Ernst und Festigkeit, gerecht sowie unter Achtung ihres Ehrgefühls und der Menschenwürde

2207H

- 61 -

zu behandeln. Eine bloße Anrede mit "Sie" und dem Familiennamen mag früher im Umgang eines Vorgesetzten mit einem Untergebenen - in Anlehnung an militärische Gebräuche - üblich gewesen sein. Heute wird dagegen eine solche Betonung des Autoritätsverhältnisses vielfach als Akt der Unfreundlichkeit oder Unhöflichkeit verstanden. Die im allgemeinen gesellschaftlichen Verkehr längst selbstverständliche Anrede eines Menschen mit "Herr" oder "Frau" soll daher auch Strafgefangenen nicht länger vorenthalten werden.

Zu Z 4 (§ 28 StVG):

Diese Gesetzesstelle beinhaltete in der ursprünglichen Fassung des StVG das "Sprechverbot", wonach Strafgefangene mit den im Strafvollzug tätigen Personen sowie mit Mitgefangenen nur in bestimmten Fällen sprechen durften. Die Regelung wurde schon nach wenigen Jahren als überholt angesehen und durch das Strafvollzugsanpassungsgesetz, BGBl. 1974/424, auf den heutigen Stand gebracht. Die im Abs. 1 zweiter Satz und im Abs. 2 verbliebenen Reste des "Stillschweige-Gebotes" erscheinen aber überhaupt entbehrlich. Allfällige, im Einzelfall konkret zu begründende Beschränkungen können den Hausordnungen vorbehalten bleiben (§ 25 StVG).

Zu Z 5 (§ 32 StVG):

1. Die Regelung des § 32 Abs. 6 erster Satz StVG, wonach die Verpflichtung des Strafgefangenen zur Leistung eines Beitrages zu den Vollzugskosten entfällt, wenn er eine zufriedenstellende Arbeitsleistung erbracht hat oder

2207H

- 62 -

ihm die Nichterbringung einer solchen nicht vorgeworfen werden kann, soll in die neu gestalteten Bestimmungen über die Abgeltung der Arbeit (§ 51 - Art. II Z 11) überstellt werden. Dadurch soll betont werden, daß der Arbeitspflicht des Strafgefangenen die Versorgungspflicht der Anstalt ihm gegenüber als äquivalente Pflicht, wenn auch nicht als Entgelt für geleistete Arbeit, gegenübersteht. Die Verweisung des Abs. 6 zweiter Satz auf § 391 StPO soll aus systematischen Gründen dem Abs. 5 als zweiter Satz angefügt werden.

2. Der bisherige § 32 Abs. 7 soll als Abs. 6 unverändert bleiben, jedoch nunmehr auf § 51 Abs. 1 Bezug nehmen.

Zu Z 6 (§ 34 StVG):

1. § 34 regelt den Bezug von Bedarfsgegenständen durch Strafgefangene, die sogenannte "Ausspeisung". Um heutigen hygienischen Ansprüchen gerecht zu werden, sollen den Strafgefangenen der Bezug von Körperpflegemitteln künftig allwöchentlich ermöglicht werden und die Bindung der Bezugshäufigkeit an den sog. Stufenvollzug (§§ 136 ff. StVG) daher aufgegeben werden.

2. Der vorgeschlagene neue Abs. 2 soll Strafgefangenen, die in den Vollzug neu aufgenommen oder auf Grund einer Strafvollzugsortsänderung in eine andere Justizanstalt überstellt werden, die Möglichkeit eines ehebaldigen "Ersteinkaufs", damit sie sich mit den notwendigen Bedarfsgegenständen versorgen können, sichern. Da Strafgefangene unmittelbar nach Strafantritt kaum über ausreichend Hausgeld verfügen, soll ihnen entgegen der

2207H



- 63 -

Regel des § 31 Abs. 2 gestattet werden, auch Eigengeld für diese "Sonderausspeisung" zu verwenden. Um möglichen Mißbräuchen vorzubeugen, soll jedoch ein solcher Ersteinkauf nur "in angemessenem Umfang" zulässig sein. Dieser Umfang wird dadurch bestimmt werden können, daß eine Deckung der Bedürfnisse des Strafgefangenen mit Bedarfsgegenständen durch die "Erstausspeisung" zumindest bis zur ersten regulären Ausspeisung nach Abs. 1 gewährleistet erscheint.

Zu Z 7 (§ 40 Abs. 2 Z 2 StVG):

Nach § 40 Abs. 1 letzter Satz StVG sind bei Dunkelheit, jedoch nicht während der Nachtruhe, die Hafträume ausreichend zu beleuchten. Der Zeitraum der Nachtruhe wird durch die Hausordnungen festgelegt. Nach Abs. 2 Z 2 kann als Vergünstigung die längere Beleuchtung des Haftraumes am Abend im Ausmaß von höchstens zwei Stunden gewährt werden. Damit ist im Regelfall (Beginn der Nachtruhe um 22 Uhr) eine längere Beleuchtung als bis 24 Uhr selbst im Wege einer Vergünstigung nicht möglich. Daß Strafgefangene, die über ein weniger ausgeprägtes Schlafbedürfnis verfügen, nach Mitternacht somit nicht in der Lage sind, etwa zu lesen, ist eine Einschränkung der Freiheit der Strafgefangenen, die sachlich nicht durch die Zwecke des Strafvollzuges zu rechtfertigen ist. Der Vorschlag, ein Höchstmaß für die Vergünstigung nicht mehr festzusetzen, entspricht der mit der Neuregelung der Unterbringung der Strafgefangenen in den §§ 124 und 125 (Art. II Z 25) zum Ausdruck gebrachten Tendenz, den Strafgefangenen ein zur Aufrechterhaltung der Eigeninitiative und damit zur Resozialisierung unbedingt notwendiges Mindestmaß an Privatsphäre und

2207H

- 64 -

Selbstbestimmung zu sichern. Auch soll die in der Praxis notwendige Flexibilität durch das Gesetz nicht behindert werden.

Zu Z 8 (§ 41 Abs. 3 zweiter Satz StVG):

Diese Gesetzesstelle in der Fassung des Strafrechtsänderungsgesetz 1987 stellt das Eigengeldguthaben eines Strafgefangenen bis zu dem Betrag allgemein pfändungsfrei, der bei monatlicher Auszahlung eines Arbeitseinkommens nicht der Pfändung unterliegt. Nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage war damit eindeutig der im § 5 Abs. 1 Z 1 des Lohnpfändungsgesetzes 1985 angeführte Betrag gemeint (359 Blg. NR 17. GP, 56). Durch die gewählte Formulierung des § 41 Abs. 3 zweiter Satz werden vom Wortsinn jedoch auch die Steigerungsbeträge im § 5 Abs. 2 und 3 des Lohnpfändungsgesetzes 1985 erfaßt. Um Auslegungsschwierigkeiten vorzubeugen, schlägt der Entwurf die Zitierung der einschlägigen Gesetzesstelle des Lohnpfändungsgesetzes 1985 vor.

Zu Z 9 (§ 44 Abs. 3 StVG):

Derzeit bestimmt § 51 Abs. 1, daß der Ertrag der Arbeit eines Strafgefangenen dem Bund zufließt. § 51 soll neu gefaßt werden (Art. II Z 10) und die Abgeltung der Arbeit der Strafgefangenen insgesamt behandeln. Der bisherige Inhalt des § 51 Abs. 1 soll daher dem § 44 angefügt werden, wobei inhaltlich zu verdeutlichen wäre, daß der Wertertrag der Arbeit der Strafgefangenen nicht etwa ersatzlos und unabgegolten dem Bund zufließt.

2207H

- 65 -

Zu Z 10 (§ 46 Abs. 3 StVG):

§ 46 beschränkt die wirtschaftliche Tätigkeit der Anstalten aus volkswirtschaftlichen Gründen durch verschiedene Maßnahmen. Abs. 1 verbietet ein Preis- und Lohndumping. Abs. 2 schreibt vor, daß Betriebe in den Anstalten nur soweit einzurichten sind, als dies volkswirtschaftlich gerechtfertigt ist. Zu dieser Frage hat der Anstaltsleiter vor Errichtung eines Betriebes eine Stellungnahme des zuständigen Landesarbeitsamtes einzuholen. Der bisherige Abs. 3, der auch weiterhin den Abschluß von Verträgen über Gefangenearbeit für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft regeln soll, ist derzeit noch restriktiver gestaltet als der Abs. 2: Nicht bloß eine Stellungnahme, sondern die Zustimmung des zuständigen Landesarbeitsamtes wird für einen solchen Vertragsabschluß verlangt. Die vom Entwurf angestrebte Angleichung des Abs. 3 an die Vorgangsweise nach Abs. 2 (Ersetzung des Zustimmungsrechtes des Landesarbeitsamtes durch ein Anhörungsrecht) erscheint aus zwei Gründen sachgerecht: Erstens ist die Anzahl der Strafgefangenen in den letzten Jahren - insbesondere seit Wirksamwerden des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987 - beträchtlich gesunken, womit der Faktor Gefangenearbeit deutlich an volkswirtschaftlicher Bedeutung für den Arbeitsmarkt verloren hat. (Diese Bedeutung ist insgesamt verschwindend gering: Im Jahre 1988 waren durchschnittlich nur 700 bis 800 Insassen von Justizanstalten für Unternehmerbetriebe beschäftigt.) Zweitens ist es eine der wichtigsten Maßnahmen im Hinblick auf die angestrebte Resozialisierung der Strafgefangenen, so vielen von ihnen wie möglich im Vollzug Arbeit zu verschaffen. Gegenüber diesem vorrangigen gesellschaftspolitischen Interesse kann der Bedachtnahme auf den freien Arbeitsmarkt nur ausnahmsweise überwiegendes Gewicht zugesprochen werden. Zu betonen ist,

2207H

- 66 -

daß jede erfolgreiche Resozialisierung eines Strafgefangenen letztlich einen Gewinn oder doch eine Vermeidung von Verlusten auch für die Volkswirtschaft darstellt.

Im Hinblick auf die Organisation der Landesarbeitsämter bleibt durch deren Recht zur Stellungnahme zugleich den Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der gewerblichen Wirtschaft auch nach dem Entwurf weiterhin die Möglichkeit einer Einflußnahme gesichert.

Zu Z 11 (§ 51 StVG):

1. In der öffentlichen Diskussion wird in letzter Zeit verstärkt die Meinung vertreten, Strafgefangene sollten für die von ihnen im Strafvollzug geleistete Arbeit "voll" - wie für eine Arbeit in Freiheit - entlohnt werden. Dies diene ihrer Resozialisierung, außerdem könnten sie eher ihren Verpflichtungen gegenüber ihrer Familie und einem allfälligen Geschädigten nachkommen. Weiters spreche gegen das jetzige System mit seiner niedrigen Arbeitsvergütung, daß der Bund sich an der Arbeit der Strafgefangenen nicht "bereichern" solle.

Einer Systemveränderung in Richtung einer solchen "vollen Entlohnung" steht jedoch eine Reihe von Gegengründen und Hindernissen entgegen:

a) Ein kompliziertes Lohnverrechnungssystem müßte geschaffen werden, um Sozialabgaben und Lohnsteuer abzuführen sowie einen Beitrag zu den Vollzugskosten (Unterhaltskosten) einzubehalten, was die Vollzugsverwaltung erheblich verteuern würde.

- 67 -

b) Da eine "volle" Entlohnung, die zugleich pfändungsfrei ist, nicht vertretbar wäre, würde häufig eine Vielzahl von Gläubigern auf den Arbeitslohn eines Strafgefangenen Exekution führen.

c) Quantität und Qualität der durchschnittlichen Gefangenenarbeit lassen erwarten, daß eine volle Entlohnung nach den erwähnten Abzügen nicht mehr an "Restlohn" erbrächte, als dem Durchschnittsgefangenen jetzt als Arbeitsvergütung (§ 52 StVG) verbleibt.

d) Das Vollzugsklima würde voraussichtlich leiden, weil eine "volle" Entlohnung - wie auf dem freien Arbeitsmarkt - auf den einzelnen Strafgefangenen zugeschnitten sein müßte und daher wenige Strafgefangene gut und viele schlecht verdienen würden.

e) Von einer "Bereicherung" durch Gefangenenarbeit ist der Bund weit entfernt: Auch ohne Bauaufwand liegen die Aufwendungen des Bundes für den Strafvollzug pro Gefangenen höher als das Einkommen eines freien Arbeiters für den gleichen Zeitraum.

Ungeachtet dieser gewichtigen Gegenargumente und Schwierigkeiten werden aber im Zuge der weiteren Arbeiten an einer durchgreifenden Erneuerung des StVG Bemühungen um eine deutliche Anhebung der Arbeitsvergütung und Überlegungen über zielführende Änderungen des Systems der Abgeltung der Gefangenenarbeit einzuleiten sein - nicht zuletzt im Hinblick auf die psychologische Bedeutung dieser Frage für die Strafgefangenen.

2. Durch die vorgeschlagene Neufassung des § 51 und insbesondere durch die geplante Einbeziehung der

2207H

- 68 -

Strafgefangenen in die Arbeitslosenversicherung (wobei der Bund die Arbeitslosenversicherungsbeiträge zu tragen hätte) soll betont werden, daß der Arbeitspflicht des Strafgefangenen Versorgungspflichten der Vollzugsverwaltung gegenüberstehen, für deren Leistungen der Gefangene - würde er "voll" entlohnt werden - selbst Sorge tragen müßte. Die Arbeitsleistung des Strafgefangenen und die Unterhaltsleistung der Anstalt stehen zwar nicht im Verhältnis der Entgeltlichkeit, aber in dem der Äquivalenz. Konsequenterweise soll daher nun § 51 Abs. 1 StVG und nicht wie bisher § 32 Abs. 6 erster Satz regeln, daß die Verpflichtung der Strafgefangenen zur Leistung eines Beitrages zu den Kosten des Strafvollzuges für ihren Unterhalt dann entfällt, wenn sie eine zufriedenstellende Arbeitsleistung erbringen oder sie eine solche zwar nicht erbringen, sie aber an diesem Umstand kein grobes Verschulden trifft. Als weitere Versorgungspflicht soll nach dem - im Sinne von erfolgreich verlaufenen Vorgesprächen zwischen dem BMAS und dem BMJ - geplanten § 61a des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 der Bund zur Leistung des gesamten Arbeitslosenversicherungsbeitrages für Strafgefangene verpflichtet werden. Im Sinne der oben dargestellten Systematik soll diese Verpflichtung des Bundes daher als Abs. 2 des § 51 StVG festgeschrieben werden.

Darüber hinaus sollen Strafgefangene bei zufriedenstellender Arbeitsleistung wie bisher eine Arbeitsvergütung erhalten. Die bisherigen Absätze 2 und 3 des § 51 sollen, inhaltlich unverändert, im Abs. 3 zusammengefaßt werden.

- 69 -

Zu Z 12 (§ 52 StVG):

1. Mit dem vorgeschlagenen neuen Abs. 2, wonach Arbeit außerhalb der normalen Arbeits- bzw. Tageszeit (Arbeits- und Freizeit an Werktagen untertags) in doppelter Höhe vergütet werden soll, wird eine Annäherung an die Usancen des freien Arbeitsmarktes angestrebt.

2. Auch der vorgeschlagene Abs. 5 findet im Arbeitsrecht eine gewisse Entsprechung: Notwendige Unterbrechungen der Arbeit auch im Interesse des Arbeitnehmers, zB für Arztbesuche und Behördenwege, wirken sich nicht auf die Entlohnung aus. Bei Strafgefangenen sollen Zeiten, die - während der Zeit, in der der Strafgefangene sonst arbeitet - für eine therapeutische Betreuung oder für Gespräche mit dem Sozialen Dienst verwendet werden und auf deren Festsetzung der Strafgefangene in der Regel keinen Einfluß hat, von der Arbeitsvergütung nicht ausgenommen werden.

Zu Z 13 (§ 53 Abs. 1 StVG):

Die außerordentliche Arbeitsvergütung stellt einen besonderen Anreiz für den arbeitenden Strafgefangenen dar. Der erste Satz des § 53 Abs. 1 soll dahingehend ergänzt werden, daß nicht nur der besondere Fleiß, sondern auch die besondere Arbeitsleistung (die Qualität der geleisteten Arbeit) abgegolten werden kann. Außerdem sollen durch die Neufassung der Gesetzesstelle die Flexibilität ihrer Anwendung vergrößert und der Anreiz für fleißige Strafgefangene und für gute Arbeit erhöht werden. Bislang dürfen einem Strafgefangenen jährlich außerordentliche Vergütungen höchstens bis zum Doppelten

2207H

- 70 -

einer Monatsvergütung der höchsten Vergütungsstufe nach § 52 Abs. 1 gewährt werden. Nach dem vorgeschlagenen zweiten Satz soll künftig in Fällen außergewöhnlichen Arbeitserfolges oder -fleißes diese Monatsvergütung bis zum Doppelten angehoben werden können. Der Gesamtbetrag an außerordentlichen Arbeitsvergütungen während eines Kalenderjahres soll vom doppelten Monats- auf das halbe Jahresmaß der höchsten Vergütungsstufe nach § 52 Abs. 1 verdreifacht werden. Danach wird ein Strafgefangener an ordentlicher und außerordentlicher Arbeitsvergütung im Jahresdurchschnitt bei der derzeitigen Höhe der Vergütung (höchste Vergütungsstufe: 5,20 S pro Stunde) maximal einen "Stundensatz" von 7,80 S erzielen können. In Verbindung mit der Geldbelohnung des § 55, die durch die geplante Anhebung der außerordentlichen Arbeitsvergütung nach § 53 Abs. 1 ebenfalls eine Erweiterung erfahren soll, sollten damit außergewöhnliche Arbeitserfolge und Leistungen von Strafgefangenen künftig angemessen entgolten werden können.

Zu Z 14 (§ 54 Abs. 1 StVG):

Eine wiederkehrende Kritik am System der Rücklage in Höhe der Hälfte der Arbeitsvergütung eines Strafgefangenen weist darauf hin, daß - insbesondere bei längeren Freiheitsstrafen - die Rücklage durch die Geldentwertung eine nicht unerhebliche Verminderung erfährt. Eine Verzinsung der Rücklage würde aber einen beträchtlichen Verwaltungsaufwand mit sich bringen. Der Entwurf will diesem Problem dadurch Rechnung tragen, daß die Rücklage zunächst bloß nach dem Maß der geleisteten Arbeitsstunden gebucht wird. Der Inflationsverlust soll dadurch abgefangen werden, daß die Höhe der Arbeitsvergütung (die nach § 52 Abs. 2 wertgesichert ist)



- 71 -

erst im Zeitpunkt der Auszahlung nach der dann aktuellen Höhe bemessen wird. Die Auszahlung wird im Regelfall bei der Entlassung erfolgen, in Ausnahmefällen früher, soweit vorzeitig auf die Rücklage gegriffen werden kann (vgl. zB § 73 Abs. 3).

Zu Z 15 (§ 58 Abs. 1 StVG):

Der gesetzliche Auftrag des zweiten Satzes dieser Bestimmung, Rundfunksendungen auf ihre Eignung für Strafgefangene hin zu untersuchen, erscheint überzogen und soll daher entfallen.

Zu Z 16 (§ 65a StVG):

Der Anteil ausländischer Strafgefangener in den österreichischen Justizanstalten ist nicht unbeträchtlich, er liegt regelmäßig bei mehr als 10 %. Außerdem steht zu erwarten, daß im Zuge einer zunehmenden Internationalisierung des Wirtschafts- und Gesellschaftslebens sowie angesichts steigender allgemeiner Mobilität auch die Kriminalität nicht ausgespart bleiben und der Ausländeranteil an den Gefangenen eher steigen als fallen wird. Insbesondere die Büchereien vieler Justizanstalten haben durch Aufnahme fremdsprachiger Bücher diesem Umstand vielfach Rechnung getragen. Durch die vorgeschlagene programmatische Bestimmung sollen diese Initiativen einerseits auf alle Anstalten und andererseits auch auf andere Bereiche, wie die Beschaffung von Zeitschriften sowie die Abhaltung von Fortbildungs- und Sprachkursen und anderen Veranstaltungen, und darüber hinaus auf alle in den

- 72 -

§§ 56 ff. StVG geregelten Belange (Aussprachen und sonstige erzieherische Betreuung, Unterricht und Fortbildung, Freizeitbeschäftigung usw.) ausgeweitet werden.

Der vorgeschlagene neue § 65a StVG wird auch für die Klassifizierung und im Fall einer Strafvollzugsortsänderung von Bedeutung sein. Dem Gebot einer kostensparenden Verwaltung folgend, wird eine gewisse Spezialisierung der Justizanstalten bei den Einrichtungen und Veranstaltungen für bestimmte fremdsprachige Strafgefangene zu befürworten sein.

Zu Z 17 (§ 86 StVG):

Nach § 86 Abs. 2 StVG hat ein Strafgefangener derzeit Anspruch auf schriftlichen Verkehr mit und auf Besuche von Angehörigen, es sei denn, von diesen wäre eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt oder ein ungünstiger Einfluß auf den Strafgefangenen zu besorgen. Der Verkehr mit anderen Personen, die nicht Angehörige sind, ist nach § 86 Abs. 3 erstens nur auf Verlangen des Strafgefangenen und zweitens nur soweit zu gestatten, als davon ein günstiger Einfluß oder sonst ein Nutzen für den Strafgefangenen erwartet werden kann.

Diese Diskriminierung von Besuchern, die nicht Angehörigenstatus besitzen, erscheint unter den heutigen gesellschaftlichen Verhältnissen nicht mehr zeitgemäß. Soziale Kontakte der Strafgefangenen mit der Außenwelt sind für die Resozialisierung unbestrittenermaßen von größter Bedeutung, und Freunde und Bekannte können in diesem Zusammenhang ebenso wichtig sein wie

- 73 -

Familienangehörige. Ob von bestimmten Besuchern aber im Einzelfall tatsächlich ein positiver Einfluß zu erwarten ist, läßt sich von der Anstalt kaum ernsthaft prognostizieren - eher schon können konkrete Umstände wahrgenommen werden, die einen ungünstigen Einfluß befürchten lassen. Außerdem scheint der Angehörigenbegriff des Abs. 2 zu eng gefaßt, im Verhältnis zu § 72 StGB fehlt insbesondere der Lebensgefährte. Die Unterscheidung zwischen Angehörigen und anderen Personen beim Verkehr der Strafgefangenen mit der Außenwelt soll daher entfallen.

Demnach soll künftig allgemein die Einschränkung gelten, daß der Verkehr mit der Außenwelt dann beschränkt werden kann, wenn eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt oder ein ungünstiger Einfluß auf den Strafgefangenen zu besorgen ist. Zugleich soll wie bisher darauf verwiesen werden, daß der schriftliche Verkehr mit und Besuche von Behördenvertretern und Rechtsbeiständen (§§ 88, 96) nicht untersagt werden können und grundsätzlich ohne Einschränkungen zulässig sind.

Zu Z 18 (§ 88 Abs. 1 Z 4 StVG):

§ 88 Abs. 1 StVG bestimmt, daß Strafgefangene mit bestimmten Behörden und anderen Stellen sowie Rechtsbeiständen ohne zeitliche Beschränkung schriftlich verkehren dürfen. Zu diesen Stellen gehören auch Vereinigungen und Einrichtungen, die sich mit der Fürsorge für die Familien von Strafgefangenen und mit der Entlassenenbetreuung befassen. Der Entwurf will klarstellen, daß damit nur "allgemein anerkannte" Einrichtungen dieser Art gemeint sind - und nicht etwa Vereinigungen von Personen, die allenfalls nur zu dem

2207H

- 74 -

Zweck gegründet werden, die vom Gesetz vorgesehene privilegierte Stellung solcher Einrichtungen zum uneingeschränkten und unüberwachten (§ 96 Abs. 2) Besuch von Strafgefangenen zu nützen.

Zu den Z 19, 31 und 32 (§§ 93, 138 Abs. 1 und 139 Abs. 1 StVG):

1. Durch die Neufassung des § 93 StVG sollen die Möglichkeiten der Strafgefangenen zum Besuchsempfang deutlich erweitert und verbessert werden:

a) Bisläng dürfen Strafgefangene - unter der Voraussetzung, daß ihre Einstufung im Rahmen des Stufenvollzuges (§§ 136 ff. StVG) die Möglichkeiten zum Besuchsempfang nicht noch weiter begrenzt - höchstens jede Woche einen Besuch in der Dauer einer Viertelstunde empfangen. Nach dem Entwurf soll neuer Grundsatz sein, daß Strafgefangenen ungeachtet ihrer Einstufung so oft Gelegenheit zum Besuchsempfang gegeben werden soll, wie dies aus organisatorischen Gründen möglich erscheint. Als allgemeine Richtlinie soll gelten, daß zumindest ein Besuch pro Woche ermöglicht wird. Bei keinem Strafgefangenen soll das Mindestmaß der Möglichkeit eines halbstündigen Besuches alle zwei Wochen unterschritten werden. Der dritte Satz des Abs. 1 soll einen ausreichenden sozialen Kontakt auch für Strafgefangene sicherstellen, die weiter entfernt vom Wohnort ihrer Besucher angehalten oder aus anderen Gründen selten besucht werden. Als Ausgleich soll in solchen Fällen eine entsprechende Verlängerung der Dauer der einzelnen Besuche erfolgen. Auf die bisher im § 93 Abs. 2 und 3 enthaltenen zeitlichen Obergrenzen für die Besuchsdauer (eine halbe

- 75 -

bzw. eine Stunde) soll verzichtet werden. Es soll lediglich der erwähnte allgemeine Grundsatz der Begrenzung durch den organisatorisch-personellen Aufwand gelten.

b) Im Abs. 2 sollen Sonderbesuche aus zwei Anlässen geregelt werden: Einerseits der Besuchskontakt, den der Strafgefangene benötigt, um wichtige persönliche, rechtliche oder etwa auch geschäftliche Angelegenheiten zu erörtern und zu regeln, andererseits Besuche, die der Aufrechterhaltung familiärer Bindungen dienen. Solche Besuche sind zur Lösung konkret anstehender Probleme notwendig oder haben den Zweck, die für den Strafgefangenen wichtigsten persönlichen Beziehungen zu Angehörigen unter den erschwerten Bedingungen der Straftat fortzusetzen. Damit ist diese Art von Besuchen über die Aufrechterhaltung des sozialen Kontaktes hinaus für die Vorbereitung des Lebens des Strafgefangenen in Freiheit, für die Wiedereingliederung in die Gesellschaft, von hoher Bedeutung. Deshalb läßt die vorgeschlagene Bestimmung für solche Fälle ein großes Maß an Beweglichkeit zur Festsetzung der Häufigkeit und Dauer solcher Besuche zu. In dringenden Fällen soll auch ein Besuch außerhalb der normalen Besuchszeiten der Anstalt ermöglicht werden. Mit Rücksicht auf die Bedeutung und den persönlichen Charakter solcher Besuche soll auch ein Verzicht auf ihre Überwachung möglich sein, wenn kein Anlaß besteht, einen Mißbrauch zu befürchten.

c) Das Mindestalter für Besucher soll allgemein auf 14 Jahre herabgesetzt werden. Die Unterscheidung in Angehörige und andere Besucher soll - wie im § 86 StVG - auch hier aufgegeben bzw. nur insoweit aufrechterhalten werden, als es um Besucher unter 14 Jahren geht. Zum Angehörigenbegriff wird auf § 72 StGB und die Erläuterungen zur Z 1 (Pkt. 3) verwiesen.

2207H

- 76 -

Der bisherige letzte Satz des Abs. 4 soll nunmehr als letzter Satz des Abs. 3 zu einer Sollbestimmung abgeschwächt werden. In der Regel wird zwar der gleichzeitige Besuch von mehr als drei Personen einem guten Besuchsklima und dem wünschenswerten sozialen Kontakt nicht sehr zuträglich sein; es spricht aber nichts dagegen, im Einzelfall und nach Ermessen des Anstaltsleiters Ausnahmen zuzulassen.

2. Die vorgeschlagenen Ausweitungen der Besuchsmöglichkeiten sind unter zwei Gesichtspunkten wünschenswert: Erstens sollen nach dem gleichzeitig geplanten Gesetzesvorhaben die Besuchsmöglichkeiten für Untersuchungshäftlinge deutlich erweitert werden (Art. I, § 188b StPO). Dahinter sollen die Gelegenheiten der Strafgefangenen zum Besuchsempfang nicht allzu sehr zurückbleiben. Zweitens wird die Bedeutung der Besuche für die Wiedereingliederung der Strafgefangenen zwar allseits betont, bislang wurde ihr im Strafvollzugsgesetz selbst jedoch insofern nicht Rechnung getragen, als das System des Stufenvollzuges bei Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahr die Beschränkung der Besuche in der Unter- und Mittelstufe geradezu als Zusatzstrafe und den Verzicht darauf als Maßnahme der Vollzugslockerung mit erzieherischer Zielrichtung beim Aufrücken in die Mittel- und Oberstufe vorsieht. Der Entwurf sieht eine grundsätzliche Abkehr von diesem System, eine Loslösung des Besuchsempfangs vom Stufenvollzug und damit den Wegfall aller Mindestabstände für den Besuchsempfang sowie der Höchstdauer für den einzelnen Besuch vor.

Die besondere Bedeutung der Besuche in jeder Phase des Strafvollzuges erscheint psychologisch einsichtig: In der Gewöhnungsphase kurz nach dem

- 77 -

Strafantritt ist der Strafgefangene erhöhtem Streß und Frustrationen ausgesetzt. Kontakte zu Angehörigen und Freunden können ihm behilflich sein, mit dieser Situation seelisch besser fertig zu werden. In dieser Phase entscheidet sich zumeist auch, ob eine Partnerschaft oder sonstige persönliche Beziehung die mit der Strafhaft verbundene Krise zu überdauern vermag oder daran zerbricht. Die Bedeutung der Kontakte mit der Außenwelt in der Zeit vor der Entlassung als Vorbereitung auf diese braucht in diesem Zusammenhang nicht mehr hervorgehoben zu werden. Voraussetzung dafür ist jedoch, daß während der gesamten Strafzeit ausreichend Besuchsmöglichkeiten vorhanden sind und soziale Bindungen des Strafgefangenen nach Möglichkeit während der Strafhaft erhalten bleiben.

Zu Z 20 (§ 94 Abs. 1 StVG):

1. Der vorgeschlagene erweiterte erste Satz dieser Gesetzesstelle soll nun auch regeln, daß die Anstalten an mindestens vier Tagen in der Woche für Besucher geöffnet sein müssen. Diese Zeiten werden mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Besucher festzusetzen sein; in der Praxis hat sich gezeigt, daß wegen der vielen berufstätigen Besucher insbesondere der Freitagnachmittag, aber auch der Samstag, zu den wichtigsten Besuchstagen gehört.

2. Der zweite Satz der vorgeschlagenen Neufassung enthält inhaltlich keine Neuerung, sehr wohl jedoch der dritte: Die Praxis kennt seit einiger Zeit sogenannte "Tischbesuche", mit denen überwiegend positive Erfahrungen gemacht wurden. Zur Verbesserung des Besuchsklimas und damit zur Intensivierung der für die Resozialisierung

2207H

- 78 -

wichtigen sozialen Kontakte sollen für derartige Besuche die Räumlichkeiten so gestaltet werden können, daß die Vorkehrungen zur Überwachung weitgehend in den Hintergrund treten. Bei solchen Besuchen soll auch ein gänzlich Unterbleiben der Überwachung zulässig sein. "Tischbesuche" werden insbesondere bei Besuchen von Angehörigen in Betracht kommen.

Naturgemäß können solche wenig oder nicht überwachte "Tischbesuche" nur gestattet werden, wenn keine besondere Gefahr eines Mißbrauches, insbesondere durch Schmuggel unerlaubter Gegenstände, besteht. In Fällen, in denen einerseits zur Pflege familiärer Kontakte ein "Tischbesuch" angezeigt wäre, die Gefahr des Schmuggels unerlaubter Gegenstände jedoch nicht ausgeschlossen werden kann, kann eine Lösung darin gefunden werden, den Strafgefangenen vor die Wahl zu stellen, entweder den Besuch mit der üblichen Überwachung in den dafür vorgesehenen Räumen zu empfangen oder sich nach dem "Tischbesuch" durchsuchen zu lassen.

Zu Z 21 (§ 95 zweiter Satz StVG):

Derzeit hat sich die Überwachung der Besuche auch auf die Gesprächsinhalte zu erstrecken, soweit sich aus den Bestimmungen des Gesetzes nichts anderes ergibt. Die Überwachung der Besuche wird jedoch in der Regel von einem Vollzugsbediensteten für mehrere Gefangene und mehrere Besucher gleichzeitig ausgeübt; eine wirksame Überwachung der Gesprächsinhalte ist daher kaum durchführbar. Durch die vorgeschlagene Möglichkeit einer bloß stichprobenweisen Überwachung der Gesprächsinhalte soll den Strafgefangenen kein Recht eingeräumt, sondern



- 79 -

lediglich der bestehende Zustand mit dem Gesetz in Einklang gebracht werden.

Zu Z 22 (§ 99 Abs. 1 StVG):

1. Die vorgeschlagene Ersetzung des Begriffes "Freiheitsstrafe" durch die Wendung "noch zu verbüßende Strafzeit" erscheint aus zwei Gründen geboten:

a) Die Unterbrechung einer Freiheitsstrafe ist weitgehend parallel zum Aufschub des Strafvollzuges nach § 6 geregelt. Durch die Einführung der teilbedingten Freiheitsstrafe nach § 43a StGB durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 muß daher auch beim Begriff "Freiheitsstrafe" im § 99 Abs. 1 mit Auslegungsschwierigkeiten gerechnet werden (vgl. die Erl. zu Z 1). Eine neue und eindeutige Ausdrucksweise ist daher jedenfalls vonnöten.

b) Im übrigen erscheint die übereinstimmende Regelung der Voraussetzungen für eine Strafunterbrechung und für einen Strafaufschub nach § 6 StVG hinsichtlich der Straflänge aber zu weitgehend, um sachgerecht zu bleiben: Beim Aufschub des Strafvollzuges nach § 6 wird - vor Strafantritt - naturgemäß an das Gesamtausmaß der ausgesprochenen (nach dem Entwurf: der noch zu verbüßenden) Freiheitsstrafe angeknüpft. Dieselbe Regelungstechnik führt aber im § 99 dazu, daß Strafgefangene, die eine längere als eine dreijährige Freiheitsstrafe verbüßen, auch gegen Ende der Strafverbüßung trotz Vorliegens der sonstigen Voraussetzungen für die Unterbrechung einer Freiheitsstrafe nie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen

2207H

- 80 -

können. Sachgerechter erscheint es daher, bei der Strafunterbrechung nicht auf die ausgesprochene Strafe, sondern auf den jeweils noch zu verbüßenden Strafreist abzustellen. Dem - häufig sicher stichhaltigen - Argument, daß längerstrafige Gefangene im Falle einer Unterbrechung ihrer Freiheitsstrafe meist eine größere Gefahrenquelle für ihre Umwelt darstellen, begegnet bereits das geltende Gesetz damit, daß eine (besonders) ungünstige Prognose für das Verhalten des Strafgefangenen während der Strafunterbrechung deren Gewährung ausschließt.

2. Zum Wegfall des Hinweises auf § 86 Abs. 2 im Zusammenhang mit dem Angehörigenbegriff wird auf die Erl. zur Z 1 verwiesen.

Zu Z 23 (§ 116 Abs. 5 StVG):

Die geltende Regelung, wonach zwischen den Vollzügen zweier Hausarreststrafen eines Strafgefangenen vier Wochen verstreichen müssen, führt in Einzelfällen zu folgendem nicht wünschenswertem Ergebnis: Durch wiederholtes grob ordnungswidriges Verhalten kann ein Strafgefangener mehrere (wenngleich meist kurze) Hausarreststrafen "ansammeln", die infolge der vierwöchigen "Abstandsfrist" nicht in absehbarer Zeit oder, wenn bereits der Entlassungszeitpunkt näherrückt, überhaupt nicht mehr vollzogen werden können. Um solchen Schwierigkeiten aus dem Wege zu gehen, schlägt der Entwurf vor, daß zwischen dem Vollzug zweier Hausarreststrafen nur noch so viele Tage verstreichen müssen, wie der zuletzt vollzogene Hausarrest gedauert hat.

- 81 -

Zu Z 24 (§ 120 Abs. 2 StVG):

Die geltende Regelung soll durch die Einfügung des vorgeschlagenen zweiten Satzes keine inhaltliche Änderung, sondern bloß eine Klarstellung hinsichtlich des Beginnes des Laufes der Beschwerdefrist erfahren.

Zu Z 25 (§§ 124 und 125 StVG):

1. "Während die gemeinschaftliche Haft bei Tage bei den meisten Gefangenen schon aus Gründen der psychischen Hygiene geboten ist, muß die nächtliche Haftgemeinschaft wegen der damit verbundenen Steigerung der schädlichen Wirkung der Gemeinschaft sowohl vom kriminalpolitischen Standpunkt aus abgelehnt werden (SEELIG/BELLAVIC, Kriminologie<sup>3</sup>, 358, 369), als auch vom Standpunkt eines auf die Bewahrung der Menschenwürde gerichteten Strafvollzuges. Das für die Entfaltung der freien Persönlichkeit unerläßliche Maß an psychischer Abhebung von den Mitmenschen kann schwerlich gewinnen, wenn jede räumliche Absonderung von ihnen verwehrt ist" (Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage des Strafvollzugsgesetzes). Der Forderung, die in Gemeinschaftshaft angehaltenen Gefangenen bei Nacht womöglich von anderen getrennt zu verwahren, "wird zumal beim Umbau und bei der Neuerrichtung von Strafvollzugsanstalten schrittweise Rechnung zu tragen sein" (aaO). Von diesem Motiv und dieser Zielsetzung sowie von der Grundlage, daß "der weitaus überwiegende Teil aller Freiheitsstrafen gegenwärtig in Gemeinschaftshaft vollzogen wird, wobei sich die Gemeinschaftshaft auch auf die Nachtzeit erstreckt", ging der Gesetzgeber schon im Jahre 1969 aus. Weiters sieht die europäische Fassung der

2207H

- 82 -

Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen (Europäische Strafvollzugsgrundsätze) im Punkt 14.1 vor, daß Gefangene in der Regel bei Nacht in Einzelhafträumen unterzubringen sind, wenn die Umstände es nicht anders erfordern. Diese Überlegungen zur Einzelunterbringung bei Nacht und zur Gemeinschaftsanhaltung bei Tag haben nichts an Gültigkeit verloren. Der Entwurf will zu ihrer Verwirklichung einen weiteren Anstoß geben.

2. Der Bedeutung der Privatsphäre einerseits und der Kontakte mit Mitgefangenen in Gemeinschaftshaft andererseits trägt die Unterbringung der Strafgefangenen in Wohngruppen in besonderem Maße Rechnung. Soweit die Art des Vollzuges, die Zusammensetzung der Anstaltspopulation und die baulichen Möglichkeiten es zulassen, sollte der Strafvollzug in Zukunft möglichst in solchen Wohngruppen erfolgen. Für eine Wohngruppe im Sinne des vorgeschlagenen Abs. 1 wäre aus gruppenspezifischen Überlegungen eine Größe von etwa 10 Personen erstrebenswert und sollte aus wirtschaftlichen Gründen eine Größe von 20 Personen nicht überschritten werden. Für jede Person sollte ein Einzelhaftraum verfügbar sein, wobei aus den im vorgeschlagenen Abs. 3 angeführten Gründen jedoch der eine oder andere Gemeinschaftshaftraum Teil einer Wohngruppe sein könnte. Untertags wäre die freie Bewegung von Haftraum zu Haftraum und zu einem größeren Gemeinschaftsraum oder zumindest zu einem gemeinsamen Korridor möglich. Die Gruppeneinheit wäre durch ein Gesperre von den übrigen Teilen der Anstalt zu trennen. Während der Zeit der Nachtruhe wären die Haftraumtüren zu verschließen. Der einzelne Strafgefangene sollte jedoch auch untertags die Möglichkeit haben, sich kurzfristig von der Gruppe - freilich nicht vom Vollzugspersonal - abzusondern.

- 83 -

Soweit ein Wohngruppenvollzug im engeren Sinn nicht in Betracht kommt - etwa weil unerwünschte Auswirkungen der Gefangenen-"Subkultur" befürchtet werden müssen -, sollten so weit wie möglich andere Vollzugsformen gefunden werden, die eine Unterbringung der (meisten) Strafgefangenen ohne Verschließung der Haft- oder Aufenthaltsräume bei Tag zulassen.

Der vorgeschlagene Abs. 2 übernimmt den Grundgedanken der bestehenden Regelung des Abs. 3.

3. Der vorgeschlagene Abs. 3 soll die notwendigen Ausnahmen regeln. Der erste Satz der Bestimmung folgt im wesentlichen dem bisherigen ersten Satz des § 125 Abs. 1. Der Begriff "Einzelhaft" und der Grundsatz der ständig getrennten Verwahrung im Sinne des bisherigen § 125 Abs. 2 sollen jedoch vermieden werden. Der geltende Gesetzeswortlaut läßt nämlich der "Einzelhaft" gegenüber eine ambivalente Haltung erkennen: Sie wird einerseits als eine Art Vergünstigung gesehen (§ 125 Abs. 1 zweiter Satz), andererseits aber als eine Einschränkung, die eines besonderen Rechtsschutzes sowie einer zeitlichen Beschränkung bedarf (§ 125 Abs. 4). Der Entwurf sieht demgegenüber die Einzelunterbringung eines Strafgefangenen (insbesondere bei Nacht) ebenso wie die eines Untersuchungshäftlings grundsätzlich als Recht an, das nur entweder aus konkreten und besonderen Gründen des einzelnen Falles oder aber deswegen entzogen werden darf, weil die baulichen Gegebenheiten der Anstalt den Zielvorstellungen des Gesetzgebers noch nicht entsprechen. In diesem Sinne betonen der dritte und der vierte Satz des Abs. 3, daß jedenfalls zunächst alle Hafträume einer Anstalt bei Nacht einzeln zu belegen sind, bevor eine Gemeinschaftsunterbringung erfolgen darf, es sei denn, die

2207H

- 84 -

Gefangenen selbst bevorzugten die Gemeinschaftsunterbringung oder es läge der im zweiten Satz erwähnte Fall vor. Der vierte Satz stellt klar, daß auch dann, wenn eine gemeinschaftliche Unterbringung von Strafgefangenen bei Nacht aus baulichen Gründen unumgänglich sein sollte, bei Ansuchen eines Strafgefangenen, einzeln untergebracht zu werden, tatsächlich alle Möglichkeiten (unter Umständen auch Verlegungen von Strafgefangenen) auszuschöpfen sind.

4. Der vorgeschlagene § 125 übernimmt den schon jetzt in den §§ 103 Abs. 3 und 126 Abs. 3 StVG enthaltenen Grundgedanken. Das Mindestmaß eines täglichen sozialen Kontaktes für alle Fälle einer - freiwilligen oder unfreiwilligen - Einzelunterbringung bei Tag und Nacht soll dadurch festgeschrieben werden. Der Gefahr des Realitätsverlustes eines vereinsamenden Strafgefangenen soll dadurch entgegengewirkt werden.

Zu Z 26 (§ 126 Abs. 4 StVG):

Die Entscheidung, ob ein Strafgefangener im Strafvollzug in gelockerter Form anzuhalten ist, soll nach der vorgeschlagenen Regelung nunmehr ausschließlich dem Anstaltsleiter zustehen. Die Regelung, wonach bei ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafen, soweit der Strafgefangene in der Unterstufe des Vollzuges angehalten wird, das Vollzugsgericht die Entscheidung zu treffen hat, soll sachgerecht auf den Fall eingeschränkt werden, daß ein solcher Strafgefangener Arbeiten außerhalb der Anstalt verrichtet (Freigang).

- 85 -

Zu Z 27 (§ 127 StVG):

1. Der Grundgedanke dieser Bestimmung, daß Bemühungen um eine Resozialisierung am ehesten bei denjenigen Gefangenen Erfolg versprechen, die sich das erste Mal im Strafvollzug befinden, und daß daher diese Gefangenen zur Vermeidung der "kriminellen Ansteckung" durch wiederholt vorbestrafte Rechtsbrecher von anderen Gefangenen zu trennen sind, soll durch die vorgeschlagenen Änderungen nicht berührt werden. Allerdings hat die Praxis gezeigt, daß § 127 StVG zu sehr auf formale Kriterien abstellt und daher infolge Auslegungsschwierigkeiten sowie in Grenz- und Härtefällen nicht leicht zu handhaben ist. In Zukunft soll daher so weit wie möglich auf starre Einstufungskriterien für den Erstvollzug verzichtet werden.

Die vorgeschlagene Regelung des Abs. 3 kennt als einziges Kriterium für die Aufnahme eines Strafgefangenen, an dem nicht zum ersten Mal eine Freiheitsstrafe vollzogen wird, in den Erstvollzug, daß dadurch die Chance auf Resozialisierung erhöht erscheint. Umgekehrt sieht Abs. 4 vor, daß ausschließlich die Gefahr einer nachteiligen Beeinflussung von Mitgefangenen für den Ausschluß eines Strafgefangenen, der ansonsten die Anforderungen des Abs. 1 oder des Abs. 3 erfüllt, vom Erstvollzug maßgeblich sein soll.

2. Allfällige vorangegangene Vollzüge von Verwaltungs- und Ersatzfreiheitsstrafen sollen die Anhaltung eines Strafgefangenen im Erstvollzug nicht hindern, weil durch solche Strafen in aller Regel kein besonderes "kriminelles Potential" zum Ausdruck kommt, das die Eignung für den Erstvollzug in Frage stellen würde. Wenn jedoch an einem Strafgefangenen bereits im

2207H

- 86 -

Ausland eine oder mehrere (gerichtliche) Freiheitsstrafen vollzogen worden sind, so kann nach Auffassung des Entwurfes nicht von einer erstmaligen Verbüßung im Sinne des Abs. 1 gesprochen werden.

3. Strafgefangene, an denen zwar eine erstmalige, aber eine längere (drei Jahre übersteigende) Freiheitsstrafe vollzogen wird, sind vor negativen Einflüssen in der Anstalt naturgemäß nicht leicht zu schützen. Ihre Anhaltung im Erstvollzug - in Gemeinschaft mit anderen, die fast durchwegs kürzere Strafen verbüßen - stößt überdies auf organisatorische Probleme. Daher soll die Möglichkeit bestehen, sie mit ihrer Zustimmung außerhalb des Erstvollzuges anzuhalten, um auch alle Vollzugseinrichtungen organisatorisch problemlos nützen zu können. Die automatische Einstufung von Strafgefangenen, an denen erstmalig eine Freiheitsstrafe vollzogen wird, in die Mittelstufe (§ 140 StVG) soll davon jedoch unberührt bleiben.

4. Abs. 2 des Entwurfes übernimmt den verbleibenden Teil des bisherigen Abs. 1 unverändert, fügt jedoch den Ausnahmen vom Grundsatz der getrennten Anhaltung den Fall der Anhaltung im gelockerten Vollzug hinzu. Die Praxis hat gezeigt, daß in dieser Vollzugsform eine Trennung kaum möglich ist. Insbesondere in den landwirtschaftlichen Betrieben, in denen auf Grund ihrer geringen Größe nur wenige Strafgefangene untergebracht werden, ist eine Trennung ausgeschlossen. Da in solchen Betrieben Strafgefangene ohnedies nur im gelockerten Vollzug angehalten werden und Gefangene mit höherem kriminellen Potential daher dort in aller Regel nicht zu finden sind, erscheinen die Ziele des § 127 durch diese Ausnahme vom Trennungsgrundsatz nicht gefährdet.

2207H



- 87 -

Zu Z 28 (§ 129 Abs. 1 StVG):

Die Verweisung auf § 127 StVG ist auf Grund der vorgeschlagenen Änderung dieser Bestimmung anzupassen.

Zu Z 29 (§ 133 StVG):

1. Ein (nachträglicher) Aufschub des Vollzuges der Strafhaft ist gegenwärtig nur dann vorgesehen, wenn eine Krankheit, Verletzung, Invalidität oder sonstige körperliche oder geistige Beeinträchtigung bereits im Zeitpunkt des Strafantrittes bestanden hat und weiter fortbesteht (§§ 5 und 133 in Verbindung mit § 132 Abs. 5 StVG). Diese strenge Regelung läßt es dem Wortlaut des Gesetzes nach auch nicht zu, schwer erkrankte Strafgefangene mit nur noch kurzer Lebenserwartung oder Schwerstbehinderte, bei denen keine Aussicht auf Wiederherstellung besteht, aus der Haft zu entlassen, und zwar selbst dann nicht, wenn vom Betroffenen keine Gefahr mehr ausgeht. Eine Entlassung aus der Strafhaft ist nach dem Wortlaut des § 133 StVG in solchen Fällen nur möglich, wenn vom Bestehen einer Vollzugsuntauglichkeit schon im Aufnahmezeitpunkt ausgegangen werden kann, die damals nicht zutage getreten ist. Es besteht jedoch unabhängig von dieser Voraussetzung ein dringendes Erfordernis, namentlich in Krankheitsfällen wie Krebs, AIDS oder in Fällen schwerer Behinderung oder dauernder Invalidität, den Betroffenen ein menschenwürdiges Leben bzw. eine Vorbereitung auf den Tod außerhalb des Strafvollzuges zu ermöglichen.

2. Abs. 1 übernimmt unverändert die derzeitige Regelung, wonach der Strafvollzug bei Erkrankungen, die

2207H

- 88 -

schon vor dem Strafantritt bestanden haben, in sinngemäßer Anwendung des § 5 StVG vom Vollzugsgericht nachträglich aufzuschieben ist.

Mit dem neuen Abs. 2 schlägt der Entwurf vor, künftig auch in Fällen, in denen ein Verurteilter erst während der Haft schwer erkrankt, einen schweren Unfall erleidet oder sonst in einen schweren körperlichen oder geistigen Schwächezustand verfällt, die Vollzugsuntauglichkeit also nicht schon bei Strafantritt vorhanden war, die Haft in sinngemäßer Anwendung des § 5 nachträglich aufzuschieben, wenn die Krankheit, Verletzung, Invalidität oder sonstige schwere Beeinträchtigung eine nahe Lebensgefahr mit sich bringt oder wenn zu erwarten ist, daß der Zustand eine lange bzw. nicht absehbare Zeit andauern wird.

3. Eine Ersatzhaft, wie sie § 5 Abs. 3 StVG vorsieht, soll in den Fällen des Abs. 2 nur vollzogen werden, wenn bestimmte Gründe befürchten lassen, der Betroffene werde trotz seiner schweren Krankheit oder sonstigen schweren gesundheitlichen Beeinträchtigung strafbare Handlungen mit schweren Folgen für Leib oder Leben begehen. Die Gefährlichkeitsprognose, die hier anzustellen ist, müßte sich demnach auf die (offenkundige und trotz der Erkrankung, Invalidität oder dergleichen weiterbestehende) Gefahr der Begehung strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben mit schweren Folgen oder etwa auch der Begehung von gemeingefährlichen Straftaten oder schweren Sexualdelikten, soweit dabei mit schweren Folgen für Leib oder Leben anderer zu rechnen ist, beziehen (Abs. 3).

- 89 -

4. Die Entscheidung über einen nachträglichen Aufschub des Strafvollzuges wegen Vollzugsuntauglichkeit soll in allen Fällen weiterhin dem Vollzugsgericht zukommen (Abs. 4 sowie § 16 Abs. 2 Z 9 StVG).

Zu Z 20 (§ 135 Abs. 3 StVG):

Nach § 134 Abs. 5 StVG sind Strafgefangene vom Ergebnis ihrer Klassifizierung nur insoweit zu informieren, als dieses sich auf den unmittelbar anschließenden Strafvollzug bezieht. Das heißt, daß der zur Einleitung des Strafvollzuges zuständige Anstaltsleiter in der Regel dem Gesetz schon dadurch Genüge tut, daß er dem Strafgefangenen mitteilt, er werde zur Durchführung des Vollzuges in eine bestimmte Anstalt überstellt werden. Ein gesetzlicher Auftrag, in der nach dem Ergebnis der Klassifizierung zum Strafvollzug bestimmten Anstalt dem Strafgefangenen den Inhalt des Vollzugsplanes kundzutun, besteht nicht; § 135 Abs. 2 erster Satz StVG sieht lediglich die Anhörung des Strafgefangenen zur Vorbereitung des Vollzugsplanes vor.

Nach heute maßgeblicher Auffassung ist eine erfolgreiche Verwirklichung des Vollzugsplanes, vor allem der im Bereich der Arbeit und der erzieherischen Betreuung vorgesehenen Maßnahmen, ohne positive Grundeinstellung und aktive Mitarbeit des Strafgefangenen nicht denkbar. Der für die Durchführung des Vollzuges und die Erarbeitung des Vollzugsplanes zuständige Anstaltsleiter soll daher, sobald der Strafgefangene - zum Vollzug einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr - in seine Anstalt überstellt worden ist und die zur Erstellung des Vollzugsplanes erforderlichen Gespräche geführt worden

2207H

- 90 -

sind, mit dem Strafgefangenen ein Eingangsgespräch über die Gründe für die Klassifizierung und den Inhalt des Vollzugsplanes zu führen haben. Diesem Eingangsgespräch wären nach Zweckmäßigkeit andere Strafvollzugsbedienstete (§ 135 Abs. 2 zweiter Satz, Sozialer Dienst) beizuziehen. Hierbei sollten das Verständnis des Strafgefangenen für die getroffenen Entscheidungen geweckt und die Voraussetzungen für eine möglichst aktive Mitwirkung des Strafgefangenen an der Erreichung der Vollzugsziele geschaffen werden. Es wird auch nichts dagegen sprechen, die im § 135 Abs. 2 vorgesehene Anhörung, insbesondere auch des Strafgefangenen selbst, gegebenenfalls mit dem Eingangsgespräch zu verbinden.

Im Fall der Überstellung des Strafgefangenen in eine andere Justizanstalt (Strafvollzugsortsänderung) soll in der neuen Anstalt ein ähnliches Einführungsgespräch zu führen sein, das sich auf die Gründe für die Überstellung, allfällige Änderungen des Vollzugsplanes sowie dessen weitere Durchführung zu beziehen hätte.

Zu Z 33 (§ 147 Abs. 1 StVG):

Das Institut des Ausganges soll dem Verurteilten den Übergang in das Leben außerhalb der Anstalt erleichtern. Diese Zielsetzung und die Voraussetzungen, daß ein Ausgang nur gewährt werden darf, wenn kein Mißbrauch zu besorgen und Unterkunft sowie Unterhalt gesichert sind, sollen auch nach der vorgeschlagenen Gesetzesänderung erhalten bleiben. Der Anwendungsbereich des Instituts soll jedoch im Interesse einer besseren Vorbereitung auf das Leben in Freiheit und eines "gleitenden Übergangs" zur Entlassung, der in der Regel

- 91 -

zur Gewährleistung der Wiedereingliederung in die Gesellschaft und zur Vermeidung von Rückfallsrisiken notwendig oder zweckmäßig ist, erweitert werden:

Im Hinblick darauf soll zunächst die Zweckbestimmung des Ausgangs dahin neu formuliert werden, daß dieses Institut "zur Vorbereitung auf das Leben in Freiheit und zur Ordnung seiner (des Strafgefangenen) Angelegenheiten" dient. Ferner wird der derzeitige Gesetzeswortlaut "im Hinblick auf die bevorstehende Entlassung" vielfach dahin ausgelegt, daß ein Ausgang frühestens etwa sechs Wochen vor der Entlassung zu gewähren sei (vgl. Kunst, StVG, Anm. 1 zu § 147). Der Gesetzesvorschlag hält dies für zu eng und stellt daher auf den Entlassungsvollzug ab, der nach § 145 Abs. 1 je nach dem Ausmaß der zu vollziehenden Freiheitsstrafe drei bis zwölf Monate vor der voraussichtlichen Entlassung beginnt. Schließlich soll im Hinblick auf die erweiterte Zweckbestimmung der Einrichtung auch die Möglichkeit geschaffen werden, während dieser abschließenden Phase des Strafvollzuges mehr als zweimal einen Ausgang gewähren zu können. Auf diese Weise soll schon vor dem Entlassungszeitpunkt vor allem die Möglichkeit geschaffen werden, schwierigere Probleme wie die Arbeits- und Wohnungssuche anzugehen, aber auch die Wiederaufnahme wichtiger sozialer Kontakte vorzubereiten. Damit soll die unter dem Gesichtspunkt der Rückfallsgefahr besonders kritische Zeit unmittelbar nach der Entlassung möglichst vorweg entlastet werden.

Die Dauer eines Ausganges soll für den Regelfall mit höchstens drei Tagen begrenzt bleiben. Jedoch sollen Strafgefangenen, die durch längere Reisewege einen Teil der Zeit verlieren, künftig Ausgänge bis zu fünf Tagen gewährt werden können.

2207H

Zu Z 34 (§ 150a StVG):

Eine wichtige Möglichkeit zur Verbesserung der Resozialisierungschancen eines Strafgefangenen ist die Berufsausbildung während des Strafvollzuges (§ 48 StVG). Der Erfolg einer solchen Maßnahme kann aber im Einzelfall dadurch gefährdet werden, daß die Entlassung eines Strafgefangenen dem Zeitpunkt des vorgesehenen Abschlusses der Ausbildung zuvorkommt. Unter der Voraussetzung, daß ein Strafgefangener einen zufriedenstellenden und damit erfolgversprechenden Fortschritt in der Ausbildung erzielt hat, soll daher mit der vorgeschlagenen Regelung für ihn die Möglichkeit geschaffen werden, (freiwillig) die Berufsausbildung bis zum vorgesehenen Abschluß fortzusetzen und zu diesem Zweck eine Zeitlang - sozusagen in Form eines "umgekehrten Freiganges" - in die Anstalt zurückzukehren.

Zu Z 35 (§ 166 Abs. 1 StVG):

1. Durch die vorgeschlagene Neuregelung der Besuchsmöglichkeiten im § 93 StVG (Z 19) wird die privilegierende Regelung für die geistig abnormen Rechtsbrecher in der Z 3 entbehrlich.

2. Die in der Z 4 (nunmehr: Z 3) Buchst. b festgelegte Möglichkeit der Unterbrechung des Maßnahmenvollzuges aus therapeutischen Gründen sowie zur Vorbereitung auf das Leben in Freiheit soll inhaltlich unverändert bleiben. Da jedoch geistig abnorme Rechtsbrecher ihre eigenen Interessen nicht immer ausreichend verfolgen, soll durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung neben dem Betroffenen selbst auch dem

- 93 -

Anstaltsleiter das Recht eingeräumt werden, beim Vollzugsgericht einen Antrag auf Unterbrechung des Maßnahmenvollzuges aus diesen Gründen zu stellen - dies umso mehr, als der Anstaltsleiter selbst zur Gewährung einer Unterbrechung des Maßnahmenvollzuges bzw. eines Verlassens der Anstalt nach den Buchst. c) und d) des § 166 Abs. 1 Z 4 (nunmehr: Z 3) berufen ist.

Zu Z 36 (§ 169 Z 4 StVG):

Die derzeit im § 169 Z 4 enthaltene Regelung über die Frist für den ordentlichen Besuchsempfang bei der Unterbringung entwöhnungsbedürftiger Rechtsbrecher wird im Hinblick auf die vorgeschlagene Neufassung des § 93 StVG entbehrlich (vgl. Z 19). An ihre Stelle soll eine Bestimmung treten, wonach die durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 geschaffenen Möglichkeiten der Unterbrechung des Maßnahmenvollzuges nach § 21 Abs. 2 StGB (§ 166 Abs. 1 Z 4, nunmehr: Z 3, StVG; 359 Blg. NR 17. GP, 63), die sich in der Praxis bereits weithin bewährt haben, auch für den Maßnahmenvollzug an entwöhnungsbedürftigen Rechtsbrechern gelten sollen.

Zu Z 37 (§ 175 StVG):

Die privilegierende Regelung für den Besuchsempfang bei der Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter wird gleichfalls im Hinblick auf die vom Entwurf vorgeschlagene Neufassung des § 93 StVG (Z 19) entbehrlich.

2207H

- 94 -

Zu Artikel III (Änderung des § 2 Abs. 2 Buchst. a des Krankenanstaltengesetzes):

Der Negativkatalog des § 2 Abs. 2 KAG schließt in Buchst. a die (Justiz-)Anstalten, die für die Unterbringung geisteskranker, unzurechnungsfähiger, vermindert zurechnungsfähiger, trunksüchtiger oder drogensüchtiger Rechtsbrecher bestimmt sind, vom Krankenanstaltenbegriff des § 1 und damit vom Anwendungsbereich des Gesetzes aus. Die vorgeschlagene Neuformulierung soll zunächst eine terminologische Übereinstimmung mit den im Strafgesetzbuch und im Strafvollzugsgesetz verwendeten Begriffen herbeiführen. Zusätzlich sollen die Krankenabteilungen in allgemeinen Justizanstalten (gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten und Sonderanstalten) in diesen Negativkatalog Eingang finden. Solche Krankenabteilungen haben nämlich - vor allem auf Grund ihrer unzureichenden apparativen und personellen Ausstattung - nicht den Charakter einer Krankenanstalt, sondern dienen lediglich einer Vereinfachung der Versorgung und der ärztlichen Betreuung bettlägeriger kranker Strafgefangener, die einer intensiveren Betreuung nicht bedürfen. Man kann zwar auch bei der bisherigen Gesetzeslage gute Gründe für einen Größenschluß finden, nach dem solche Krankenabteilungen nicht unter den Krankenanstaltenbegriff fallen; eine Klarstellung erscheint jedoch jedenfalls von Vorteil.



---

## Gegenüberstellung

---

## G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Bisherige Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

Strafprozeßordnung 1975 (StPO)  
idF BGBl 1977/403, 1978/169,  
1979/529, 1980/28, 1982/201, 205,  
1983/168, 1985/295, 556, 1986/164,  
1987/605 und 1989/242

### III. Behandlung der Untersuchungshäftlinge

§ 183. (1) Auf die Anhaltung in Untersuchungshaft sind die Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes über den Vollzug von Freiheitsstrafen, deren Strafzeit ein Jahr nicht übersteigt, dem Sinne nach anzuwenden, es sei denn, daß in dieser Strafprozeßordnung etwas Besonderes bestimmt ist.

Bundesgesetz vom XX. XX. XXXX,  
mit dem die Bestimmungen der  
Strafprozeßordnung über die  
Anhaltung in Untersuchungshaft,  
das Strafvollzugsgesetz und das  
Krankenanstaltengesetz geändert  
werden (Strafprozeß- und Strafvollzugsgesetznovelle 1990)

### Artikel I

### Änderungen der Strafprozeßordnung

### III. Behandlung der Untersuchungshäftlinge

§ 183. (2) Untersuchungshäftlinge sind unter Achtung ihrer Persönlichkeit und ihres Ehrgefühls sowie mit möglichster Schonung ihrer Person zu behandeln. Schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist auf geeignete Weise entgegenzuwirken.

§ 183. (3) Nach Maßgabe der in den Abs. 1 und 2 enthaltenen Grundsätze und soweit in dieser Strafprozeßordnung nichts anderes bestimmt ist, sind auf die Anhaltung in Untersuchungshaft die Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes über den Vollzug von Freiheitsstrafen, deren Strafzeit ein Jahr nicht übersteigt, dem Sinne nach anzuwenden.

§ 183. (4) Untersuchungshäftlinge sind berechtigt, Ansuchen und Beschwerden, die eine Verfügung oder eine Verzögerung des Untersuchungsrichters betreffen, an diesen oder an die Ratskammer zu richten (§ 113), andere Ansuchen und Be-

- 2 -

## Bisherige Fassung:

(2) Die Bestimmungen über die Anhaltung in Untersuchungshaft gelten auch für die vorläufige Verwahrung, wenn diese in einem gerichtlichen Gefangenenhaus durchgeführt wird.

§ 184. Die Anhaltung in Untersuchungshaft soll den im § 180 Abs. 2 bezeichneten Gefahren entgegenwirken. Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der darauf gegründeten Vorschriften dürfen den Untersuchungshäftlingen nur jene Beschränkungen auferlegt werden, die der Erreichung der Haftzwecke oder der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Anstalten dienen. Die Untersuchungshäftlinge sind mit Ruhe, Ernst und Festigkeit, gerecht sowie unter Achtung ihres Ehrgefühls, der Menschenwürde und mit möglichster Schonung ihrer Person zu behandeln.

§ 185. Der Untersuchungshäftling ist in dem Gefangenenhaus des für das Strafverfahren zuständigen Gerichtshofes anzuhalten. Das Bundesministerium für Justiz hat jedoch die Zuständigkeit des Gefangenenhauses eines anderen Gerichtshofes anzuordnen, wenn dies zur Erreichung der Haftzwecke notwendig ist.

## Vorgeschlagene Fassung:

schwerden an die hierfür zuständigen Vollzugsbehörden (§§ 119 bis 122 StVG). § 189 bleibt unberührt.

§ 183. (5) Die Bestimmungen über die Anhaltung in Untersuchungshaft gelten, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, auch für die vorläufige Verwahrung in einem gerichtlichen Gefangenenhaus.

§ 183. (1) Die Anhaltung in Untersuchungshaft soll den im § 180 Abs. 2 bezeichneten Gefahren entgegenwirken. Untersuchungshäftlingen dürfen nur nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der darauf gegründeten Vorschriften und nur insoweit Beschränkungen auferlegt werden, als dies zur Erreichung der Haftzwecke oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung am Ort der Anhaltung notwendig ist. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß für Untersuchungshäftlinge die Vermutung der Unschuld gilt.

§ 184. (1) Der Untersuchungshäftling ist in dem Gefangenenhaus des zuständigen Gerichtshofes anzuhalten. Das Bundesministerium für Justiz hat jedoch die Zuständigkeit des Gefangenenhauses eines anderen Gerichtshofes, aus besonderen Gründen und mit Zustimmung des Untersuchungshäftlings die Zuständigkeit einer anderen Justizanstalt, anzuordnen, wenn dies zur Erreichung der Haftzwecke oder zur Wahrung der im § 183 Abs. 1 und 2 enthaltenen Grundsätze notwendig ist.

(2) Nach Fällung des Urteils durch das in erster Instanz erkennende Gericht kann das Bundesministerium für Justiz die Zuständigkeit einer anderen als der nach Abs. 1 bestimmten Justizanstalt anordnen, wenn eine dort zu vollziehende

- 3 -

Bisherige Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

Freiheitsstrafe erwartet werden kann, die Überstellung dem Interesse des Untersuchungshäftlings oder einer besseren Ausnützung der Vollzugseinrichtungen dient und Nachteile für das Strafverfahren oder für den Untersuchungshäftling nicht zu befürchten sind.

(3) Auch Vernehmungen von Untersuchungshäftlingen, die nicht der Untersuchungsrichter vornimmt, sind in der Anstalt durchzuführen (§ 97 StVG). Ausführungen von Untersuchungshäftlingen auf Ersuchen anderer Behörden oder Sicherheitsdienststellen (§ 98 Abs. 1 StVG) sind nur zum Zweck der Teilnahme an Verhandlungen, Gegenüberstellungen, Augenscheinen und sonstigen Befundaufnahmen im Beisein eines Vollzugsbediensteten zulässig.

§ 185. (1) Jeder dem Gericht Eingelieferte hat das Recht, ohne unnötigen Aufschub einen Angehörigen oder eine andere Vertrauensperson sowie einen Rechtsbeistand zu verständigen oder verständigen zu lassen.

(2) Personen, die nicht österreichische Staatsbürger sind, können verlangen, daß unverzüglich die mit der Wahrnehmung konsularischer Aufgaben betraute inländische Vertretung ihres Heimatstaates verständigt werde.

(3) Jeder dem Gericht Eingelieferte ist über seine Verteidigungsrechte zu belehren.

(4) Jedem Untersuchungshäftling ist bei der Aufnahme ein Merkblatt über die wesentlichen ihn betreffenden Pflichten und Rechte zur Verfügung zu stellen.

(5) Untersuchungshäftlingen, die

- 4 -

## Bisherige Fassung:

§ 186. (1) Die Untersuchungshäftlinge sind womöglich einzeln zu verwahren. Personen verschiedenen Geschlechtes sind getrennt anzuhalten. Untersuchungshäftlinge, die der Beteiligung an derselben strafbaren Handlung verdächtigt werden, sind so zu verwahren, daß sie nicht miteinander verkehren können. Nicht oder nur wegen geringfügiger strafbarer Handlungen vorbestrafte Untersuchungshäftlinge sollen nicht gemeinschaftlich mit anderen Untersuchungshäftlingen und Untersuchungshäftlinge nicht gemeinschaftlich mit Strafgefangenen verwahrt werden.

2352H/2353H

## Vorgeschlagene Fassung:

der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig sind, ist für die unerläßliche Verständigung in der Haft sowie zur Regelung wichtiger persönlicher oder rechtlicher Angelegenheiten auf geeignete Weise, insbesondere durch Vermittlung von Vollzugsbediensteten oder anderen geeigneten Personen, erforderlichenfalls auch durch die Beiziehung eines Dolmetschers, Übersetzungshilfe zu gewähren.

§ 186. (1) Untersuchungshäftlinge haben das Recht, in den Hafträumen einzeln untergebracht zu werden. Mit ihrer Zustimmung können sie in Gemeinschaft mit anderen untergebracht werden.

(2) Ohne ihre Zustimmung dürfen Untersuchungshäftlinge nur dann in Gemeinschaft mit anderen untergebracht werden, wenn und solange dies wegen ihres körperlichen oder geistigen Zustandes notwendig erscheint.

(3) Steht nicht genügend Haftraum für eine Einzelunterbringung zur Verfügung und kommt eine Überstellung in eine andere Justizanstalt nach § 184 nicht in Betracht, so kann das Bundesministerium für Justiz auf Antrag des Anstaltsleiters die vorübergehende Unterbringung eines Untersuchungshäftlings in Gemeinschaft mit anderen ohne dessen Zustimmung anordnen. Eine solche Anordnung soll nicht getroffen werden, wenn sich der Untersuchungshäftling zuvor noch nie in Haft befunden hat.

(4) Untersuchungshäftlinge, die der

- 5 -

## Bisherige Fassung:

## Vorgeschlagene Fassung:

(2) Die Untersuchungshäftlinge dürfen eigene Kleidung und Leibwäsche tragen, soweit sie über ordentliche Kleidungs- und Wäschestücke verfügen.

(3) Den Untersuchungshäftlingen ist auf ihr Ansuchen zu gestatten, daß ihnen auch andere als die im § 33 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes genannten eigenen Gegenstände in ihren Gewahrsam überlassen werden, soweit kein Mißbrauch zu befürchten ist und die erforderliche Überwachung ohne Beeinträchtigung des Dienstes und der Ordnung in der Anstalt möglich ist. Die Überlassung von Nahrungs- und Genußmitteln ist jedoch nur in den im Strafvollzugsgesetz bestimmten Fällen gestattet.

Beteiligung an derselben strafbaren Handlung verdächtigt werden, sind so anzuhalten, daß sie nicht miteinander verkehren können. Abweichungen von diesem Grundsatz bedürfen der Zustimmung des Untersuchungsrichters.

(5) Untersuchungshäftlinge sollen nicht in Gemeinschaft mit Strafgefangenen untergebracht werden.

§ 187. (1) Untersuchungshäftlinge sind berechtigt, geeignete eigene Zivilkleidung und Leibwäsche zu tragen. Besitzen sie keine geeignete Zivilkleidung, so ist sie ihnen für Verhandlungen vor Gericht, für Ausführungen und für Überstellungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur Verfügung zu stellen.

(2) Untersuchungshäftlingen sind auch andere als die nach dem Strafvollzugsgesetz zulässigen Gegenstände zu überlassen, insbesondere soweit diese der persönlichen Ausgestaltung des Hafttraumes, der Fortbildung oder der Beschäftigung dienen. Der Besitz von Gegenständen kann untersagt werden, wenn ein Mißbrauch zu befürchten ist oder die erforderliche Überwachung nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand gewährleistet werden kann. Der Besitz von Gegenständen kann ferner auch dann untersagt werden, wenn er vom Durchschnitt der allgemeinen Lebensumstände in Freiheit erheblich abweicht, ohne eine dazu in angemessenem Verhältnis stehende Verbesserung der Lebensbedingungen in Haft herbeizuführen. Der Besitz von Geld ist unzulässig.

- 6 -

## Bisherige Fassung:

(4) Bequemlichkeiten und Beschäftigungen dürfen sich Untersuchungshäftlinge auf ihre Kosten verschaffen, insofern sie mit dem Zwecke der Haft vereinbar sind und weder die Ordnung des Hauses stören noch die Sicherheit gefährden. Die Untersuchungshäftlinge haben das Recht, sich während der in der Tageseinteilung als Arbeitszeit oder Freizeit bestimmten Zeit selbst zu beschäftigen, soweit dadurch nicht die Haftzwecke oder die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt gefährdet oder Mithäftlinge belästigt werden.

(5) Arbeitsfähige Untersuchungshäftlinge können unter den für Strafgefangene geltenden Bedingungen arbeiten, wenn sie sich dazu bereit erklären und die Arbeit ohne Beeinträchtigung des Dienstes und der Ordnung in der Anstalt möglich ist und von ihr auch keine Nachteile für die Untersuchung zu befürchten sind. Die den Untersuchungshäftlingen zustehende Arbeitsvergütung ist ihnen zur Gänze als Hausgeld gutzuschreiben. Die §§ 54 Abs. 4 und 156 Abs. 3 des Strafvollzugsgesetzes finden keine Anwendung.

(6) Einzelnummern oder Teile von Zeitungen und Zeitschriften dürfen einem Untersuchungshäftling dann nicht zugänglich gemacht werden, wenn von ihnen Nachteile für die

## Vorgeschlagene Fassung:

§ 188. (1) Untersuchungshäftlinge sind berechtigt, sich auf eigene Kosten Bedarfsgegenstände, Dienstleistungen und andere Annehmlichkeiten zu verschaffen und sich selbst zu beschäftigen, soweit dies mit den Haftzwecken vereinbar ist und weder die Sicherheit gefährdet noch die Ordnung des Hauses erheblich beeinträchtigt oder Mithäftlinge belästigt. Die Beschaffung von Nahrungs- und Genußmitteln ist in den im Strafvollzugsgesetz bestimmten Fällen zulässig. § 187 Abs. 2 vorletzter Satz gilt dem Sinne nach.

(2) Arbeitsfähige Untersuchungshäftlinge können unter den für Strafgefangene geltenden Bedingungen arbeiten, wenn sie sich dazu bereit erklären und Nachteile für das Strafverfahren nicht zu befürchten sind. Die Arbeitsvergütung ist zur Gänze als Hausgeld gutzuschreiben. Kann einem Untersuchungshäftling, bei dem die Haftzwecke der Heranziehung zur Arbeit nicht entgegenstehen, keine Arbeit zugewiesen werden, so ist ihm monatlich im nachhinein ein Viertel der niedrigsten Arbeitsvergütung als Hausgeld gutzuschreiben. § 156 Abs. 3 StVG findet keine Anwendung.

(3) Untersuchungshäftlingen ist aus begründetem Anlaß Gelegenheit zu geben, sich auf eigene Kosten von einem Arzt oder Zahnarzt ihrer Wahl, in der Regel in der Anstalt, untersuchen und im Einvernehmen mit dem Anstaltsarzt behandeln zu lassen.

§ 187. (3) Untersuchungshäftlinge sind berechtigt, Bücher, Zeitungen und Zeitschriften für den eigenen Gebrauch durch Vermittlung der Anstalt zu beziehen. Ein Bezug un-

- 7 -

## Bisherige Fassung:

Untersuchung oder eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt zu besorgen sind.

(7) Ein Waffengebrauch nach § 105 Abs. 6 Z 3 des Strafvollzugsgesetzes ist nur zulässig, wenn der Untersuchungshäftling eines Verbrechens dringend verdächtig ist, das ihn als einen für die Sicherheit des Staates, der Person oder des Eigentums allgemein gefährlichen Menschen kennzeichnet.

§ 187. (1) Die Untersuchungshäftlinge dürfen unbeschadet des § 45 dieses Bundesgesetzes und der §§ 85 und 88 des Strafvollzugsgesetzes mit allen Personen, von denen keine Beeinträchtigung des Zweckes der Untersuchungshaft zu befürchten ist, schriftlich verkehren und von solchen Personen Besuche empfangen.

(2) Der Briefverkehr unterliegt keinen Beschränkungen, es sei denn, daß durch den außerordentlichen Umfang des Briefverkehrs eines Untersuchungshäftlings die Überwachung beeinträchtigt wird. In diesem Fall sind diejenigen Beschränkungen anzuordnen, die für eine einwandfreie Überwachung notwendig sind. Schreiben, von denen eine Beeinträchtigung des Haftzweckes zu befürchten ist, sind zurückzuhalten, soweit sich nicht aus den Bestimmungen der §§ 88 und 90 Abs. 4 des Strafvollzugsgesetzes über den schriftlichen Verkehr mit Behörden und Rechtsbeiständen etwas anderes ergibt. Schreiben der Untersuchungshäftlin-

## Vorgeschlagene Fassung:

mittelbar vom Verlag oder vom Zeitschriften- oder Buchhandel ist zuzulassen, soweit nicht aus besonderen Gründen eine Beeinträchtigung der Sicherheit zu befürchten ist. Unzulässig ist der Bezug von Medienstücken, deren Verbreitung gesetzwidrig ist.

§ 188g. Ein Waffengebrauch nach § 105 Abs. 6 Z 3 StVG ist nur zulässig, wenn der Untersuchungshäftling eines Verbrechens dringend verdächtig ist, das ihn als einen für die Sicherheit des Staates, der Person oder des Eigentums allgemein gefährlichen Menschen kennzeichnet.

§ 188a. (1) Untersuchungshäftlinge sind berechtigt, mit anderen Personen und Stellen schriftlich zu verkehren. Beschränkungen des Briefverkehrs sind nur in sinngemäßer Anwendung der §§ 87 und 90 Abs. 1 StVG sowie nach Maßgabe des Abs. 2 und des § 188d Abs. 4 zulässig.

(S. auch § 188b Abs. 1 erster Satz).

(2) Schreiben, von denen eine Beeinträchtigung der Haftzwecke zu befürchten ist oder die den Verdacht erwecken, daß durch sie eine nicht bloß auf Begehren eines Beteiligten zu untersuchende strafbare Handlung begangen wird, sind zurückzuhalten, soweit sich nicht aus den Bestimmungen der §§ 88 und 90 Abs. 1 und 4 StVG über den Verkehr mit den dort genannten Personen und Stellen etwas anderes ergibt. Briefe, auf denen eine dieser Personen und Stellen als Absender genannt ist, können, wenn der Verdacht besteht, daß sie nicht vom Absender stammen oder verbotene Gegenstände enthalten, in Gegenwart



## Bisherige Fassung:

ge, die den Verdacht erwecken, daß durch sie eine nicht bloß auf Begehren eines Beteiligten zu untersuchende strafbare Handlung begangen wird, sind stets zurückzuhalten, es sei denn, daß sie an einem inländischen allgemeinen Vertretungskörper, ein inländisches Gericht oder eine andere inländische Behörde oder an die Europäische Kommission für Menschenrechte gerichtet sind.

(3) Die Untersuchungshäftlinge dürfen Besuche innerhalb der Amtszeit so oft und in dem zeitlichen Ausmaß empfangen, als die erforderliche Überwachung ohne Beeinträchtigung des Dienstes und der Ordnung in der Anstalt möglich ist. Es darf den Untersuchungshäftlingen jedoch in keinem Fall verwehrt werden, mindestens zweimal in jeder Woche einen Besuch in der Dauer von einer Viertelstunde zu empfangen.

## Vorgeschlagene Fassung:

des Untersuchungshäftlings geöffnet und untersucht werden. Wenn sich der Verdacht dabei nicht bestätigt, sind solche Schreiben, ohne im übrigen gelesen zu werden, dem Untersuchungshäftling auszuhändigen. § 45 Abs. 4 bleibt unberührt.

(3) Zurückgehaltene Schreiben sind zunächst dem Untersuchungsrichter zur Kenntnis zu bringen und sodann zu den Verwahrnissen (§ 41 StVG) zu geben, es sei denn, daß sie vom Untersuchungsrichter in Beschlag genommen werden (§ 143).

(4) Bei der Überwachung des Briefverkehrs sind Vorkehrungen zu treffen, daß Briefe nur von den unmittelbar mit der Überwachung befaßten Bediensteten gelesen werden können.

§ 188b. (1) Untersuchungshäftlinge haben das Recht, Besuche innerhalb der festgesetzten Besuchszeiten so oft und in dem zeitlichen Ausmaß zu empfangen, als deren Abwicklung ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist. Es darf Untersuchungshäftlingen nicht verwehrt werden, mindestens zweimal in jeder Woche einen Besuch in der Dauer einer halben Stunde zu empfangen. Die Besuchsdauer ist auf Ansuchen des Untersuchungshäftlings oder des Besuchers angemessen zu verlängern, wenn Untersuchungshäftlinge selten Besuch empfangen oder Besucher eine weite Anreise haben.

(2) Die Gefangenenhäuser haben Besuchszeiten an mindestens vier Tagen der Woche festzusetzen und hierbei auch auf Besucher Rücksicht zu nehmen, die berufstätig sind oder eine weite Anreise haben. Die Überwachung der Besuche hat sich auf den Inhalt der zwischen den Untersuchungshäftlingen und ihren Besuchern geführten Gespräche nur zu erstrecken, soweit der Untersuchungsrichter dies zur Sicherung der Haftzwecke anordnet.

## Bisherige Fassung:

## Vorgeschlagene Fassung:

(3) Zur Regelung wichtiger persönlicher, wirtschaftlicher oder rechtlicher Angelegenheiten, die weder schriftlich erledigt noch bis zur Enthftung aufgeschoben werden können, sowie zur Aufrechterhaltung familiärer Bindungen ist den Untersuchungshäftlingen Gelegenheit zum Empfang von Besuchen in hiefür angemessener Dauer, erforderlichenfalls auch außerhalb der Besuchszeiten, zu geben. Soweit der Untersuchungsrichter keine Anordnung im Sinne des Abs. 2 letzter Satz getroffen hat und auch sonst keine Bedenken bestehen, kann auf eine Überwachung solcher Besuche verzichtet werden.

(4) Der Anstaltsleiter kann den Besuch bestimmter Personen untersagen, von denen eine konkrete Gefährdung der Sicherheit zu befürchten ist oder die eine Gelegenheit zum Verkehr eines Häftlings mit der Außenwelt mißbraucht haben.

(5) Aus berücksichtigungswürdigen Gründen sind Untersuchungshäftlingen Telefongespräche, insbesondere mit Behörden, Angehörigen, Rechtsbeiständen, Bewährungshelfern, Sachwaltern und sozialen Betreuungseinrichtungen, zu ermöglichen. Soweit eine Beeinträchtigung der Haftzwecke oder der Sicherheit der Anstalt zu befürchten ist, ist der Inhalt solcher Gespräche zu überwachen. Auf die Verrechnung von Fernsprechgebühren kann verzichtet werden, soweit sie geringfügig sind oder die Kostentragung dem Untersuchungshäftling den Umständen nach nicht zugemutet werden kann.

§ 188c. (1) Untersuchungshäftlingen ist über das im § 43 StVG genannte Maß hinaus Gelegenheit zur Bewegung im Freien und zu sportlicher Be-

- 10 -

## Bisherige Fassung:

§ 188. (1) Die Entscheidung darüber, mit welchen Personen die Untersuchungshäftlinge schriftlich verkehren und welche Besuche sie empfangen dürfen, die Überwachung des Briefverkehrs und der Besuche sowie alle übrigen Anordnungen und Entscheidungen, die sich auf den Verkehr der Untersuchungshäftlinge mit der Außenwelt (§§ 86 bis 100 des Strafvollzugsgesetzes) beziehen, stehen, mit Ausnahme der Überwachung der Paketsendungen, dem Untersuchungsrichter zu. Von der Überwachung des Briefverkehrs darf nur insoweit abgesehen werden, als davon keine Beeinträchtigung des Haftzweckes zu befürchten ist.

(2) Die Entscheidungen nach § 16 Abs. 2 Z 2, 4 und 5 des Strafvollzugsgesetzes stehen der Ratskammer zu.

(3) Im übrigen stehen alle Anordnungen und Entscheidungen hinsichtlich der Anhaltung in Untersuchungshaft dem Anstaltsleiter oder den von diesem dazu bestellten Vollzugsbediensteten zu. Vor jeder Entscheidung nach § 186 Abs. 3

## Vorgeschlagene Fassung:

tätigung zu geben, soweit dies nach den zur Verfügung stehenden Einrichtungen und dem damit verbundenen Aufwand möglich ist.

(2) Der sozialen und psychohygienischen Betreuung der Untersuchungshäftlinge ist besonderes Augenmerk zuzuwenden. Soweit das mit den zur Verfügung stehenden Mitteln möglich ist, sind Bemühungen um die Aufrechterhaltung der Lebensgrundlagen der Untersuchungshäftlinge, insbesondere von Unterkunft und Arbeit, zu unterstützen.

§ 188d. (1) Die Ratskammer entscheidet

1. über den Verfall von Geld und Gegenständen (§ 37 StVG);

2. über die Aufrechterhaltung der im § 103 Abs. 2 Z 4 StVG vorgesehenen Sicherheitsmaßnahme, wenn diese mehr als 48 Stunden dauert;

3. über die Aufrechterhaltung einer der im § 103 Abs. 2 Z 5 StVG vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen, wenn diese mehr als 24 Stunden dauert.

(2) Der Untersuchungsrichter entscheidet über Ausführungen auf Ersuchen anderer Behörden oder Sicherheitsdienststellen (§ 184 Abs. 3).

(3) Solange über die Verhängung der Untersuchungshaft noch nicht entschieden ist, stehen dem Untersuchungsrichter alle Anordnungen und Entscheidungen zu, die sich auf den Brief-, Besuchs- und Telefonverkehr sowie auf den übrigen Verkehr mit der Außenwelt (§§ 86 bis 100 StVG) beziehen. Verständigungen nach

- 11 -

## Bisherige Fassung:

erster Satz, Abs. 4 und Abs. 5 erster Satz, ist eine Äußerung des Untersuchungsrichters einzuholen. Die von den Untersuchungshäftlingen begangenen Ordnungswidrigkeiten sind dem Untersuchungsrichter mitzuteilen. Das gleiche gilt von Vorfällen, von denen eine Beeinträchtigung der Haftzwecke zu befürchten ist.

## Vorgeschlagene Fassung:

§ 185 bedürfen jedoch nur dann der Zustimmung des Untersuchungsrichters, wenn sie telefonisch und durch den in Verwahrung Genommenen selbst vorgenommen werden.

(4) Im Einzelfall kann der Untersuchungsrichter die Überwachung des Briefverkehrs sowie bestimmter Besuche und Telefongespräche sich oder einer anderen Gerichtsperson vorbehalten, soweit und solange dies zur Sicherung der Haftzwecke, insbesondere zur Hintanhaltung einer Verdunkelungs- oder Tatausführungsfahr, erforderlich erscheint.

(5) Ist der Beschuldigte auch oder ausschließlich wegen Verdunkelungsfahr in Haft, so kann der Untersuchungsrichter mit Beschluß den Besuch bestimmter Personen, von denen eine Beeinträchtigung dieses Haftzweckes zu befürchten ist, und Telefongespräche mit solchen Personen untersagen, wenn dies zur Sicherung des Haftzweckes unerlässlich und eine Überwachung nicht ausreichend erscheint. Der Besuchsverkehr mit nahen Angehörigen und Lebensgefährten darf nur untersagt werden, wenn und solange die Untersagung nicht zu Art und Gewicht des Tatverdachttes außer Verhältnis steht.

(6) Im übrigen stehen alle Anordnungen und Entscheidungen hinsichtlich der Anhaltung in Untersuchungshaft dem Anstaltsleiter oder den von diesem dazu bestellten Vollzugsbediensteten zu. Der Anstaltsleiter hat dem Untersuchungsrichter Umstände, die eine Beeinträchtigung der Haftzwecke befürchten lassen, Entscheidungen, die Haftzwecke berühren, sowie Ersuchen anderer Behörden oder Sicherheitsdienststellen um Vernehmung des Untersuchungshäftlings zur Kenntnis

- 12 -

Bisherige Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

zu bringen.

(7) Der Anstaltsleiter hat dem Untersuchungsrichter ferner schwere Erkrankungen von Untersuchungshäftlingen, Unfälle mit schweren Folgen sowie jede Anordnung einer der im § 103 Abs. 2 Z 4 und 5 StVG vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen zur Kenntnis zu bringen. Der Untersuchungsrichter hat zu prüfen, ob in einem solchen Fall Anlaß zur Aufhebung der Untersuchungshaft besteht, weil der Haftgrund weggefallen ist oder weil die Schwere der Krankheit, Invalidität oder sonstigen gesundheitlichen Beeinträchtigung das Gewicht des dem Untersuchungshäftling zur Last gelegten Tatverdachts oder der Haftgründe überwiegt.

§ 188e. (1) Eine Ordnungswidrigkeit begeht der Untersuchungshäftling, der entgegen den Bestimmungen dieser Strafprozeßordnung oder der für ihn geltenden Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes vorsätzlich

1. die Anstalt verläßt oder sonst flüchtet;

2. zu gerichtlich oder disziplinar strafbaren Handlungen auffordert oder sonst, insbesondere einem Vollzugsbediensteten oder einer anderen für die Anstalt tätigen Person, einem Bediensteten der öffentlichen Verwaltung, einem Unternehmer, anderen privaten Auftraggeber oder einem seiner Bediensteten oder einem Besucher gegenüber, den Anstand gröblich verletzt;

3. mit einer Person außerhalb der Anstalt, mit einer anderen in der Anstalt angehaltenen Person oder mit einer der in Z 2 genannten Personen verkehrt;

4. sich oder einen anderen tätowiert oder sich tätowieren läßt;

5. Gegenstände in seiner Gewahrsame

2352H/2353H

- 13 -

## Bisherige Fassung:

## Vorgeschlagene Fassung:

hat; oder

6. eine der im § 36 StVG angeführten Meldungen unterläßt oder eine solche Meldung wider besseres Wissen erstattet.

(2) Eine Ordnungswidrigkeit begeht auch der Untersuchungshäftling, der vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Schaden am Anstaltsgut oder an den übrigen im § 35 StVG genannten Gegenständen herbeiführt oder dieses Gut oder diese Gegenstände stark beschmutzt.

(3) Eine Ordnungswidrigkeit begeht ferner der Untersuchungshäftling, der sonst vorsätzlich

1. etwas unternimmt, das die Sicherheit oder Ordnung in der Anstalt gröblich gefährden könnte; oder

2. Anordnungen der Hausordnung oder eines Vollzugsbediensteten (§ 26 Abs. 1 StVG) nicht Folge leistet.

(4) Eine Ordnungswidrigkeit begeht schließlich unbeschadet des § 118 Abs. 1 StVG der Untersuchungshäftling, der sich einer in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallenden strafbaren Handlung gegen die körperliche Sicherheit, gegen die Ehre oder gegen das Vermögen einer der im Abs. 1 Z 2 genannten oder in der Anstalt angehaltenen Personen oder gegen das Anstaltsgut schuldig macht.

(5) Auf Ordnungswidrigkeiten sind die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1950 anzuwenden. Der Versuch ist strafbar.

§ 188f. (1) Als Strafen für Ordnungswidrigkeiten, die von Untersuchungshäftlingen begangen werden, kommen nur eine oder mehrere der

- 14 -

Bisherige Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

folgenden Maßnahmen in Betracht:

1. der Verweis;
2. die Beschränkung oder Entziehung der Rechte auf
  - a) Besitz von Gegenständen nach § 187 Abs. 2,
  - b) Besitz von Zeitungen und Zeitschriften,
  - c) Empfang von Rundfunk- oder Fernsehsendungen,
  - d) Verschaffung bestimmter Annehmlichkeiten oder Selbstbeschäftigung in bestimmter Weise (§ 188 Abs. 1),
  - e) Verfügung über das Eigengeld und über das Hausgeld zum Bezug von Bedarfsgegenständen,
  - f) Briefverkehr oder
  - g) Besuchsempfang;
3. die Geldbuße (§ 113 StVG) mit der Maßgabe, daß hiefür auch das Eigengeld des Untersuchungshäftlings herangezogen werden kann.
  - (2) Die im Abs. 1 Z 2 Buchstabe a bis e genannten Rechte dürfen höchstens für die Dauer von zwei Wochen entzogen und höchstens für die Dauer von vier Wochen beschränkt werden. Die Rechte auf Briefverkehr und Besuchsempfang dürfen höchstens für die Dauer von zwei Wochen beschränkt oder entzogen werden.
  - (3) Die Strafe der Beschränkung oder Entziehung des Rechtes auf Briefverkehr oder Besuchsempfang darf nur wegen eines Mißbrauches dieses Rechtes verhängt werden. Die Strafe der Beschränkung oder Entziehung eines der übrigen im Abs. 1 Z 2 angeführten Rechte, mit Ausnah-

2352H/2353H

- 15 -

## Bisherige Fassung:

## Vorgeschlagene Fassung:

§ 189. Der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz oder der von ihm dazu bestellte Richter hat in dem bei dem Gerichtshof eingerichteten Gefangenenhaus wenigstens einmal in jeder Woche unvermutet in Abwesenheit des unmittelbar aufsichtsführenden Vollzugsbediensteten Nachschau zu halten und die Abstellung der auf Grund der Befragung der Untersuchungshäftlinge festgestellten Mängel zu veranlassen.

me der Verfügung über das Eigengeld und über das Hausgeld zum Bezug von Bedarfsgegenständen, soll nur verhängt werden, wenn die Ordnungswidrigkeit mit dem zu beschränkenden oder zu entziehenden Recht im Zusammenhang steht.

§ 189. Der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz oder ein von ihm dazu bestellter Vertreter hat in dem Gefangenenhaus des Gerichtshofes mindestens einmal wöchentlich in Abwesenheit des unmittelbar aufsichtsführenden Vollzugsbediensteten Nachschau zu halten, Untersuchungshäftlinge zu befragen, deren Ansuchen und Beschwerden entgegenzunehmen und die Behebung hiebei wahrgenommener Mängel zu veranlassen.

§ 452. Bei allen Vorerhebungen hat der Richter des Bezirksgerichtes im allgemeinen die für die Untersuchungsrichter erteilten Vorschriften zu beobachten, jedoch unter nachstehenden Beschränkungen:

.....

3. Die Untersuchungshaft darf nur wegen Fluchtgefahr oder Verdunkelungsgefahr verhängt werden. Die Haftprüfung obliegt auch im Verfahren vor Bezirksgerichten der Ratkammer. Gegen ihre Entscheidung ist kein Rechtsmittel zulässig. Die Untersuchungshäftlinge sind in dem Gefangenenhaus des Gerichtshofes erster Instanz anzuhalten. § 185 zweiter Satz\*) gilt dem Sinne nach.

.....

\*) **K u r z e** entfallene, hinzugefügte und "ausgetauschte" Wendungen sind der besseren Lesbarkeit wegen teilweise durch Unterstreichungen hervorgehoben.

§ 452. Bei allen Vorerhebungen hat der Richter des Bezirksgerichtes im allgemeinen die für die Untersuchungsrichter erteilten Vorschriften zu beobachten, jedoch unter nachstehenden Beschränkungen:

.....

3. Die Untersuchungshaft darf nur wegen Fluchtgefahr oder Verdunkelungsgefahr verhängt werden. Die Haftprüfung obliegt auch im Verfahren vor Bezirksgerichten der Ratkammer. Gegen ihre Entscheidung ist kein Rechtsmittel zulässig. Die Untersuchungshäftlinge sind in dem Gefangenenhaus des Gerichtshofes erster Instanz anzuhalten. § 184 gilt dem Sinne nach.

.....



- 16 -

Bisherige Fassung:

Bundesgesetz vom 26. März 1969,  
BGBI 144, über den Vollzug der  
Freiheitsstrafen und der mit  
Freiheitsentziehung verbundenen  
vorbeugenden Maßnahmen  
(Strafvollzugsgesetz - StVG)  
idF BGBI 1971/480, 1974/424,  
1982/201, 1987/500 und 1987/605

Aufschub des Strafvollzuges aus  
anderen Gründen

§ 6. (1) Ist der Verurteilte nach der Art und dem Beweggrund der strafbaren Handlung, derentwegen er verurteilt worden ist, und nach seinem Lebenswandel weder für die Sicherheit des Staates, noch für die der Person oder des Eigentums besonders gefährlich und ist auch nicht seine Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme oder entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher oder gefährliche Rückfallstäter angeordnet worden, so ist die Einleitung des Vollzuges einer Freiheitsstrafe aufzuschieben,

1. wenn die Freiheitsstrafe drei Jahre nicht übersteigt und der Verurteilte den Aufschub beantragt, um im Inland

a) einen der im § 86 Abs. 2 genannten Angehörigen oder einen anderen ihm besonders nahestehenden Menschen, der lebensgefährlich erkrankt oder verletzt ist, aufzusuchen,

.....

2. wenn die Freiheitsstrafe ein Jahr nicht übersteigt

.....

Vorgeschlagene Fassung:

Artikel II  
Änderungen des Strafvollzugs-  
gesetzes

Aufschub des Strafvollzuges aus  
anderen Gründen

§ 6. (1) Ist der Verurteilte nach der Art und dem Beweggrund der strafbaren Handlung, derentwegen er verurteilt worden ist, und nach seinem Lebenswandel weder für die Sicherheit des Staates, noch für die der Person oder des Eigentums besonders gefährlich und ist auch nicht seine Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme oder entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher oder gefährliche Rückfallstäter angeordnet worden, so ist die Einleitung des Vollzuges einer Freiheitsstrafe aufzuschieben,

1. wenn das Ausmaß der aufzuschiebenden Strafe drei Jahre nicht übersteigt und der Verurteilte den Aufschub aus wichtigen persönlichen Gründen beantragt, insbesondere um im Inland

a) einen Angehörigen (§ 72 StGB) oder einen anderen ihm besonders nahestehenden Menschen, der lebensgefährlich erkrankt oder verletzt ist, aufzusuchen,

.....

2. wenn das Ausmaß der aufzuschiebenden Strafe ein Jahr nicht übersteigt

.....

- 17 -

Bisherige Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

**Vollzugsgericht  
Zuständigkeit**

§ 16. ....

(2) Das Vollzugsgericht entscheidet

.....

7. über die Anhaltung eines Strafgefangenen in Einzelhaft gegen seinen Willen, wenn diese mehr als vier Wochen dauert (§ 125);

8. über die Zulässigkeit der Anhaltung im Strafvollzug in gelockerter Form (§ 126 Abs. 3);

.....

**Behandlung der Strafgefangenen**

§ 22. (1) Die Strafgefangenen sind mit Ruhe, Ernst und Festigkeit, gerecht sowie unter Achtung ihres Ehrgefühls und der Menschenwürde zu behandeln. Sie sind mit "Sie" und, wenn die Anrede einem einzelnen Strafgefangenen gilt, dessen Familiennamen der Anredende kennt, mit diesem Namen anzureden.

.....

**Sprechen**

§ 28. (1) Durch das Sprechen der Strafgefangenen mit Personen, die im Strafvollzug tätig sind, und mit anderen Strafgefangenen dürfen die Sicherheit und Ordnung, besonders auch im Arbeitsablauf, nicht gestört werden. Ungehörig laute oder unanständige Reden sowie Äußerungen, in denen zu unsittlichen oder strafbaren Handlungen aufgefordert wird oder in denen solche Handlungen gutgeheißen werden, sind verboten. Während der Ruhezeit hat Stillschweigen zu herrschen.

**Vollzugsgericht  
Zuständigkeit**

§ 16. ....

(2) Das Vollzugsgericht entscheidet

.....

7. Entfällt

8. über die Zulässigkeit der Anhaltung im Strafvollzug in gelockerter Form (§ 126 Abs. 4);

.....

**Behandlung der Strafgefangenen**

§ 22. (1) Die Strafgefangenen sind mit Ruhe, Ernst und Festigkeit, gerecht sowie unter Achtung ihres Ehrgefühls und der Menschenwürde zu behandeln. Sie sind mit "Sie" und, wenn die Anrede einem einzelnen Strafgefangenen gilt, dessen Familiennamen der Anredende kennt, mit "Herr" oder "Frau" und mit diesem Namen anzureden.

.....

**Sprechen**

§ 28. Durch das Sprechen der Strafgefangenen mit Personen, die im Strafvollzug tätig sind, und mit anderen Strafgefangenen dürfen die Sicherheit und Ordnung, besonders auch im Arbeitsablauf, nicht gestört werden. Ungehörig laute oder unanständige Reden sowie Äußerungen, in denen zu unsittlichen oder strafbaren Handlungen aufgefordert wird oder in denen solche Handlungen gutgeheißen werden, sind verboten.

- 18 -

**Bisherige Fassung:**

(2) Die Strafgefangenen dürfen mit Personen, die nicht im Strafvollzug tätig sind und mit anderen Strafgefangenen, von denen sie getrennt angehalten werden, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 21 Abs. 2 und 86 bis 100 sowie unbeschadet der Rechte der vorgesetzten Vollzugsbehörden, des Vollzugsgerichtes und der Vollzugskommission nur sprechen, soweit dies im Zusammenhang mit der Verrichtung von Arbeiten erforderlich ist oder der Anstaltsleiter hiezu seine Zustimmung erteilt. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn dies mit den Zwecken des Strafvollzuges vereinbar ist.

**Ersatz für besondere Aufwendungen  
und Schäden am Anstaltsgut;  
Kosten des Strafvollzuges**

§ 32. ....

(5) Soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, hat jeder Verurteilte für seinen Unterhalt (§ 31 Abs. 1) einen Betrag zu den Kosten des Strafvollzuges in der Höhe des Fünfzehnfachen der Arbeitsvergütung je Arbeitsstunde in der höchsten Vergütungsstufe (§ 52 Abs. 1) für jeden Tag der Strafzeit zu leisten.

(6) Die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages nach Abs. 5 entfällt, soweit der Strafgefangene im Rahmen seiner Arbeitspflicht eine zufriedenstellende Arbeitsleistung (§ 51) erbracht hat oder soweit ihm daran, daß er eine solche Leistung nicht erbracht hat, weder ein vorsätzliches noch ein grob fahrlässiges Verschulden trifft. Im übrigen gilt § 391 der Strafprozeßordnung 1975 dem Sinne nach.

**Vorgeschlagene Fassung:**

(2) Entfällt

**Ersatz für besondere Aufwendungen  
und Schäden am Anstaltsgut;  
Kosten des Strafvollzuges**

§ 32. ....

(5) Soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, hat jeder Verurteilte für seinen Unterhalt (§ 31 Abs. 1) einen Betrag zu den Kosten des Strafvollzuges in der Höhe des Fünfzehnfachen der Arbeitsvergütung je Arbeitsstunde in der höchsten Vergütungsstufe (§ 52 Abs. 1) für jeden Tag der Strafzeit zu leisten.  
§ 391 StPO gilt dem Sinne nach.

(6) Ist der Leiter der Anstalt, in der an dem Verurteilten zuletzt die Strafe vollzogen worden ist, der Ansicht, daß die Verpflichtung des Verurteilten zur Leistung eines Kostenbeitrages nach Abs. 5 nicht nach § 51 Abs. 1 entfällt, so hat er binnen acht Tagen nach der Entlassung beim Vollzugsgericht den Antrag auf Festsetzung eines Kostenbeitrages zu stellen. Das Vollzugsgericht hat über diesen Antrag binnen einem Monat zu entscheiden (§ 16 Abs. 2 Z 1).

2352H/2353H

- 19 -

**Bisherige Fassung:**

(7) Ist der Leiter der Anstalt, in der an dem Verurteilten zuletzt die Strafe vollzogen worden ist, der Ansicht, daß die Verpflichtung des Verurteilten zur Leistung eines Kostenbeitrages nach den vorangegangenen Bestimmungen nicht entfällt, so hat er binnen acht Tagen nach der Entlassung beim Vollzugsgericht den Antrag auf Festsetzung eines Kostenbeitrages zu stellen. Das Vollzugsgericht hat über diesen Antrag binnen einem Monat zu entscheiden (§ 16 Abs. 2 Z 1).

**Bezug von Bedarfsgegenständen**

§ 34. Die Strafgefangenen dürfen unbeschadet der §§ 112 Abs. 2 und 114 Abs. 1 wenigstens alle drei Wochen und höchstens einmal in der Woche auf eigene Kosten vom Anstaltsleiter zugelassene zusätzliche Nahrungs- und Genußmittel sowie Körperpflegemittel und andere einfache Gegenstände des täglichen Bedarfes durch Vermittlung der Anstalt beziehen. Berauschnende Mittel dürfen nicht zugelassen werden, alkoholhaltige Körperpflegemittel nur, soweit ein Mißbrauch nicht zu besorgen ist.

**Unterbringung**

§ 40. ....

(2) Als Vergünstigung kann Strafgefangenen gestattet werden:

.....

**Vorgeschlagene Fassung:**

(7) Entfällt

**Bezug von Bedarfsgegenständen**

§ 34. (1) Die Strafgefangenen dürfen unbeschadet der §§ 112 Abs. 2 und 114 Abs. 1 auf eigene Kosten einmal in der Woche Körperpflegemittel sowie wenigstens alle drei Wochen und höchstens jede Woche vom Anstaltsleiter zugelassene Nahrungs- und Genußmittel und andere einfache Gegenstände des täglichen Bedarfs durch Vermittlung der Anstalt beziehen. Berauschnende Mittel dürfen nicht zugelassen werden, alkoholhaltige Körperpflegemittel nur, soweit ein Mißbrauch nicht zu besorgen ist.

(2) Nach der Aufnahme oder einer Strafvollzugsortsänderung ist jedem Strafgefangenen alsbald ein Erstbezug solcher Bedarfsgegenstände in angemessenem Umfang, auch unter Verwendung seines Eigengeldes, zu ermöglichen.

**Unterbringung**

§ 40. ....

(2) Als Vergünstigung kann Strafgefangenen gestattet werden:

.....

- 20 -

## Bisherige Fassung:

2. die längere Beleuchtung des Haftraumes am Abend im Ausmaß von höchstens zwei Stunden.

## Verwahrnisse

§ 41. ....

(3) Die Strafgefangenen können über die verwahrten Gegenstände und das Eigengeldguthaben jederzeit verfügen, soweit dem nicht etwa bestehende Rechte anderer einschließlich des Zurückbehaltungsrechtes nach § 32 und nach § 5 des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962 entgegenstehen. Verwahrte Eigengeldbeträge bis zur Höhe desjenigen Teiles eines Arbeitseinkommens, der bei monatlicher Auszahlung nicht der Pfändung unterliegt, dürfen nur zugunsten von Ansprüchen auf Ersatz für vorsätzlich herbeigeführte Schäden am Anstaltsgut (§ 32 Abs. 2) gepfändet werden. Bei der Entlassung sind dem Strafgefangenen die Gegenstände und das Geld auszufolgen, soweit sich aus dem Vorstehenden nichts anderes ergibt.

.....

## Arbeitspflicht

§ 44. (1) Jeder arbeitsfähige Strafgefangene ist verpflichtet, Arbeit zu leisten.

(2) Zur Arbeit verpflichtete Strafgefangene haben die Arbeiten zu verrichten, die ihnen zugewiesen werden. Zu Arbeiten, die für die Strafgefangenen mit einer Lebensgefahr oder Gefahr schweren Schadens an ihrer Gesundheit verbunden sind, dürfen sie nicht herangezogen werden.

## Vorgeschlagene Fassung:

2. die längere Beleuchtung des Haftraumes.

## Verwahrnisse

§ 41. ....

(3) Die Strafgefangenen können über die verwahrten Gegenstände und das Eigengeldguthaben jederzeit verfügen, soweit dem nicht etwa bestehende Rechte anderer einschließlich des Zurückbehaltungsrechtes nach § 32 und nach § 5 des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962 entgegenstehen. Verwahrte Eigengeldbeträge bis zur Höhe desjenigen Teiles eines Arbeitseinkommens, der nach § 5 Abs. 1 Z 1 des Lohnpfändungsgesetzes 1985 nicht der Pfändung unterliegt, dürfen nur zugunsten von Ansprüchen auf Ersatz für vorsätzlich herbeigeführte Schäden am Anstaltsgut (§ 32 Abs. 2) gepfändet werden. Bei der Entlassung sind dem Strafgefangenen die Gegenstände und das Geld auszufolgen, soweit sich aus dem Vorstehenden nichts anderes ergibt.

.....

## Arbeitspflicht

§ 44. (1) Jeder arbeitsfähige Strafgefangene ist verpflichtet, Arbeit zu leisten.

(2) Zur Arbeit verpflichtete Strafgefangene haben die Arbeiten zu verrichten, die ihnen zugewiesen werden. Zu Arbeiten, die für die Strafgefangenen mit einer Lebensgefahr oder Gefahr schweren Schadens an ihrer Gesundheit verbunden sind, dürfen sie nicht herangezogen werden.

(3) Der Ertrag der Arbeit fließt

- 21 -

**Bisherige Fassung:****Vorgeschlagene Fassung:****Bedachtnahme auf die  
Volkswirtschaft**

§ 46. ....

(3) Die Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen dürfen Verträge über Gefangenearbeit für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft nur mit Zustimmung des Landesarbeitsamtes (Abs. 2) abschließen. Die Zustimmung des Landesarbeitsamtes gilt als erteilt, wenn sich das Amt auf ein Ersuchen um eine solche Zustimmung binnen vier Wochen nicht äußert. Verträge über land- oder forstwirtschaftliche Arbeiten bedürfen keiner Zustimmung.

.....

**Arbeitsertrag und  
Arbeitsvergütung**

§ 51. (1) Der Ertrag der Arbeit fließt dem Bund zu.

(2) Strafgefangene, die eine befriedigende Arbeitsleistung erbringen, haben für die von ihnen geleistete Arbeit eine Arbeitsvergütung zu erhalten.

(3) Bei unbefriedigender Arbeitsleistung eines Strafgefangenen, die auf Bosheit, Mutwillen oder Trägheit zurückzuführen ist, ist die Arbeitsvergütung nach vorangegangener Ermahnung in einem der Leistungsminderung entsprechenden Ausmaß zu kürzen oder zu entziehen.

**Bedachtnahme auf die  
Volkswirtschaft**

§ 46. ....

(3) Die Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen dürfen Verträge über Gefangenearbeit für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft nur abschließen, soweit keine schwerwiegenden volkswirtschaftlichen Bedenken entgegenstehen. Der Anstaltsleiter hat vor dem Abschluß eines solchen Vertrages eine Stellungnahme des Landesarbeitsamtes (Abs. 2) einzuholen. Die Stellungnahme ist binnen drei Wochen abzugeben. Bei Verträgen über land- oder forstwirtschaftliche Arbeiten ist die Einholung einer Stellungnahme nicht erforderlich.

.....

**Abgeltung der Arbeit**

§ 51. (1) Soweit Strafgefangene im Rahmen ihrer Arbeitspflicht eine zufriedenstellende Arbeitsleistung erbringen oder soweit sie daran, daß sie eine solche Leistung nicht erbringen, weder ein vorsätzliches noch ein grob fahrlässiges Verschulden trifft, entfällt ihre Verpflichtung, für ihren Unterhalt einen Beitrag zu den Kosten des Strafvollzuges zu leisten (§ 32 Abs. 5).

(2) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 trägt der Bund den gesamten Arbeitslosenversicherungsbeitrag, der nach § 61a des Arbeitslosenver-

- 22 -

## Bisherige Fassung:

## Vorgeschlagene Fassung:

sicherungsgesetzes 1977 zu entrichten ist.

(3) Ferner erhalten Strafgefangene, die eine Arbeitsleistung erbringen, eine Arbeitsvergütung. Bei unbefriedigender Arbeitsleistung, die auf Bosheit, Mutwillen oder Trägheit des Strafgefangenen zurückzuführen ist, ist dessen Arbeitsvergütung nach vorangegangener Ermahnung in einem der Leistungsminde- rung entsprechenden Ausmaß zu kürzen oder zu entziehen.

## Höhe der Arbeitsvergütung

§ 52. (1) Die Höhe der Arbeitsvergütung beträgt für die geleistete Arbeitsstunde

.....

(2) Erhöht sich nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bis zum 1. März eines Kalenderjahres der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt veröffentlichte Index der Verbraucherpreise gegenüber dem Stande im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Bundesgesetzes in einem Ausmaß, das eine entsprechende Erhöhung des im Abs. 1 lit. a genannten Betrages 10 g beträgt, so hat das Bundesministerium für Justiz durch Verordnung für das folgende Kalenderjahr die im Abs. 1 genannten Beträge entsprechend zu erhöhen. Ergeben sich dabei Beträge, die nicht durch 10 g teilbar sind, so sind sie, wenn die Endziffer des ermittelten Betrages wenigstens fünf erreicht, auf den

## Höhe der Arbeitsvergütung

§ 52. (1) Die Höhe der Arbeitsvergütung beträgt für die geleistete Arbeitsstunde

.....

(2) Für Arbeiten während der Zeit der Nachtruhe sowie an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen beträgt die Höhe der Arbeitsvergütung jeweils das Doppelte der im Abs. 1 genannten Beträge.

(3) Erhöht sich nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bis zum 1. März eines Kalenderjahres der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt veröffentlichte Index der Verbraucherpreise gegenüber dem Stande im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Bundesgesetzes in einem Ausmaß, das eine entsprechende Erhöhung des im Abs. 1 lit. a genannten Betrages 10 g beträgt, so hat das Bundesministerium für Justiz durch Verordnung für das folgende Kalenderjahr die im Abs. 1 genannten Beträge entsprechend zu erhöhen. Ergeben sich dabei Beträge, die nicht durch 10 g teilbar sind, so sind sie, wenn die Endziffer des ermittelten Betrages wenigstens fünf erreicht, auf den

- 23 -

**Bisherige Fassung:**

nächsten durch 10 g teilbaren Betrag aufzurunden, andernfalls auf den nächsten durch 10 g teilbaren Betrag abzurunden.

(3) Die Arbeitsvergütung kann statt als Zeitvergütung als Stückvergütung gewährt werden, insoweit dadurch ein Anreiz zu Mehrleistung zu erwarten ist. Die Höhe der Stückvergütung ist vom Bundesministerium für Justiz auf der Grundlage der Zeitvergütung nach Abs. 1 und 2 durch Verordnung festzustellen.

**Außerordentliche Arbeitsvergütung**

§ 53. (1) Als Vergünstigung kann besonders fleißigen Strafgefangenen eine außerordentliche Arbeitsvergütung bis zum Höchstmaß einer Monatsvergütung der höchsten Vergütungsstufe (§ 52 Abs. 1) gewährt werden. Der Gesamtbetrag der einem Strafgefangenen gewährten außerordentlichen Arbeitsvergütung darf innerhalb eines Kalenderjahres das Doppelte dieses Höchstmaßes nicht übersteigen. Erstreckt sich die Strafzeit nur über einen Teil des Kalenderjahres, so verringert sich der zulässige Gesamtbetrag entsprechend.

.....

**Vorgeschlagene Fassung:**

nächsten durch 10 g teilbaren Betrag aufzurunden, andernfalls auf den nächsten durch 10 g teilbaren Betrag abzurunden.

(4) Die Arbeitsvergütung kann statt als Zeitvergütung als Stückvergütung gewährt werden, insoweit dadurch ein Anreiz zu Mehrleistung zu erwarten ist. Die Höhe der Stückvergütung ist vom Bundesministerium für Justiz auf der Grundlage der Zeitvergütung nach Abs. 1 und 2 durch Verordnung festzustellen.

(5) Zeiten, die ein Strafgefangener während seiner Arbeitszeit in therapeutischer Betreuung oder mit Gesprächen im Rahmen der sozialen Betreuung zubringt, gelten für die Gewährung der Arbeitsvergütung als Arbeitsstunden.

**Außerordentliche Arbeitsvergütung**

§ 53. (1) Als Belohnung für besonderen Arbeitsfleiß oder besondere Arbeitsleistung ist Strafgefangenen eine außerordentliche Arbeitsvergütung bis zum Höchstmaß einer Monatsvergütung der höchsten Vergütungsstufe (§ 52 Abs. 1) zu gewähren. In außergewöhnlichen Fällen kann dieser Betrag bis zum Doppelten überschritten werden. Der Gesamtbetrag der einem Strafgefangenen gewährten außerordentlichen Arbeitsvergütungen darf innerhalb eines Kalenderjahres das Ausmaß einer halben Jahresvergütung der höchsten Vergütungsstufe nicht übersteigen. Erstreckt sich die Strafzeit nur über einen Teil des Kalenderjahres, so verringert sich der zulässige Gesamtbetrag entsprechend.

.....



- 24 -

Bisherige Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

**Hausgeld und Rücklage**

§ 54. (1) Die Arbeitsvergütung ist dem Strafgefangenen monatlich im nachhinein je zur Hälfte als Hausgeld und als Rücklage gutzuschreiben. Die im § 53 angeführten außerordentlichen Arbeitsvergütungen sind zur Gänze dem Hausgeld zuzuschreiben.

.....

**Hausgeld und Rücklage**

§ 54. (1) Die Arbeitsvergütung ist dem Strafgefangenen monatlich im nachhinein je zur Hälfte als Hausgeld und als Rücklage gutzuschreiben. Die im § 53 angeführten außerordentlichen Arbeitsvergütungen sind zur Gänze dem Hausgeld zuzuschreiben. Für die Bemessung des Hausgeldes ist die Höhe der Arbeitsvergütung im Zeitpunkt der Gutschrift maßgebend. Als Rücklage sind zunächst Anzahl und Art der geleisteten Arbeitsstunden gutzuschreiben; ihre Bemessung richtet sich nach der Höhe der Arbeitsvergütung im Zeitpunkt der Auszahlung.

.....

**Beschäftigung des Strafgefangenen  
in der Freizeit**

§ 58. (1) Die Strafgefangenen sind zu einer sinnvollen Verwendung ihrer Freizeit anzuhalten und dabei erforderlichenfalls anzuleiten. Zu diesem Zweck ist ihnen insbesondere Gelegenheit zum Lesen, zur Teilnahme am Empfang geeigneter Rundfunksendungen, zu sportlicher Betätigung oder, unbeschadet des § 30 Abs. 2, zu Gesellschaftsspielen zu geben, wenn davon keine Gefährdung des erzieherischen Zweckes der Strafe zu befürchten ist.

.....

**Beschäftigung des Strafgefangenen  
in der Freizeit**

§ 58. (1) Die Strafgefangenen sind zu einer sinnvollen Verwendung ihrer Freizeit anzuhalten und dabei erforderlichenfalls anzuleiten. Zu diesem Zweck ist ihnen insbesondere Gelegenheit zum Lesen, zur Teilnahme am Empfang von Rundfunksendungen, zu sportlicher Betätigung oder, unbeschadet des § 30 Abs. 2, zu Gesellschaftsspielen zu geben, wenn davon keine Gefährdung des erzieherischen Zweckes der Strafe zu befürchten ist.

.....

**Bedachtnahme auf fremdsprachige  
Strafgefangene**

§ 65a. Bei der erzieherischen Betreuung und Beschäftigung der Strafgefangenen, insbesondere bei der Ausstattung der Büchereien, der

- 25 -

**Bisherige Fassung:****Vorgeschlagene Fassung:****Gemeinsame Bestimmungen für  
Briefverkehr und Besuche**

§ 86. (1) Die Strafgefangenen dürfen nur nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit anderen Personen schriftlich verkehren und von ihnen Besuche empfangen.

(2) Jeder Strafgefangene darf unbeschadet der §§ 103 Abs. 3, 112 Abs. 2 und 114 Abs. 1 mit seinem Ehegatten, mit seinen Kindern und Enkeln, Eltern und Großeltern, Geschwistern, Wahl- und Pflegeeltern, Wahl- und Pflegekindern und mit seinem Vormund schriftlich verkehren und Besuche dieser Angehörigen empfangen. Der Briefverkehr und die Besuche sind jedoch zu untersagen, soweit davon eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt oder ein ungünstiger Einfluß auf den Strafgefangenen zu befürchten ist.

(3) Ein Briefverkehr mit anderen als den im Abs. 2 genannten Personen und Besuche solcher Personen sind unbeschadet der §§ 88 und 96 nur auf Verlangen des Strafgefangenen und soweit zu gestatten als zu erwarten ist, daß der Verkehr den Strafgefangenen günstig beeinflussen, sein späteres Fortkommen fördern oder sonst für ihn von Nutzen sein werde und davon keine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt zu befürchten ist.

Beschaffung von Büchern und Zeitschriften und der Abhaltung von Fortbildungs- und Sprachkursen sowie Veranstaltungen, ist nach Möglichkeit auf die Bedürfnisse von Strafgefangenen Bedacht zu nehmen, deren Muttersprache nicht deutsch ist.

**Gemeinsame Bestimmungen für  
Briefverkehr und Besuche**

§ 86. (1) Die Strafgefangenen dürfen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit anderen Personen und Stellen schriftlich verkehren sowie Besuche empfangen. Die §§ 103 Abs. 3, 112 Abs. 2 und 114 Abs. 1 bleiben unberührt.

(2) Briefverkehr und Besuche sind jedoch zu untersagen, soweit davon eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt oder ein ungünstiger Einfluß auf den Strafgefangenen zu befürchten ist. Die §§ 88 und 96 bleiben unberührt.

- 26 -

Bisherige Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

**Schriftlicher Verkehr mit  
Behörden und Rechtsbeiständen****Schriftlicher Verkehr mit  
Behörden und Rechtsbeiständen**

§ 88. (1) Die Strafgefangenen dürfen ohne zeitliche Beschränkung schriftlich verkehren:

§ 88. (1) Die Strafgefangenen dürfen ohne zeitliche Beschränkung schriftlich verkehren:

.....

.....

4. mit Vereinigungen und Einrichtungen, die sich mit der Fürsorge für die Familien von Strafgefangenen und mit der Entlassenenbetreuung befassen;

4. mit allgemein anerkannten Vereinigungen und Einrichtungen, die sich mit der Fürsorge für die Familien von Strafgefangenen und mit der Entlassenenbetreuung befassen;

.....

.....

**Besuche****Besuche**

§ 93. (1) Soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, dürfen die Strafgefangenen Besuche nur innerhalb bestimmter Zeitabstände empfangen.

§ 93. (1) Strafgefangene dürfen Besuche innerhalb der festgesetzten Besuchszeiten so oft und in dem zeitlichen Ausmaß empfangen, als deren Abwicklung ohne unverhältnismäßigen Aufwand gewährleistet werden kann. In der Regel soll den Strafgefangenen mindestens einmal wöchentlich der Empfang eines Besuches ermöglicht werden. Es darf ihnen nicht verwehrt werden, wenigstens alle zwei Wochen einen Besuch in der Dauer von einer halben Stunde zu empfangen. Erhält ein Strafgefangener selten Besuch oder hat ein Besucher einen langen Anreiseweg, so ist die Besuchsdauer angemessen zu verlängern.

(2) Die Strafgefangenen dürfen unbeschadet der §§ 103 Abs. 3, 112 Abs. 2 und 114 Abs. 1 wenigstens alle vier Wochen und höchstens jede Woche einen Besuch in der Dauer von einer Viertelstunde empfangen. Soweit es aber ohne Beeinträchtigung des geordneten Dienstbetriebes in der Anstalt möglich ist, hat der Anstaltsleiter die Besuchsdauer bis zum Ausmaß von höchstens einer halben Stunde zu verlängern.

(3) Mit der Bewilligung des Anstaltsleiters können Besuche, die persönliche Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, wichtige Rechts- oder Geschäftsangelegenheiten oder ernstliche Fragen des Fortkommens des Strafgefangenen betreffen, auch in kürzeren Zeitabständen und in der Dauer von mehr als einer Viertelstunde, höchstens

(2) Zur Regelung wichtiger persönlicher, wirtschaftlicher oder rechtlicher Angelegenheiten, die weder schriftlich erledigt noch bis zur Entlassung aufgeschoben werden können, sowie zur Aufrechterhaltung familiärer Bindungen ist den Strafgefangenen Gelegenheit zum Empfang von Besuchen in hiefür angemessener Häufigkeit und Dauer, erforder-

2352H/2353H

## Bisherige Fassung:

aber in der Dauer von einer Stunde empfangen werden. Besuche in der Dauer von mehr als einer Viertelstunde, höchstens aber in der Dauer von einer Stunde, sind auch im Hinblick auf die Länge des Zureiseweges oder die Seltenheit des Besuches zu gestatten.

(4) Personen, die nicht zu den im § 86 Abs. 2 genannten Angehörigen des Strafgefangenen gehören, dürfen zum Besuch nur vorgelassen werden, wenn sie das achtzehnte Lebensjahr bereits vollendet haben. Im § 86 Abs. 2 genannte Angehörige des Strafgefangenen, die das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nur in Begleitung Erwachsener zum Besuche zugelassen. Mehr als drei Besucher dürfen nicht gleichzeitig zum Besuch eines Strafgefangenen zugelassen werden.

§ 94. (1) Die Besuche dürfen nur während der vom Anstaltsleiter festzusetzenden Besuchszeiten und in besonderen Besuchsräumen oder, wenn es die Witterung gestattet, innerhalb der dafür vorgesehenen Teile des Anstaltsbereiches im Freien stattfinden. Bei bettlägerigen oder ihrer Krankheit wegen abgesonderten Strafgefangenen hat der Anstaltsleiter nach Anhörung des Anstaltsarztes Besuche im Krankenraum zu gestatten, es sei denn, daß davon eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung des Strafvollzuges oder der Gesundheit des Strafgefangenen, des Besuches oder dritter Personen zu besorgen wäre.

.....

## Vorgeschlagene Fassung:

lichenfalls auch außerhalb der Besuchszeiten, zu geben. Auf eine Überwachung solcher Besuche kann, soweit keine Bedenken bestehen, verzichtet werden.

(3) Zum Besuch dürfen nur Personen vorgelassen werden, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Angehörige, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind jedoch in Begleitung Erwachsener zum Besuch zuzulassen. Mehr als drei Besucher sollen nicht gleichzeitig zum Besuch eines Strafgefangenen zugelassen werden.

§ 94. (1) Außer in den Fällen des § 93 Abs. 2 sind Besuche nur während der Besuchszeiten zu gestatten, die vom Anstaltsleiter an mindestens vier Tagen der Woche und auch unter Rücksichtnahme auf Besucher, die berufstätig sind oder eine weite Anreise haben, festzusetzen sind. Die Besuche haben in den dafür vorgesehenen Besuchsräumen oder, wenn es die Witterung gestattet, innerhalb der dafür vorgesehenen Teile des Anstaltsbereiches im Freien stattzufinden. Soweit ein Mißbrauch nicht zu besorgen ist, kann der Anstaltsleiter, insbesondere bei Besuchen von Angehörigen, ein Unterbleiben der Überwachung des Gespräches oder andere Lockerungen der Besuchsgestaltung bewilligen. Bei bettlägerigen oder ihrer Krankheit wegen abgesonderten Strafgefangenen hat der Anstaltsleiter nach Anhörung des Anstaltsarztes Besuche im Krankenraum zu gestatten, es sei denn, daß davon

- 28 -

Bisherige Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung des Strafvollzuges oder der Gesundheit des Strafgefangenen, des Besuchers oder dritter Personen zu besorgen wäre.

.....

### Überwachung der Besuche

§ 95. Die Besuche sind schonend zu überwachen. Soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt wird, hat sich die Überwachung auch auf den Inhalt des zwischen dem Strafgefangenen und dem Besucher geführten Gespräches zu erstrecken.  
.....

### Überwachung der Besuche

§ 95. Die Besuche sind schonend zu überwachen. Soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt wird, hat sich die Überwachung auch auf den Inhalt des zwischen dem Strafgefangenen und dem Besucher geführten Gespräches zu erstrecken, kann sich jedoch auf Stichproben beschränken. ....

### Unterbrechung der Freiheitsstrafe

§ 99. (1) Ist ein Strafgefangener nach der Art und dem Beweggrund der strafbaren Handlung, derentwegen er verurteilt worden ist, sowie nach seinem Lebenswandel vor der Anhaltung und seiner Aufführung während dieser weder für die Sicherheit des Staates, noch für die der Person oder des Eigentums besonders gefährlich, so ist ihm auf seinen Antrag eine Unterbrechung der Freiheitsstrafe in der Dauer von höchstens acht Tagen zu gewähren,

1. wenn die Freiheitsstrafe drei Jahre nicht übersteigt und der Strafgefangene die Unterbrechung benötigt, um im Inland

a) einen der im § 86 Abs. 2 genannten Angehörigen oder einen anderen ihm besonders nahestehenden Menschen, der lebensgefährlich erkrankt oder verletzt ist, aufzusuchen.  
.....

### Unterbrechung der Freiheitsstrafe

§ 99. (1) Ist ein Strafgefangener nach der Art und dem Beweggrund der strafbaren Handlung, derentwegen er verurteilt worden ist, sowie nach seinem Lebenswandel vor der Anhaltung und seiner Aufführung während dieser weder für die Sicherheit des Staates, noch für die der Person oder des Eigentums besonders gefährlich, so ist ihm auf seinen Antrag eine Unterbrechung der Freiheitsstrafe in der Dauer von höchstens acht Tagen zu gewähren,

1. wenn die noch zu verbüßende Strafzeit drei Jahre nicht übersteigt und der Strafgefangene die Unterbrechung benötigt, um im Inland

a) einen Angehörigen oder einen anderen ihm besonders nahestehenden Menschen, der lebensgefährlich erkrankt oder verletzt ist, aufzusuchen,  
.....

2. wenn die noch zu verbüßende

- 29 -

## Bisherige Fassung:

## Vorgeschlagene Fassung:

2. wenn die Freiheitsstrafe ein Jahr nicht übersteigt und die Unterbrechung für den Wirtschaftsbetrieb, in dem der Strafgefangene tätig war, notwendig erscheint.

Strafzeit ein Jahr nicht übersteigt und die Unterbrechung für den Wirtschaftsbetrieb, in dem der Strafgefangene tätig war, notwendig erscheint.

.....

.....

## Verfahren bei Ordnungswidrigkeit

## Verfahren bei Ordnungswidrigkeit

§ 116. ....

§ 116. ....

(5) Soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt wird, sind Strafen unverzüglich zu vollziehen. Ist an einem Strafgefangenen die Strafe des Hausarrestes vollzogen worden, so darf eine solche Strafe an ihm erst wieder nach Verstreichen eines Zeitraumes von vier Wochen vollzogen werden.

(5) Soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt wird, sind Strafen unverzüglich zu vollziehen. Ist an einem Strafgefangenen die Strafe des Hausarrestes vollzogen worden, so darf eine solche Strafe an ihm erst wieder nach Verstreichen eines der Dauer des vollzogenen Hausarrestes entsprechenden Zeitraumes vollzogen werden.

.....

.....

## Beschwerden

## Beschwerden

§ 120. ....

§ 120. ....

(2) Beschwerden können außer bei Gefahr im Verzuge frühestens nach Ablauf einer Nacht, spätestens aber zwei Wochen nach Kenntnis des Beschwerdegrundes, wenn sie sich gegen eine Entscheidung richten, binnen zwei Wochen nach deren Verkündung oder Zustellung erhoben werden. Sie ist schriftlich oder zu der vom Anstaltsleiter festzusetzenden Tageszeit mündlich bei dem hierfür zuständigen Strafvollzugsbediensteten anzubringen.

(2) Beschwerden können außer bei Gefahr im Verzug frühestens nach Ablauf einer Nacht, spätestens aber zwei Wochen nach Kenntnis des Beschwerdegrundes, wenn sie sich gegen eine Entscheidung richten, binnen zwei Wochen nach deren Verkündung oder Zustellung erhoben werden. Diese Frist beginnt mit dem der Kenntnis des Beschwerdegrundes oder der Verkündung oder Zustellung der Entscheidung folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerden sind schriftlich oder zu der vom Anstaltsleiter festgesetzten Tageszeit mündlich bei dem hierfür zuständigen Strafvollzugsbediensteten anzubringen.

.....

.....

- 30 -

**Bisherige Fassung:****Gemeinschaftshaft**

§ 124. (1) Soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, sind die Strafgefangenen in Gemeinschaftshaft anzuhalten.

(2) Beim Strafvollzug in Gemeinschaftshaft sind die Strafgefangenen bei Tag in Gemeinschaft, bei Nacht womöglich von anderen getrennt zu verwahren.

(3) Bei der Bildung der Gruppen für gemeinschaftliche Arbeit und Freizeit ist darauf Bedacht zu nehmen, daß ein schädlicher Einfluß durch Mitgefängene vermieden und ein nützlicher Einfluß gefördert wird.

**Einzelhaft**

§ 125. (1) Die Strafgefangenen sind unbeschadet der §§ 103 Abs. 2 Z 4, 114 Abs. 1 und 116 Abs. 2 nur insoweit in Einzelhaft anzuhalten, als das aus gesundheitlichen Gründen oder sonst zur Erreichung der Zwecke des Strafvollzuges (§ 20) um ihrer selbst oder um ihrer Mitgefängenen willen notwendig ist. Sucht ein Strafgefangener darum an, in Einzelhaft angehalten zu werden, so ist diesem Ansuchen zu entsprechen, soweit es die Einrichtungen der Anstalt zulassen und davon weder eine Gefährdung des Strafgefangenen noch eine sonstige Beeinträchtigung der Zwecke des Strafvollzuges (§ 20) zu besorgen ist.

(2) Beim Strafvollzug in Einzelhaft sind die Strafgefangenen Tag und Nacht von anderen getrennt zu verwahren. Für den Aufenthalt im Freien, für den Gottesdienst und für Veranstaltungen ist jedoch von der Trennung abzusehen.

**Vorgeschlagene Fassung:****Formen der Unterbringung**

§ 124. (1) Die Strafgefangenen sind bei Tag in Gemeinschaft mit anderen, bei Nacht möglichst einzeln unterzubringen. Soweit es nach der Art des Vollzuges und den sonstigen Umständen zweckmäßig ist, hat die Unterbringung in Wohngruppen oder sonst ohne Verschließung der Haft- oder Aufenthaltsräume bei Tag zu erfolgen.

(2) Insbesondere bei der Bildung von Wohn-, Arbeits- und Freizeitgruppen der Strafgefangenen ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß ein schädlicher Einfluß durch Mitgefängene vermieden und ein nützlicher Einfluß gefördert wird.

(3) Von der Unterbringung der Strafgefangenen in Gemeinschaft mit anderen bei Tag darf abgesehen werden, soweit das aus gesundheitlichen Gründen oder sonst zur Erreichung der Zwecke des Strafvollzuges (§ 20) um ihrer selbst oder um ihrer Mitgefängenen willen notwendig ist. Die Einzelunterbringung hat zu unterbleiben, soweit durch sie eine Gefährdung des körperlichen oder geistigen Zustandes des Strafgefangenen zu besorgen ist. Im übrigen darf von der Einzelunterbringung der Strafgefangenen bei Nacht nur abgesehen werden, soweit die Einrichtungen der Anstalt eine solche nicht zulassen. Ansuchen von Strafgefangenen um Einzelunterbringung sind jedoch auch in diesem Fall soweit wie möglich zu berücksichtigen.

(4) Die Bestimmungen der §§ 103, 114 und 116 Abs. 2 bleiben unberührt.

§ 125. Ist ein Strafgefangener, aus

- 31 -

## Bisherige Fassung:

(3) Jeder in Einzelhaft angehaltene Strafgefangene muß, soweit er nicht von anderen Personen besucht wird (§ 93), wenigstens an jedem zweiten Tag von einem geeigneten Vollzugsbediensteten aufgesucht werden.

(4) Ein Strafgefangener darf höchstens sechs Monate ununterbrochen in Einzelhaft angehalten werden. Über vier Wochen hinaus darf ein Strafgefangener gegen seinen Willen in Einzelhaft nur auf Anordnung des Vollzugsgerichtes angehalten werden, das hierüber auf Antrag des Anstaltsleiters zu entscheiden hat (§ 16 Abs. 1 Z 7).

## Strafvollzug in gelockerter Form

§ 126. ....

(4) Die Entscheidung darüber, ob ein Strafgefangener im Strafvollzug in gelockerter Form anzuhalten ist, steht unbeschadet des § 134 dem Anstaltsleiter zu. Handelt es sich jedoch um einen Strafgefangenen in der Unterstufe des Vollzuges einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe (§ 138), so hat über die Zulässigkeit der Anhaltung in einem solchen Strafvollzug auf Antrag der sonst zur Entscheidung berufenen Stelle das Vollzugsgericht zu entscheiden (§ 16 Abs. 2 Z 8).

## Erstvollzug

§ 127. (1) Strafgefangene, die zum ersten Mal eine zeitliche Freiheitsstrafe verbüßen, sind getrennt von Strafgefangenen anzuhalten, bei denen dies nicht der Fall ist; soweit sie dessen bedürfen, sind sie in vermehrtem Ausmaß erzieherisch (§ 56) zu betreuen. Bei der Bewegung im Freien, bei der Arbeit, beim Gottesdienst und bei Veranstaltungen ist jedoch von der Tren-

## Vorgeschlagene Fassung:

welchem Grund immer, bei Tag und bei Nacht einzeln untergebracht, so muß er, soweit er keine Besuche erhält (§ 93), mindestens einmal täglich von einem geeigneten Vollzugsbediensteten aufgesucht werden.

## Strafvollzug in gelockerter Form

§ 126. ....

(4) Die Entscheidung darüber, ob ein Strafgefangener im Strafvollzug in gelockerter Form anzuhalten ist, steht unbeschadet des § 134 dem Anstaltsleiter zu. Handelt es sich jedoch um einen Strafgefangenen in der Unterstufe des Vollzuges einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe (§ 138), so hat über die Anordnung eines Freiganges (Abs. 3) auf Antrag der sonst zur Entscheidung berufenen Stelle das Vollzugsgericht zu entscheiden (§ 16 Abs. 2 Z 8).

## Erstvollzug

§ 127. (1) Strafgefangene, die zum ersten Mal eine Freiheitsstrafe verbüßen, sind getrennt von Strafgefangenen anzuhalten, bei denen dies nicht der Fall ist. Bei Strafgefangenen, deren Strafzeit drei Jahre übersteigt, kann mit ihrer Zustimmung von einer solchen Trennung abgesehen werden; die Einstufung nach § 140 letzter Satz wird dadurch jedoch nicht berührt.



## Bisherige Fassung:

nung abzusehen, soweit eine Trennung nach den zur Verfügung stehenden Einrichtungen nicht möglich ist.

(2) Strafgefangene, die bereits eine oder mehrere Freiheitsstrafen verbüßt haben, können in den Erstvollzug aufgenommen werden, wenn die den früheren Verurteilungen zugrundegelegten strafbaren Handlungen nicht auf derselben schädlichen Neigung beruhen, die Summe der verbüßten Freiheitsstrafen drei Monate nicht übersteigt und die Aufnahme geeignet ist, die Erreichung der erzieherischen Zwecke des Strafvollzuges (§ 20 Abs. 1) zu fördern.

(3) Strafgefangene, die bereits früher zweimal oder öfter wegen Straftaten schuldig erkannt worden sind, die auf derselben schädlichen Neigung beruhen oder von denen sonst ein schädlicher Einfluß auf Mitgefangene zu befürchten ist, sind in den Erstvollzug nicht aufzunehmen.

(4) Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Strafgefangener bereits wegen bestimmter Straftaten schuldig erkannt worden ist oder ob er bereits eine oder mehrere Freiheitsstrafen verbüßt hat, bleiben getilgte Verurteilungen und Strafen, die auf Grund solcher Verurteilungen verbüßt worden sind, außer Betracht.

**Vollzug an Strafgefangenen, die sich wegen psychischer Besonderheiten nicht für den allgemeinen Strafvollzug eignen**

§ 129. (1) Strafgefangene, die sich wegen psychischer Besonderheiten nicht für den allgemeinen Strafvollzug eignen, sind unbeschadet des § 133 getrennt von anderen

## Vorgeschlagene Fassung:

(2) Strafgefangene im Erstvollzug sind, soweit sie dessen bedürfen, in vermehrtem Ausmaß erzieherisch (§ 56) zu betreuen. Bei der Bewegung im Freien, bei der Arbeit, beim Gottesdienst und bei Veranstaltungen ist von der Trennung nach Abs. 1 abzusehen, soweit diese nach den zur Verfügung stehenden Einrichtungen nicht möglich ist. Das Gleiche gilt im Fall der Anhaltung im gelockerten Vollzug.

(3) Strafgefangene, die bereits eine oder mehrere Freiheitsstrafen verbüßt haben, können in den Erstvollzug aufgenommen werden, wenn dadurch die Erreichung der erzieherischen Zwecke des Strafvollzuges gefördert wird.

(4) Strafgefangene, von denen ein schädlicher Einfluß auf Mitgefangene zu befürchten ist, sind in den Erstvollzug nicht aufzunehmen.

**Vollzug an Strafgefangenen, die sich wegen psychischer Besonderheiten nicht für den allgemeinen Strafvollzug eignen**

§ 129. (1) Strafgefangene, die sich wegen psychischer Besonderheiten nicht für den allgemeinen Strafvollzug eignen, sind unbeschadet des § 133 getrennt von anderen

- 33 -

**Bisherige Fassung:**

Strafgefangenen zu verwahren und entsprechend ihrem Zustand zu betreuen. § 127 Abs. 1 zweiter Satz gilt dem Sinne nach. ....

**Nachträglicher Aufschieb des Strafvollzuges**

§ 133. (1) Stellt sich nachträglich heraus, daß die Einleitung des Strafvollzuges wegen einer bereits im Zeitpunkt der Aufnahme bestandenen Krankheit, Verletzung, Invalidität, eines solchen sonstigen körperlichen oder geistigen Schwächezustandes oder einer solchen Schwangerschaft oder wegen einer innerhalb der letzten sechs Monate stattgefundenen Entbindung der verurteilten Person aufzuschieben gewesen wäre, und bestehen die den Aufschieb begründenden Umstände fort, so ist § 5 dem Sinne nach anzuwenden.

(2) Die Entscheidung über den nachträglichen Aufschieb steht dem Vollzugsgerichte zu (§ 16 Abs. 2 Z 9).

**Vollzugsplan**

§ 135. ....

(3) Im übrigen gilt § 134 dem Sinne nach.

**Vorgeschlagene Fassung:**

Strafgefangenen zu verwahren und entsprechend ihrem Zustand zu betreuen. § 127 Abs. 2 zweiter Satz gilt dem Sinne nach. ....

**Nachträglicher Aufschieb des Strafvollzuges**

§ 133. (1) Stellt sich nachträglich heraus, daß die Einleitung des Strafvollzuges wegen Vollzugsuntauglichkeit aufzuschieben gewesen wäre, und bestehen die dafür maßgebenden Umstände fort, so ist § 5 dem Sinne nach anzuwenden.

(2) Ebenso ist vorzugehen, wenn ein Strafgefangener während der Haft schwer erkrankt, einen Unfall mit schweren Folgen erleidet oder in einen sonstigen schweren körperlichen oder geistigen Schwächezustand verfällt und anzunehmen ist, daß sein Zustand mit naher Lebensgefahr verbunden ist oder für immer oder für lange Zeit fortbestehen wird.

(3) Im Fall des Abs. 2 ist statt der Freiheitsstrafe eine Haft nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 zu vollziehen, wenn zu befürchten ist, der Strafgefangene werde ungeachtet seines Zustandes strafbare Handlungen mit schweren Folgen für Leib oder Leben anderer begehen.

(4) Die Entscheidung über den nachträglichen Aufschieb steht dem Vollzugsgericht zu.

**Vollzugsplan**

§ 135. ....

(3) Im übrigen gilt § 134 dem Sinne nach. Mit dem Strafgefangenen ist ein Gespräch über die für die Klas-

- 34 -

**Bisherige Fassung:****Vorgeschlagene Fassung:**

sifizierung maßgebenden Erwägungen sowie über den Inhalt des Vollzugsplanes zu führen. Dies gilt für den Fall einer Strafvollzugsortsänderung dem Sinne nach.

**Unterstufe****Unterstufe**

§ 138. (1) In der Unterstufe ist dem Strafgefangenen der Bezug von Bedarfsgegenständen (§ 34) unbeschadet der §§ 112 Abs. 2 und 114 Abs. 1 alle drei Wochen gestattet. Die Frist für den ordentlichen Besuchsempfang (§ 93 Abs. 2) beträgt vier Wochen.

§ 138. (1) In der Unterstufe ist dem Strafgefangenen der Bezug von Bedarfsgegenständen (§ 34) unbeschadet der §§ 112 Abs. 2 und 114 Abs. 1 alle drei Wochen gestattet.

.....

.....

**Mittel- und Oberstufe****Mittel- und Oberstufe**

§ 139. (1) In der Mittelstufe ist dem Strafgefangenen der Bezug von Bedarfsgegenständen (§ 34) unbeschadet der §§ 112 Abs. 2 und 114 Abs. 1 alle zwei Wochen, in der Oberstufe aber allwöchentlich gestattet. Die Frist für den ordentlichen Besuchsempfang (§ 93 Abs. 2) beträgt in der Mittelstufe drei, in der Oberstufe zwei Wochen.

§ 139. (1) In der Mittelstufe ist dem Strafgefangenen der Bezug von Bedarfsgegenständen (§ 34) unbeschadet der §§ 112 Abs. 2 und 114 Abs. 1 alle zwei Wochen, in der Oberstufe aber allwöchentlich gestattet.

.....

.....

**Ausgang****Ausgang**

§ 147. (1) Einem Strafgefangenen ist auf sein Ansuchen zur Ordnung seiner Angelegenheiten im Hinblick auf die bevorstehende Entlassung einmal oder zweimal ein Ausgang im Inland in der Dauer von jeweils höchstens drei Tagen zu gestatten, wenn nach der Person des Strafgefangenen, seinem Vorleben und seiner Aufführung während der Anhaltung zu erwarten ist, daß er den Ausgang nicht mißbrauchen werde, und wenn eine Unterkunft und

§ 147. (1) Während des Entlassungsvollzuges sind einem Strafgefangenen auf sein Ansuchen zur Vorbereitung auf das Leben in Freiheit und zur Ordnung seiner Angelegenheiten ein oder mehrere Ausgänge im Inland in der Dauer von jeweils höchstens drei Tagen, bei längeren Reisewegen von jeweils höchstens fünf Tagen, zu gestatten, wenn nach seiner Person, seinem Vorleben und seiner Aufführung während der Anhaltung zu erwarten ist, daß er den Ausgang

- 35 -

**Bisherige Fassung:**

der Unterhalt des Strafgefangenen für die Zeit des Ausganges gesichert ist. Von der Bewilligung eines Ausganges ist die Sicherheitsbehörde des für die Zeit des Ausganges in Aussicht genommenen Aufenthaltsortes des Strafgefangenen zu verständigen.

.....

**Vorgeschlagene Fassung:**

nicht mißbrauchen werde, und wenn eine Unterkunft und der Unterhalt des Strafgefangenen für die Zeit des Ausganges gesichert sind. Von der Bewilligung eines Ausganges ist die Sicherheitsbehörde des für die Zeit des Ausganges in Aussicht genommenen Aufenthaltsortes des Strafgefangenen zu verständigen.

.....

**Abschluß der Berufsausbildung**

§ 150a. Strafgefangenen, die in einer in der Haft begonnenen oder fortgesetzten Berufsausbildung (§ 48) einen zufriedenstellenden Fortschritt erzielt haben, kann nach ihrer Entlassung Gelegenheit gegeben werden, die Berufsausbildung bis zum vorgesehenen Abschluß in der Anstalt fortzusetzen.

**Unterbringung nach § 21 Abs. 2  
des Strafgesetzbuches**

§ 166. (1) Für den Vollzug der Unterbringung nach § 21 Abs. 2 des Strafgesetzbuches gelten folgende besondere Bestimmungen:

.....

3. Die Frist für den ordentlichen Besuchsempfang (§ 93 Abs. 2) beträgt eine Woche.

4. Eine Unterbrechung der Unterbringung darf nur gewährt werden, wenn aus besonderen Gründen anzunehmen ist, daß der Untergebrachte während der Zeit der Unterbrechung keine mit Strafe bedrohte Handlung begehen wird. Im übrigen gilt hierfür § 99 dem Sinne nach mit folgenden Maßgaben:

.....

**Unterbringung nach § 21 Abs. 2  
des Strafgesetzbuches**

§ 166. (1) Für den Vollzug der Unterbringung nach § 21 Abs. 2 des Strafgesetzbuches gelten folgende besondere Bestimmungen:

.....

3. Eine Unterbrechung der Unterbringung darf nur gewährt werden, wenn aus besonderen Gründen anzunehmen ist, daß der Untergebrachte während der Zeit der Unterbrechung keine mit Strafe bedrohte Handlung begehen wird. Im übrigen gilt hierfür § 99 dem Sinne nach mit folgenden Maßgaben:

.....

b) Eine Unterbrechung darf auch gewährt werden, soweit dies zur Behandlung des Zustandes des Untergebrachten (Abs. 2) oder zur Vorbe-

- 36 -

**Bisherige Fassung:**

b) Eine Unterbrechung darf auch gewährt werden, soweit dies zur Behandlung des Zustandes des Untergebrachten (Abs. 2) oder zur Vorbereitung auf das Leben in Freiheit notwendig oder zweckmäßig erscheint. In diesem Fall darf das zeitliche Ausmaß bis zu einem Monat betragen.

.....

**Besondere Bestimmungen**

§ 169. Für die Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher gelten folgende besondere Bestimmungen:

.....

4. Die Frist für den ordentlichen Besuchsempfang (§ 93 Abs. 2) beträgt eine Woche.

.....

**Besuchsempfang**

§ 175. Die Frist für den ordentlichen Besuchsempfang (§ 93 Abs. 2) beträgt eine Woche.

**Vorgeschlagene Fassung:**

reitung auf das Leben in Freiheit notwendig oder zweckmäßig erscheint. In diesem Fall kann auch der Anstaltsleiter einen Antrag auf Unterbrechung stellen. Das Ausmaß einer Unterbrechung darf bis zu einem Monat betragen.

.....

**Besondere Bestimmungen**

§ 169. Für die Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher gelten folgende besondere Bestimmungen:

.....

4. Für Unterbrechungen der Unterbringung gilt § 166 Abs. 1 Z 3 entsprechend.

.....

§ 175. Entfällt

- 37 -

Bisherige Fassung:

**Bundesgesetz vom 18. Dezember 1956  
über Krankenanstalten (Kranken-  
anstaltengesetz - KAG)**  
idF BGBl 1958/27, 1973/50,  
1974/281, 1976/90, 1977/659,  
1978/456, 1979/106, 1982/273,  
1983/122, 1985/218, 1985/565,  
1988/282, 1988/745

§ 2. (1) Krankenanstalten im Sinne  
des § 1 sind:

.....

(2) Als Krankenanstalten im Sinne  
des § 1 gelten nicht:

a) Anstalten, die nur für die Un-  
terbringung geisteskranker, unzu-  
rechnungsfähiger, vermindert zu-  
rechnungsfähiger, trunksüchtiger  
oder suchtgiftsüchtiger Rechtsbre-  
cher bestimmt sind;

.....

Vorgeschlagene Fassung:

**Artikel III****(Grundsatzbestimmung)****Änderung des Krankenanstalten-  
gesetzes**

§ 2. (1) Krankenanstalten im Sinne  
des § 1 sind:

.....

(2) Als Krankenanstalten im Sinne  
des § 1 gelten nicht:

a) Anstalten, die für die Unter-  
bringung geistig abnormer oder ent-  
wöhnungsbedürftiger Rechtsbrecher  
bestimmt sind, sowie Krankenabtei-  
lungen in Justizanstalten;

.....